Zwischen ruppigen Doughboys und diebischen Hunnen – Delinquenz in Koblenz unter US-Besatzung 1918-1923



Zwei amerikanische Soldaten vor einem Denkmal am Rheinufer in Koblenz[Bild: Stadtarchiv Koblenz, FA 4,45 Nr. 2]

Nach der Niederlage des Deutschen Reiches im Ersten Weltkrieg begannen seit November 1918 alliierte Truppen in weite Teile des heutigen Bundeslandes Rheinland-Pfalz einzurücken. Während die Franzosen die Kontrolle über Rheinhessen und die Pfalz übernahmen, wurden Koblenz und das Umland von amerikanischen Truppen besetzt. Im Rahmen der alliierten Rheinlandbesatzung (1919-1930) unterstand die Stadt bis 1923 über vier Jahre lang der amerikanischen Militärregierung.

Das Zusammenleben zwischen Amerikanern und Deutschen gestaltete sich zunächst schwierig, da sich durch Propaganda und Kriegserfahrungen Feindbilder und Misstrauen zwischen den Parteien aufgebaut hatten. Die ehemaligen Kriegsgegner mussten nun auf engstem Raum miteinander auskommen, was zu zahlreichen Konflikten führte. Diese Probleme des alltäglichen Gegen- und Miteinanders lassen sich heute besonders anschaulich am Beispiel von Gesetzesverstößen bzw. Straffälligkeiten beider Seiten nachvollziehen.



Verabschiedung amerikanischer Soldaten am Bahnhof Lützel, Januar 1923[Bild: Stadtarchiv Koblenz, FA 4,45 Nr. 5]

In dem quellenbasierten Beitrag beschäftigt sich Hauke Petersen mit dem Thema, welche Delikte begangen wurden und wie die amerikanische Militärgerichtsbarkeit zwischen 1918 und 1923 damit umging. Wo lagen typische Reibungspunkte zwischen den Akteuren? Wie wurden die Vergehen aufgeklärt, deren Bandbreite vom Verkauf gepanschten Weins über Schmuggel bis hin zu Mord und Totschlag reichte? Welche Auswirkungen hatten die Gerichtsprozesse auf die Opfer bzw. die Täter und somit auf die Besatzungszeit selbst? Diese und weitere Fragen rund um den Themenkomplex Delinquenz in Koblenz während der Besatzungszeit werden in der Forschungsarbeit anhand der Analyse von Gerichtsakten beantwortet.

Autor: Hauke Petersen

Veröffentlicht am: 16.06.2020

2 von 2 14.12.2022, 14:14

1. Einleitung

1.1 Die Amerikanische Besatzung an Rhein und Mosel

War being at an end we don't like the idea of running anymore risk we want to go home. Shortly afternoon [sic!] start hiking and the rumor this time says we are headed for Germany. [...] We want to go home, don't give a rip about the honor of being selected to occupy Germany. We will be the last to go home. Why don't they send some of the new divisions up there? The Huns won't start anything now."[Anm. 1]

- Pvt. Edward Inman, 42nd. Div. AEF, November 1918



Einzug amerikanischer Artillerie in Lützel, Dezember 1918[Bild: Stadtarchiv Koblenz, FA 4,45 Nr. 11

Mit diesen Worten beschreibt der amerikanische Soldat Edward Inman in einem Tagebucheintrag exemplarisch die Stimmung seiner Truppe zum Ende des Ersten Weltkriegs. Entgegen aller Wünsche in die Heimat zurückzukehren, wurde Inmans Einheit Teil der amerikanischen Besatzungstruppen am Rhein. Etwa fünf Jahre lang waren Amerikaner nach dem Ersten Weltkrieg dort stationiert. Gemäß Art. V. des Waffenstillstandsabkommens zwischen den alliierten Mächten und Deutschland vom 11. November 1918 wurden Besatzungszonen am Rhein eingerichtet, um den Kriegsverlierer Deutschland zu zwingen die Bedingungen des Waffenstillstands einzuhalten und ein Wiederaufflammen der Kämpfe zu verhindern. [Anm. 2] Insbesondere die kriegsgeschädigten Länder Belgien und Frankreich stellten die Forderung nach einer Einrichtung von Besatzungs- bzw. Pufferzonen, der letztlich mit der Schaffung von vier Besatzungszonen entlang des linken Rheinufers entsprochen wurde. Dazu kamen vier Brückenköpfe rechts des Rheins, die dort wiederum in einer neutralen, entmilitarisierten Zone mündeten. Die im Raum befindlichen deutschen Streitkräfte mussten sich entwaffnen lassen und die besetzten bzw. neutralen Gebiete vollständig räumen. Fortan verfügten hier die Besatzungsmächte über das Gewaltmonopol. [Anm. 3]

Innerhalb der vier Besatzungszonen übten nun die Militärregierungen der jeweiligen Länder die Herrschaft aus. Sie erließen die Verwaltung des besetzten Gebietes betreffende Direktiven und Ordonanzen und standen mit der deutschen Reichsregierung in ständigem Kontakt.[Anm. 4] Die

1 yon 5

Expeditionsstreitkräfte der Vereinigten Staaten bezogen eine Besatzungszone entlang des Rheins und der Mosel mit Schwerpunkten in den Städten Trier und Koblenz. Der Standort Koblenz fungierte dabei über die gesamte Dauer der Besatzung als Hauptquartier und Verwaltungszentrum der amerikanischen Zone.[Anm. 5]

Die amerikanischen Truppen betraten erstmals am 17. November 1918 deutschen Boden und begannen sich in den folgenden Wochen in ihrer Zone einzurichten. Kurz darauf schwor der Oberbefehlshaber der *American Expeditionary Forces* (AEF), General Pershing, seine Truppen auf die kommende Besatzung ein. Demnach sollten die Deutschen, obwohl besiegt, weiterhin als Feinde anzusehen und der Kontakt mit ihnen auf ein Minimum zu beschränken sein. Die amerikanischen Truppen wurden angehalten, als Besatzer zwar mit harter Hand gegen alle Arten von Aufruhr, Widerstand und Delinquenz vorgehen, aber dennoch ihre Disziplin wahren und mit Höflichkeit auftreten.[Anm. 6] So ließ Pershing verlauten:

"It is, therefore, the intention of this order to appeal directly to your pride in your position as representatives of a powerful but righteous nation […]. While you appear among them as a conquering army, you will exhibit no ill-will towards the inhabitants."[Anm. 7]

Die schwierige Umsetzbarkeit dieser Anordnung zeigte sich schon während des Einmarschs in das zu besetzende Gebiet: Die Amerikaner zogen mit einer Armee von ca. 250.000 Soldaten in ein zumeist ländlich geprägtes Gebiet mit nur ca. 890.000 Einwohnern ein.[Anm. 8] Die öffentlichen, zur Unterbringung vorgesehenen Gebäude boten bei weitem nicht genügend Kapazitäten, um alle Besatzer aufzunehmen und so blieb den Verantwortlichen nur das zusätzliche Requirieren von privatem Wohnraum. In Koblenz wurden bis zu 17.000 US-Soldaten stationiert, die einer Bevölkerungszahl von ca. 50.000 gegenüberstand.[Anm. 9] In den Städten aber insbesondere in kleineren, nun schnell überfüllten Dörfern führte dies zwischen den quartiergebenden deutschen Familien und den einquartierten Soldaten, den sogenannten Doughboys, oft zu Missgunst, Streit und Gewalt, manchmal aber auch zu freundschaftlichen zwischenmenschlichen Beziehungen. Beides sollte nach Ansicht der Militärführung eigentlich unterbunden werden. [Anm. 10] Ein weiteres Problem ergab sich aus der jahrelangen Durchdringung beider Seiten mit Propaganda bzw. dem Bestehen massiver Feindbilder. So waren die Deutschen wegen der ihnen vorgeworfenen Kriegsschuld und ihres angeblich grausamen Verhaltens im Krieg von alliierter Propaganda oft als Huns, zu dt. Hunnen, verschrien.[Anm. 11] Zusätzlich belasteten schreckliche Front- und Kriegserlebnisse die Gemüter.[Anm. 12] Diese komplexe Problematik wird an dieser Stelle nur kurz skizziert.[Anm. 13] Bezeichnend für die Stimmung zu Beginn der Besatzungszeit war letztlich das allumfassende Misstrauen, die Ungewissheit vor der Zukunft, die deutsche Furcht vor Repressalien sowie beiderseitige Einschränkungen im alltäglichen Umgang.

Im Laufe der fast fünfjährigen Besatzung besserte sich das Verhältnis zwischen Deutschen und Amerikanern: Ein erster Punkt auf dem Weg zur Entspannung waren die amerikanischen Speisungen für die noch immer hungerleidende Bevölkerung an Weihnachten 1918.[Anm. 14] Während des Jahres

1919 und darüber hinaus wurde die Besatzungszone sukzessiv bis auf ein Gebiet um Koblenz herum verkleinert und den französischen Besatzungstruppen überlassen, die dort nun die Herrschaft übernahmen. Obwohl er letztlich nicht von ihnen ratifiziert wurde, zogen die Vereinigten Staaten nach dem Abschluss des Versailler Friedensvertrags vom 28. Juni 1919 einen Großteil ihrer Besatzungsarmee in die Heimat ab, sodass sich die drückende Wohnungsnot in der übrigen Zone allmählich besserte. Für den Monat Juli 1919 bezifferte das Einquartierungsamt die Zahl der US-Truppen in Koblenz noch auf ca. 5.000-6.000 Mann bei einer Zahl von ca. 52.000 deutschen Einwohnern.[Anm. 15]

Gleichzeitig wurde das Rheinlandabkommen über den rechts- und verfassungsmäßigen Zustand der besetzten Gebiete verabschiedet und im Zuge dessen die sogenannte *Hohe Interalliierte Rheinlandkommission* (IRKO) gegründet, die mit Beginn ihrer Arbeit im Frühjahr 1920 den Militärregierungen der besetzten Gebiete vorstand.[Anm. 16]

Zudem übernahm der in Regierungs- und Besatzungsfragen erfahrene General Allen im Sommer 1919 das Kommando über die amerikanische Besatzungsarmee. Er lockerte nicht nur die restriktive *Anti-Fraternisation-Order*[Anm. 17], die ein entspanntes Verhältnis zwischen Deutschen und Amerikanern behinderte, sondern bemühte sich fortan auch um ein ausgeglichenes Verhältnis; nicht nur zwischen Amerikanern und Deutschen, sondern zwischen allen an der Besatzung des Rheinlands beteiligten Akteuren.[Anm. 18] Diese ständige Vermittlerrolle trug ebenfalls einen Teil zum Zustandekommen des deutsch-amerikanischen Separatfriedens vom 25. August 1921 bei. Nach dessen Abschluss schwand zusehends der Rückhalt innerhalb der amerikanischen Bevölkerung in den USA für eine Aufrechterhaltung der Besatzung, sodass nach weiteren größeren Truppenabzügen die amerikanische Zone zunächst nur noch die Stadt und den Landkreis Koblenz umfasste und letztlich, im Januar 1923, aufgelöst und das Gebiet von französischen Truppen übernommen wurde.[Anm. 19]



Amerikanische Postkarte zur Anti-Fraternisation-Order, 1919[Bild: Landeshauptarchiv

Koblenz, Best. 612 Nr. 7886]

Im Laufe der fast fünfjährigen Besatzung besserte sich das Verhältnis zwischen Deutschen und Amerikanern: Ein erster Punkt auf dem Weg zur Entspannung waren die amerikanischen Speisungen für die noch immer hungerleidende Bevölkerung an Weihnachten 1918.[Anm. 20] Während des Jahres 1919 und darüber hinaus wurde die Besatzungszone sukzessiv bis auf ein Gebiet um Koblenz herum verkleinert und den französischen Besatzungstruppen überlassen, die dort nun die Herrschaft übernahmen. Obwohl er letztlich nicht von ihnen ratifiziert wurde, zogen die Vereinigten Staaten nach dem Abschluss des Versailler Friedensvertrags vom 28. Juni 1919 einen Großteil ihrer Besatzungsarmee in die Heimat ab, sodass sich die drückende Wohnungsnot in der übrigen Zone allmählich besserte. Für den Monat Juli 1919 bezifferte das Einquartierungsamt die Zahl der US-Truppen in Koblenz noch auf ca. 5.000-6.000 Mann bei einer Zahl von ca. 52.000 deutschen Einwohnern.[Anm. 21]

Gleichzeitig wurde das Rheinlandabkommen über den rechts- und verfassungsmäßigen Zustand der besetzten Gebiete verabschiedet und im Zuge dessen die sogenannte *Hohe Interalliierte Rheinlandkommission* (IRKO) gegründet, die mit Beginn ihrer Arbeit im Frühjahr 1920 den Militärregierungen der besetzten Gebiete vorstand.[Anm. 22]

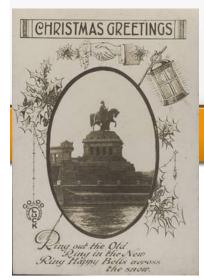
Zudem übernahm der in Regierungs- und Besatzungsfragen erfahrene General Allen im Sommer 1919 das Kommando über die amerikanische Besatzungsarmee. Er lockerte nicht nur die restriktive *Anti-Fraternisation-Order*[Anm. 23], die ein entspanntes Verhältnis zwischen Deutschen und Amerikanern behinderte, sondern bemühte sich fortan auch um ein ausgeglichenes Verhältnis; nicht nur zwischen Amerikanern und Deutschen, sondern zwischen allen an der Besatzung des Rheinlands beteiligten Akteuren.[Anm. 24] Diese ständige Vermittlerrolle trug ebenfalls einen Teil zum Zustandekommen des deutsch-amerikanischen Separatfriedens vom 25. August 1921 bei. Nach dessen Abschluss schwand zusehends der Rückhalt innerhalb der amerikanischen Bevölkerung in den USA für eine Aufrechterhaltung der Besatzung, sodass nach weiteren größeren Truppenabzügen die amerikanische Zone zunächst nur noch die Stadt und den Landkreis Koblenz umfasste und letztlich, im Januar 1923, aufgelöst und das Gebiet von französischen Truppen übernommen wurde.[Anm. 25]

Anmerkungen:

- 1. INMAN GREENMAN-CLAWSON, NOLA S.: The WW I Diary of Edward Inman of MI. from 1929. Einträge Wednesday, November 13, 1918 und Friday, November 15, 1918.
- 2. Vgl. BARNES, ALEXANDER: In a Strange Land. The American Occupation of Germany 1918-1923. Atglen 2011, S. 8-10; VOGELS, WERNER: Die Verträge über Besetzung und Räumung des Rheinlandes und die Ordonanzen der Interalliierten Rheinlandkommission in Coblenz. Berlin 1925, Der Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918, Art. I.-IX, S. 36-38, hier Art. I.-VII., S. 36f.
- 3. Vgl. BARNES, 2011, S. 15; CORNEBISE, ALFRED E.: Der Rhein Entlang: The American Occupation Forces in Germany, 1918-1923. A Photo Essay. In: Military Affairs 46 (1982), H. 4, S. 183-189, hier S. 183; VOGELS, 1925, 1. Der Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918, S. 36-39, hier S. 36-38.
- 4. Seitens des Deutschen Reiches war das Reichsministerium des Innern für die politischen Besatzungsangelegenheiten zuständig. In beobachtender und vermittelnder Rolle war der Reichskommissar für die besetzten Gebiete tätig, dem ebenfalls einen Sitz in der IRKO zugestanden wurde. Bis zum Juni 1921 bekleidete Karl v. Starck das Amt. Nach dessen Rücktritt übernahm im Oktober *Fürst* Hermann von HatzfeldtWildenburg das Amt; Vgl. ALLEN, HENRY T.: Mein Rheinland Tagebuch. Berlin 21923, S.10; DICKMAN, JOSEPH T.: The Great Crusade. A narrative of the World War. New

- York [u. a.] 1927, S. 221-231, 292f.; STEINER, WALTER: Die Rheinlandkommission. In: Peters, Otto (Hrsg.): Kampf um den Rhein. Beiträge zur Geschichte des Rheinlandes und seiner Fremdherrschaft 1918-1930. Mainz 21930, S. 90-92; VOGELS, 1925, S. 25, Der Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918, Art. I.-VII., S. 36-37.
- 5. Die übrigen alliierten Mächte Belgien und Großbritannien richteten am unteren Rheinabschnitt um die Städte Aachen und Köln herum ihre Besatzungszonen ein. Frankreich besetzte südlich das Gebiet um Saarbrücken und Mainz; Vgl. BARNES, S.15; CORNEBISE, 1982, S. 183. 6 Vgl. HUNT, IRWIN L. [u. a.]: American Military Government of occupied Germany 1918-1920. Report of the Officer in Charge of Civil Affairs, Third Army and American Forces in Germany. Washington D.C. 1943, S. 203f.
- 6. Vgl. HUNT, IRWIN L. [u. a.]: American Military Government of occupied Germany 1918-1920. Report of the Officer in Charge of Civil Affairs, Third Army and American Forces in Germany. Washington D.C. 1943, S. 203f.
- 7. HUNT, 1943, S. 203.
- 8. Vgl. HUNT, 1943, S. 3.
- 9. Vgl. BELLINGHAUSEN, HANS: Koblenzer Heimatjahrbuch. Koblenz 31926, S. 288.
- 10. Vgl. BARNES, 2011, S. 40, 97; GOLECKI, ANTON: Koblenz in der amerikanischen und französischen Besatzungszeit1918-1930. In: Koops, Tilman [u. a.] (Hrsg.): Das Rheinland in zwei Nachkriegszeiten. 19191930 und 1945-1949. Koblenz 1995, S. 75-89, hier S. 75f.
- 11. Die Bezeichnung der deutschen Streitkräfte als Hunnen lag in der Hunnenrede Kaiser Wilhelms II. im Jahr 1900 begründet. Darin rief er das deutsche Expeditionskorps vor der Niederschlagung des Boxeraufstands in China zu einer unnachgiebigen Kampfführung gleich der Hunnen unter König Etzel auf; Vgl. KLEIN, THORALF: Die Hunnenrede (1900). In: Jürgen Zimmerer (Hrsg.): Kein Platz an der Sonne: Erinnerungsorte des deutschen Kolonialismus, Frankfurt am Main 2013. S. 164–176.
- 12. Vgl. BARNES, 2011, S. 12; NELSON, KEITH: Victors Divided. America and the Allies in Germany, 19181923. Berkeley [u. a.] 1975, S. 25.
- 13. Für eine detailliertere Beschreibung der Amerikanischen Rheinlandbesatzung, siehe Kapitel 1.2 und 1.3.
- 14. Vgl. ALLEN, 1923, S. 133; Zwar wurde ein Waffenstillstand zwischen den verfeindeten Mächten geschlossen, doch war das Deutsche Reich seit Kriegsbeginn mit einer Blockade belegt, sodass Güter und insbesondere Lebensmittel durch das Reich selbst produziert werden mussten. Die ohnehin notleidende Bevölkerung in den besetzten Gebieten traf es besonders hart, da Güter- und Handelsverbindungen zum Reich gekappt wurden und der alliierte Nachschub den Bedarf kaum decken konnte.
- 15. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4560 Akten betreffend Amerikanische Besatzung, S. 164f.
- 16. Vgl. HUNT, 1943, S. 203; VOGELS, 1925, Der Friedensvertrag vom 28. Juni 1919 und Das Rheinlandabkommen, S. 41-51.
- 17. Vgl. HUNT, 1943, S. 203; Die General Orders No. 218 oder auch Anti-Fraternisation-Order genannte Anordnung Pershings bezog sich auf das Verhalten der amerikanischen Soldaten als Besatzer. Teil der geforderten Disziplin und Diskretion der Soldaten war u. a. das Vermeiden von persönlichen Kontakten zur deutschen Bevölkerung. Da jedoch viele Soldaten bei Deutschen wohnten, war eine strikte Umsetzung der Anordnung von vorneherein unmöglich.
- 18. Vgl. BARNES, 2011, S. 105; NELSON, 1975, S. 146-148; HUNT, 1943, S. 203.
- 19. Vgl. BARNES, 2011, S. 271, 278-281; NELSON, 1975, S. 242f.
- 20. Vgl. ALLEN, 1923, S. 133; Zwar wurde ein Waffenstillstand zwischen den verfeindeten Mächten geschlossen, doch war das Deutsche Reich seit Kriegsbeginn mit einer Blockade belegt, sodass Güter und insbesondere Lebensmittel durch das Reich selbst produziert werden mussten. Die ohnehin notleidende Bevölkerung in den besetzten Gebieten traf es besonders hart, da Güter- und Handelsverbindungen zum Reich gekappt wurden und der alliierte Nachschub den Bedarf kaum decken konnte.
- 21. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4560 Akten betreffend Amerikanische Besatzung, S. 164f.
- 22. Vgl. HUNT, 1943, S. 203; VOGELS, 1925, Der Friedensvertrag vom 28. Juni 1919 und Das Rheinlandabkommen, S. 41-51.
- 23. Vgl. HUNT, 1943, S. 203; Die General Orders No. 218 oder auch Anti-Fraternisation-Order genannte Anordnung Pershings bezog sich auf das Verhalten der amerikanischen Soldaten als Besatzer. Teil der geforderten Disziplin und Diskretion der Soldaten war u. a. das Vermeiden von persönlichen Kontakten zur deutschen Bevölkerung. Da jedoch viele Soldaten bei Deutschen wohnten, war eine strikte Umsetzung der Anordnung von vorneherein unmöglich.
- 24. Vgl. BARNES, 2011, S. 105; NELSON, 1975, S. 146-148; HUNT, 1943, S. 203.
- 25. Vgl. BARNES, 2011, S. 271, 278-281; NELSON, 1975, S. 242f.

1.2 Untersuchungsgegenstand



Weihnachtspostkarte eines amerikanischen Soldaten[Bild: Stadtarchiv Koblenz, FA 1 Nr. 6]

Die Einrichtung der amerikanischen Besatzungszone bedeutete eine Vielzahl an Herausforderungen und Problemen, sowohl für die besiegten und besetzten Deutschen als auch für die siegreichen amerikanischen Besatzer. Der geschichtliche Rahmen, der im vorherigen Kapitel schon für die gesamte Besatzungszone skizziert wurde, galt auf Mikroebene auch für die Stadt Koblenz, ihre Bevölkerung und die dort stationierten Amerikaner. Was Koblenz als Ausgangspunkt für die nachfolgende Untersuchung besonders interessant macht, ist die Tatsache, dass diese Stadt nicht nur das Hauptquartier der amerikanischen Besatzungsarmee und den größten Teil des Verwaltungsapparates bzw. die entscheidungsträchtigen Organe beherbergte, sondern auch, dass Koblenz über die gesamte Dauer der amerikanischen Rheinlandbesatzung Teil der Besatzungszone war und diese sich schließlich sogar nur noch auf das Koblenzer Stadtgebiet beschränkte.[Anm. 1] Dies ermöglicht es, einen themenspezifischen Längsschnitt über die gesamte amerikanische Besatzungszeit in einer Tiefe vorzunehmen, die andere Orte innerhalb der ursprünglichen Zone nicht erlauben würden.

Ein Problem, das nicht nur die amerikanischen Besatzungstruppen, sondern auch die besetzten Deutschen betraf, war es, das eigene, tägliche Handeln mit den teils neu erlassenen, teils bestehenden Regeln, Gesetzen und Ordonanzen abzustimmen. Oder anders ausgedrückt, die eigene Rolle in diesem neuen, von friedenszeitlicher Normalität weit entfernten Mikrokosmos einer besetzten Stadt zu finden und sich konform mit der nun dort geltenden Ordnung zu verhalten. Schlimmer noch, es wurde nun plötzlich erforderlich mit Fremden in unmittelbarer Nähe leben zu müssen und die eigenen Interessen und Standpunkte mit denen des oftmals verhassten Gegenübers in Einklang zu bringen. Denn sowohl für die deutsche Bevölkerung, die sich mit der Kriegsniederlage und der folgenden Besatzung durch die überlegenen und zunächst unberechenbaren Amerikaner abfinden musste, als auch für die

1 yon 3

amerikanischen Soldaten, die sich nun in Feindesland und ohne jegliche Erfahrung in Besatzungsfragen behaupten mussten, bestand die Herausforderung, sich in dieser Lage zurechtzufinden.

Aus der Problematik des täglichen Gegen- und Miteinanders innerhalb eines von Vorgaben und Einschränkungen bestimmten Alltags in Koblenz in den Jahren der Besatzung 1918 bis 1923 ergibt sich die Frage nach der daraus folgenden Delinquenz.

Terminologie

Unter dem Begriff Delinquenz werden in dieser Arbeit alle Arten von strafbaren Handlungen im Strafund Zivilrecht zusammengefasst. Eine klare Differenzierung zwischen Straf- und Zivilrecht ist nicht erforderlich, da die hier untersuchte Delinquenz der amerikanischen Militärgerichtsbarkeit während der Besatzungszeit unterlag und somit ein ganz eigener Rechtsraum geschaffen wurde. Dessen rechtlicher Rahmen war von Verordnungen und Anweisungen bestimmt, die in zum Teil weit auslegbarer Weise von der Besatzungsmacht erlassen wurden. [Anm. 2] In diesem Raum wurde nicht zwischen Straf- oder Zivilrecht unterschieden. [Anm. 3] In den Quellen wurden zudem Begrifflichkeiten aus der deutschen Rechtssprache synonym zueinander verwendet, obwohl diese juristisch unterschiedliche Bedeutungen aufweisen. [Anm. 4] Bezüglich dieser Terminologie wird im Folgenden in einheitlicher Weise nach *Creifelds* Definitionen verfahren. [Anm. 5]

Die folgende Arbeit stellt eine Untersuchung jener Delinquenz dar, die zwischen Amerikanern und Deutschen in Koblenz während des genannten Zeitraums auftrat. Rein amerikanische bzw. rein deutsche straf- und zivilrechtliche Angelegenheiten werden nicht behandelt. Dies begründet sich u. a. auch in der strikt abgegrenzten Jurisdiktion jener Jahre, deren Aktenmaterial ebenfalls in strikt getrennter Form überliefert wurde. Denn wie in den nachstehenden Punkten deutlich wird, überließen die Besatzer den deutschen Behörden all jene Fälle, in denen Deutsche gegen Deutsche strafbar handelten. Die übrigen Fälle von Delinquenz in Koblenz, d. h. alle Fälle in denen in irgendeiner Form Amerikaner, die amerikanischen Behörden bzw. die amerikanische Besatzungsmacht und deren Verbündeten involviert waren, wurden von amerikanischen Militärbehörden bearbeitet. Dies schließt natürlich die eingangs erwähnten Fälle zwischen Besatzern und Besetzten mit ein.[Anm. 6]

Ziel der Arbeit

Die vorliegende Arbeit untersucht die Delinquenz zwischen Besatzern und Besetzten in Koblenz zwischen 1918 und 1923. Dabei wird folgenden Aspekten besondere Aufmerksamkeit geschenkt: Zunächst soll, zum Teil exemplarisch, dargelegt werden, wann, wo und wie es während der Besatzung zu Reibungspunkten und Straftaten zwischen Besatzern und Besetzten kam. Dazu wurden insbesondere die Bestände des Koblenzer Stadtarchivs untersucht und ausgewertet. Weiterhin soll geklärt werden, welche Formen von Delinquenz überhaupt auftraten und eine Kategorisierung nach Deliktgruppen und einzelnen Delikten vorgenommen werden. Abschließend soll untersucht werden, welche Folgen die

aufgetretene Delinquenz für den Delinquenten, die Beteiligten oder Geschädigten, und in gewissem Maße auch für die Besatzungszeit selbst hatte. Aus diesen stark quellenbasierten, und in dieser Form bisher kaum vorhandenen Untersuchungen soll letztlich die Frage beantwortet werden, welche Arten von Delinquenz typisch für die Besatzung von Koblenz waren und wie diese das Spannungsfeld zwischen Besatzern und Besetzten beeinflussten.

Anmerkungen:

- 1. Vgl. ALLEN, 1923, S. 363; NELSON, 1975, S. 170.
- 2. Vgl. VOGELS, 1925, Die Verordnungen der Interalliierten Rheinlandoberkommission, S. 101-360, Die Anweisungen der Interalliierten Rheinlandoberkommission, S. 361-393.
- 3. In der von der IRKO erlassenen VO 2 Gerichtsorganisation, Titel I. und II. wird formal zwischen rein deutscher und rein alliierter Straf- und Zivilgerichtsbarkeit inklusive ihrer entsprechenden Terminologie unterschieden. In Titel III. Besondere Verbrechen und Vergehen gegen die Besatzung fällt diese Unterscheidung weg. Die in der vorliegenden Arbeit angestellte Untersuchung beschäftigt sich genau mit diesem dort skizzierten Rechtsraum; Siehe dazu: Kapitel 2.1; Vgl. VOGELS, 1925, VO 2 Gerichtsorganisation, Titel I.-III., S. 109-123.
- 4. Vgl. FRANK, REINHARDT (Hrsg.): Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Tübingen (11.-14. Aufl.), 1919, S. 3-7.
- 5. Siehe Glossar.
- 6. Zum vorhandenen Quellenmaterial siehe 1.3 Quellenlage; Zur Aufgabenteilung der vorhandenen Organe der Justiz in Koblenz während der Besatzung siehe Kapitel 2.1.

1.3 Forschungsstand



Amerikanische Postkarte, 1919/1921[Bild: Stadtarchiv Koblenz, FA 1 Nr. 4]

Das hier behandelte Thema der Delinquenz während der amerikanischen Rheinlandbesatzung ist in der bisherigen Forschungsliteratur nahezu nicht präsent. Selbst die Aufarbeitung der amerikanischen Besatzung ist bislang nur begrenzt erfolgt und im kollektiven Gedächtnis nur gering vorhanden. Dies hat mehrere Gründe: Zunächst dominierte die Aufarbeitung der französischen Besatzungszeit von 1918 bis 1930 die Forschung im deutschsprachigen Raum. Dies lag zum einen daran, dass Frankreich als Besatzungsmacht am längsten am Rhein verblieb und zum anderen, dass durch die rigide französische Besatzungspolitik und den lange nachwirkenden Ruhrkampf die deutsche Aufmerksamkeit über Jahre den Franzosen galt und die übrigen Besatzungszonen im öffentlichen Diskurs dahinter zurücksteckten.[Anm. 1]

P. [u. a.] (Hrsg.): Kreuz - Rad - Löwe. Rheinland-Pfalz, ein Land und seine Geschichte. Bd. 2. Mainz 2012. S. 57-150; KÖHLER, HENNING: Französische Besatzungspolitik 1918-1923. In: Hüttenberger, Peter [u.a.] (Hrsg.): Franzosen und Deutsche am Rhein. 1789-1918-1945. Essen 1989, S. 113-126; RÖDDER, ANDREAS: Zwischen Besatzung und Besetzung: Möglichkeiten und Grenzen deutsch-französischer Verständigung zwischen den Weltkriegen: In: Felten, Franz J. (Hrsg.): Frankreich am Rhein - vom Mittelalter bis heute. Stuttgart 2009. S. 199-217; SÜß, MARTIN: Rheinhessen unter französischer Besatzung. Vom Waffenstillstand im November 1918 bis zum Ende der Separatistenunruhen im Februar 1924. In: Gerlich, Alois: Geschichtliche Landeskunde. Veröffentlichungen des Instituts für Geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz. Bd. 31. Stuttgart 1988; WÜRZ, MARKUS: "Kampfzeit unter französischen Bajonetten". Die NSDAP in Rheinhessen in der Weimarer Republik. In: Felten, Franz J. (Hrsg.): Geschichtliche Landeskunde. Bd. 70. Mainz 2012. Ein weiterer Punkt war die lebendige Erinnerung an den alles überschattenden Zweiten Weltkrieg und die daran anschließende Besatzungszeit von 1945 bis 1949, in der erneut Amerikaner, Briten und Franzosen deutsches Gebiet besetzten. Insbesondere in der rheinland-pfälzischen aber auch in der gesamtdeutschen und amerikanischen Erinnerungskultur sind die Amerikaner als Besatzer nach 1945 und später als Bündnispartner bis heute präsent. Demnach überwiegt dieses Themenfeld in der Forschung. Dass die Vereinigten Staaten schon zuvor am Rhein eine Besatzungszone unterhielten und aus dieser Zeit u. a. auch Schlüsse für die Besatzungszeit von 1945 bis 1949 zogen, ist hingegen nur wenig bekannt.[Anm. 2]

Um sich diesem speziellen Thema der Delinquenz innerhalb der Besatzung bzw. der besetzten Stadt Koblenz grundsätzlich nähern zu können, bedarf es den Erkenntnissen bisheriger Forschungen zur amerikanischen Rheinlandbesatzung. Die deutsche und amerikanische Aufarbeitung der Geschehnisse seit 1918 begann schon zeitnah; erste Abhandlungen erschienen 1919. Wenngleich alle publizierten Werke zur Besatzungszeit ihren Teil zum heutigen Forschungsstand beitragen, wird in dieser Arbeit eine formale Unterteilung vorgenommen. Zur Forschungsliteratur gehören dementsprechend Werke, die ab den 1940er Jahren, d. h. mit beginnender objektiver Aufarbeitung seitens amerikanischer Forscher und einem gewissen zeitlichen Abstand zu den Geschehnissen der Nachkriegszeit, entstanden sind. Aufgrund dieses steigenden Abstands verringerte sich bei den folgenden Arbeiten die subjektive Prägung derselben bei gleichzeitig zunehmender kritischer Reflexion, Objektivität und Empirie gegenüber den Geschehnissen.

Die zeitnah ab 1918 erschienenen Abhandlungen gehören nach o. g. Kategorisierung in die Gruppe der Quellen, da sie einerseits nur einen geringen zeitlichen Abstand aufweisen und die Verfasser dieser Werke zum Teil direkt oder indirekt an den Ereignissen teilnahmen und entsprechend befangen sein konnten. Aufgrund dieses geringen Abstands und der damit verbundenen, teilweise subjektiven Darstellung werden die bis Anfang der 1930er Jahre entstandenen Abhandlungen unter IV. Quellenlage näher diskutiert und in der Bibliographie als gedruckte Quellen angesehen. Folglich werden in diesem Kapitel nur die später erschienenen Arbeiten behandelt.

Anglo-amerikanische Forschung

Die bisherige Forschungsleistung im englischsprachigen Raum gestaltet sich wie folgt: Wie bereits beschrieben, schickten sich erste Forscher bereits während des Zweiten Weltkrieges an, die Besatzungszeit objektiv zu untersuchen. Zu nennen ist hier insbesondere die Untersuchung von FRAENKEL, in der er sich differenziert und empirisch mit dem Thema auseinandersetzte.[Anm. 3] Ferner schrieb BOAS mehrere kritische Denkschriften über die Besatzungszeit.[Anm. 4] Ob die Erkenntnisse aus diesen Darstellungen zu Planungen für eine damals in Frage kommende Besatzung Nazi-Deutschlands verwendet wurden, ist nicht zweifelsfrei geklärt.

Erneute Aufmerksamkeit erfuhr das Thema wieder in den 1970er Jahren durch die umfangreiche Arbeit von NELSON, die fortan von nachfolgenden Forschern beständig rezipiert wurde. Auch CORNEBISE forschte ein Jahrzehnt später dezidiert über die Besatzungszeit und lobte die wegweisende Arbeit NELSONs[Anm. 5]: "This book is an indispensable source for the study of the Americans on the Rhine after World War I."[Anm. 6] Während dieser sich etwas differenzierter der Besatzungspolitik im Allgemeinen näherte und dabei sowohl die amerikanische als auch die deutsche Perspektive in den Fokus stellte, legte CORNEBISE sein Hauptaugenmerk auf die amerikanischen Militärzeitungen, die innerhalb der Besatzungszone publiziert wurden, sowie auf den Alltag der Soldaten. Ebenfalls in den achtziger und den frühen neunziger Jahren brachte das CENTER OF MILITARY HISTORY der US-Army

eine mehrbändige Reihe, bestehend aus älteren Reports und neueren Beiträgen, zur Rolle der eigenen Truppen im Ersten Weltkrieg, heraus. Die Besatzungszeit fand dabei zwar auch gewisse Beachtung, wurde jedoch nicht vollständig aufgearbeitet.[Anm. 7] Neuere Werke, wie die von BARNES und PAWLEY, nahmen vielerlei Aspekte der Besatzung, von den weltpolitischen Gegebenheiten bis hin zum Alltag der Besatzer, in den Focus.[Anm. 8] BARNES lieferte das neueste und auch umfassendste Werk zur amerikanischen Besatzung ab, das neben den bereits genannten Themen auch vielmehr die Wahrnehmungen der Beteiligten in den Blick nahm und gründliche Quellenarbeit leistete. Die angloamerikanische Forschung stützte sich auf amerikanische (Schrift-) Quellen und wenig bis gar nicht auf deutsches Material.[Anm. 9] NELSON schien der einzige zu sein, der ebenfalls in größerem Umfang deutsche Quellen hinzu zog.[Anm. 10] Zudem haben die genannten amerikanischen Autoren den Hang, die Besatzungszeit bezüglich der Alltagsgeschichte der Besatzungssoldaten zu verklären.

Dem bloßen Vorhandensein der vielen mannigfaltigen Quellen wurde in der Forschung, trotz erfolgter Quellenrecherche, kaum Beachtung geschenkt. Eine dringend zu leistende, spezielle und grundlegende Erfassung und Erforschung der verstreuten Überlieferungen wurde bisher nicht in Angriff genommen.

Insgesamt zeichnet die bisherige Forschung beiderseits des Atlantiks ein eher positives Bild der amerikanischen Besatzung; insbesondere im Vergleich zur negativ konnotierten französischen Besatzung. Dem stehen aber wiederholt die deutschen zeitgenössischen Quellen entgegen.[Anm. 11]

Deutsche Forschung

Die deutsche Forschungsliteratur zur amerikanischen Rheinlandbesatzung beschränkt sich auf wenige Werke. Aufgrund ihrer geringen Zahl ist es möglich diese auch im Einzelnen zu nennen: BREUCKMANN schrieb zur amerikanischen Besatzungs- bzw. Rheinlandpolitik seine Dissertation.[Anm. 12] Weiterhin liefern die Beiträge von GOLECKI, KUHLMAN und ZOGBAUM wertvolle, wenn auch eher allgemeine Erkenntnisse zur genannten Besatzung.[Anm. 13] Ebenso verhält es sich mi den Werken ELBEs, LINKs, SCHWABEs und STEEGMANS', obgleich sie insgesamt andere Schwerpunkte setzen.[Anm. 14] Der grundlegenden Aufarbeitung der US-Besatzungszeit in Rheinland-Pfalz widmet sich seit dem Jahr 2015 das INSTITUT FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE AN DER UNIVERSITÄT MAINZ E.V. mit einem eigenen Projekt, an dem der Verfasser zum Teil beteiligt ist.

Grundsätzlich lässt sich sagen, dass dem Einzelthema Delinquenz während der Rheinlandbesatzung bisher keine spezielle Beachtung zuteil wurde. Selbst zur vergleichsweise gut erforschten französischen Besatzungszeit finden sich kaum moderne, dem Thema gewidmete Forschungsarbeiten. RÖTTJER verfasste eine Abhandlung zu einem brisanten Fall aus der französischen Zone, bei dem ein französischer Offizier einen deutschen Bürger tötete und zwei weitere schwer verletzte. Dezidiert arbeitete sie den vorliegenden Fall auf und gab so Hinweise auf den französischen Umgang mit (eigens verschuldeter) Delinquenz.[Anm. 15] Zur deutsch-amerikanischen Delinquenz tauchen allenfalls bruchstückhaft Verweise auf Straftaten innerhalb der genannten Forschungsliteratur auf, ohne aber

eine umfassende Untersuchung abzubilden. Dabei gibt es zwei bemerkenswerte Ausnahmen: Zum einen leistete HENNING einem Beitrag innerhalb eines seiner Werke, in dem er detailliert die Problematik der Delinquenz und die dazugehörige Polizeiarbeit und Behördenorganisation in Koblenz behandelte, jedoch nicht in Gänze ausführte. [Anm. 16] Zum anderen unternahm GRÄWEN mit seiner Dissertation über das Koblenzer Krisenjahr 1923 einen kurzen Exkurs in die amerikanische Besatzungszeit. Er widmete sich dabei den Besatzungslasten für die Bevölkerung, insbesondere den Sachschäden. Interessanterweise merkt GRÄWEN an, dass eine nähere Untersuchung der Delinquenz während der Koblenzer Besatzung innerhalb seiner Arbeit nicht zu leisten gewesen sei und als Forschungsdesiderat noch ausstünde. [Anm. 17] Diese beiden letztgenannten Autoren stützen ihre Beiträge grundlegend auf die Bestände der Koblenzer Archive und trugen somit zur Vervollständigung der vorliegenden Untersuchung bei.

Weitere notwendige Fachliteratur, der in dieser Untersuchung bzw. ihrer Auswertung nicht fehlen darf, ist zum einen das Strafgesetzbuch. Zum anderen sind Werke aus der kriminologischen Forschung wichtig, d. h. Werke, die sich empirisch dem Thema Kriminalität nähern, indem sie Kategorisierungen vornehmen, Statistiken anfertigen und grundsätzlich unvoreingenommen nach Ursache und Wirkung forschen.[Anm. 18] Da der Zeitraum des in dieser Arbeit untersuchten Themas schon gut 100 Jahre zurückliegt, ist es sinnvoll sich das damals gängige Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches[Anm. 19] sowie die kriminologischen Abhandlungen anzusehen, die zeitnah zu den Ereignissen erschienen sind. Dies wird insbesondere dann nötig, wenn z. B. Deliktarten oder dokumentierte Delinquenz kategorisiert werden sollen, da einzelne Begrifflichkeiten bzw. Einzelheiten im Rechtsverständnis im Vergleich zu heute anders dargestellt sein können.



Amerikanisches Sportfest auf dem Oberwerth, 1920/22[Bild: Stadtarchiv Koblenz, FA 4.45 Nr. 4]

Des Weiteren sei an dieser Stelle noch einmal auf den damals heiklen und zuweilen exklamatorischen Umgang mit dem Thema Delinquenz hingewiesen, der sich auch in den erhaltenen Fallakten wiederspiegelt.[Anm. 20] bezüglich des deutsch-amerikanischen Umgangs mag dergleichen sowohl heutige als auch zeitgenössische Forscher dazu verleiten, die damalige Berichterstattung unreflektiert zu übernehmen und vorschnelle Schlüsse zu ziehen. Diese Arbeit hat jedoch den Anspruch, die damaligen Vorkommnisse und ihre Beschreibungen in den Quellen soweit es geht zu dokumentieren, zu kategorisieren und objektiv auszuwerten, ohne die dort genannten Akteure unter Generalverdacht zu

stellen oder schlimmer noch die Hintergründe nicht zu berücksichtigen. Denn andernfalls würde

"[i]mmer nur gefühlsmäßig, niemals exakt wissenschaftlich, […] ein solches Urteil in durchaus dilettantischer, subjektivistischer und praktisch gefährlicher Art von Feststellungen ab[lenken], auf die es allein […] ankommt: von Feststellungen kausaler Art."[Anm. 21]

Unglücklicherweise nahmen sich nur wenige der damaligen Kriminologen in objektiver Weise der Kriminalitätsthematik während der Nachkriegszeit an. Die zur Erstellung dieser Arbeit herangezogene Fachliteratur zur Kriminologie beschränkt sich daher hauptsächlich auf die Untersuchungen LIEPMANNs, der sich empirisch mit dem genannten Thema auseinandersetzte und gleichsam versuchte sich von vielen seiner subjektiv arbeitenden Kollegen abzusetzen.[Anm. 22] Zwar gab es auch Arbeiten, die sich um Aufstellungen der Nachkriegsdelinquenz bemühten, doch fehlt dabei allzu häufig die Untersuchung der ursächlichen Hintergründe.[Anm. 23] Zudem finden sich in den Arbeiten dieser Jahre kaum belastbare Informationen zur Lage in den besetzten Gebieten. Die Gebiete unterstanden zumeist alliierter Gerichtsbarkeit und die zur Erforschung nötigen Quellen waren somit den deutschen Kriminologen entzogen worden.[Anm. 24]

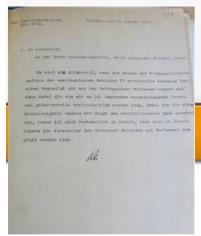
Anmerkungen:

- 1. Vgl. BARIÉTY, JACQUES: Frankreich und das deutsche Problem nach dem Ersten Weltkrieg. In: Schinzinger, Francesca [u. a.] (Hrsg.): Deutschland und der Westen im 19. und 20. Jahrhundert. Bd. 2. Stuttgart 1994, S. 121-136; KIßENER, MICHAEL: Grundzüge der historischen Entwicklung. In: Kahlenberg, Friedrich
- 2. Vgl. BACKER, JOHN H.: Priming the German Economy. American Occupational Policies 1945-1948. Durham N.C. 1971; FAIT, BARBARA: Demokratische Erneuerung unter dem Sternenbanner. Amerikanische Kontrolle und Verfassungsgebung in Bayern 1946. Düsseldorf 1998; HUNT, 1943.
- 3. Vgl. FRAENKEL, ERNST: Military Occupation and the Rule of Law. London [u. a.] 1944; HUNT, 1943.
- 4. BOAS arbeitete der im Mai 1943 gegründeten Taskforce unter Frederic E. Morgan zu. Sie sollte Pläne für eine erneute Besetzung Deutschlands erarbeiten. Hier zu nennen ist insbesondere die Arbeit: BOAS, GEORGE: Human Relations in Military Government. In: The Public Opinion Quarterly 7 (1943), H. 4, S. 542-554.
- 5. Vgl. CORNEBISE: Der Rhein Entlang; CORNEBISE, ALFRED E.: The Amaroc News. The daily Newspaper of the American Forces in Germany, 1919-1923. Carbondale [u. a.] 1981; CORNEBISE, ALFRED E.: Thypus and Doughboys. The Amercian Polish Thypus Relief Expedition 1919-21. New York 1982; NELSON, 1975.
- 6. CORNEBISE, 1981, S. 231.
- 7. Vgl. CENTER OF MILITARY HISTORY UNITED STATES ARMY: United States Army in the World War. 19171919. Reports of the Commander-in-Chief, Staff Sections and Services. Bd. 12, 13. Washington D.C. 1991.
- 8. Vgl. BARNES, 2011; PAWLEY, MARGARET: The Watch on the Rhine. The Military Occupation of the Rhineland 1918-1930. London [u. a.] 2007.
- 9. Vgl. BARNES, 2011, S. 333; CORNEBISE: The Amaroc News, S. 231-245; PAWLEY, 2007, S. 187-198.
- 10. Vgl. NELSON, 1975, S. 372-426.
- 11. Zur näheren Quellenkritik siehe 1.4 Quellenlage.
- 12. Vgl. BREUCKMAN, LUCAS: Yankees am Rhein. Die amerikanische Besatzungspolitik im Rheinland 1918-1923. Heidelberg 1997.
- 13. Vgl. GOLECKI, ANTON: Vom Ersten Weltkrieg bis zum Ende der Weimarer Republik. In: Energieversorgung Mittelrhein GmbH (Hrsg.): Geschichte der Stadt Koblenz. Von der französischen Stadt bis zur Gegenwart. Bd. 2. Stuttgart 1993, S. 120-163; GOLECKI, 1995, S. 75-89; KUHLMAN, ERIKA: Reconstructing Patriarchy after the Great War. Women, Gender, and Postwar Reconciliation between Nations. New York 2008; KUHLMAN, ERIKA: American Doughboys and German Fräuleins: Sexuality, Patriarchy and Privilege in the American-Occupied-Rhineland, 1918-23. In: The Journal of Military History 71 (2007), H. 4, S. 1077-1106; ZOGBAUM, HEIDI: Lausbubengeschichten aus der amerikanischen Rheinlandbesatzung. 1918-1923. In: Borck, Heinz-Günther [u. a.] (Hrsg.): Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte. Bd. 30. Koblenz 2004, S. 397-418.
- 14. Vgl. ELBE, JOACHIM VON: Unter Preußenadler und Sternenbanner. Ein Leben für Deutschland und Amerika. Bonn (2. Aufl.), 1996; LINK, WERNER: Die amerikanische Stabilisierungspolitik in Deutschland 1921-32. Düsseldorf 1970; SCHWABE, KLAUS: Weltmacht und Weltordnung. Amerikanische Außenpolitik von 1898 bis zur Gegenwart. Eine Jahrhundertgeschichte. Paderborn 2011; STEEGMANS, CHRISTOPH: Die finanziellen Folgen der Rheinland- und Ruhrbesetzung 1918-1930. Stuttgart 1999.
- 15. Vgl. RÖTTJER, JULIA: Der Fall Rouzier. In: Stadt Germersheim (Hrsg.): Schriftenreihe zur Geschichte der Stadt

Germersheim. Bd. 3. Germersheim 2009.

- 16. Vgl. HENNING, JOACHIM: Dr. Ernst Biesten (1884-1953). Demokrat in vier Epochen. Frankfurt am Main 1996, S 72-79.
- 17. Vgl. GRÄWEN, HELMUT: Die Stadt Koblenz im Krisenjahr 1923. Koblenz 1979, S. 7-21.
- 18. Vgl. LIEPMANN, MORITZ: Krieg und Kriminalität in Deutschland. In: Shotwell, James T. [u. a.] (Hrsg.): Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges. Deutsche Serie. Stuttgart [u. a.] 1930, S. 165.
- 19. Vgl. FRANK, 1919.
- 20. Zur näheren Quellenkritik siehe 1.4 Quellenlage.
- 21. LIEPMANN, 1930, S. 165.
- 22. Vgl. Ebenda; Oftmals ist die zeitgenössische Fachliteratur mit Stereotypen und damit einhergehenden Vorverurteilungen durchsetzt. Prägnante Beispiele hierfür wären HEINDL, ROBERT: Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. Berlin (5. Aufl.) 1927 oder WULFFEN, ERICH: Gauner- und Verbrechertypen. Berlin 1910. Gleiches gilt für die Literatur während der Zeit des Nationalsozialismus 1933-1945. Auf die Verwendung dieser Abhandlungen wird daher verzichtet.
- 23. Vgl. LIEPMANN, 1930, S. 4.
- 24. Vgl. Ebenda, S. 18.

1.4 Quellenlage



Aktenvermerk zur Begnadigung 77 deutscher Gefangener, Januar 1920[Bild: Stadtarchiv Koblenz, Best. 623 Nr. 5102 & 5103]

"Alles, was man über die Ausdehnung des Amazonas und seiner Nebenflüsse hört und ließt [sic!], gibt keine Idee von seiner Unermeßlichkeit [sic!] als ganzes. Man muss monatelang auf seiner Oberfläche schwimmen, um zu verstehen, wie vollständig das Wasser längs seinen Ufern die Herrschaft über das Land hat. Sein Wasserlabyrinth ist nicht sowohl ein Netzwerk von Flüssen als vielmehr ein von Land durchschnittener und abgeteilter Ozean süßen Wassers, indem das Land oft nichts mehr ist als ein Archipelagus von Inseln in der Mitte derselben."[Anm. 1]

- Friedrich von Hellwald, Geograph und Kulturhistoriker, 1876

In diese einem solchen Ozean gleichende Fülle von kaum berührtem, manchmal überwältigendem, manchmal lückenhaftem Quellenmaterial zur amerikanischen Rheinlandbesatzung einzutauchen und sie zu durchdringen, ist eine komplexe Angelegenheit. Bezogen auf die vorhandene Überblicksliteratur erhält der Leser zwar einen Einblick in das Gesamtthema, doch gleicht deren vager, zuweilen spärlich erfolgender Hinweis auf das äußerst vielfältige Quellenmaterial manchmal einer wie im Zitat angedeuteten ungenügenden Beschreibung der kaum zu begreifenden Ausmaße des genannten Gewässers.[Anm. 2]

Dem spezifischen Unterthema, nämlich der Erforschung von Delinquenz zwischen den amerikanischen Besatzern und deutschen Besetzten wurde, wie bereits erwähnt, in der neueren Forschung noch nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt. Die Überblicksliteratur muss daher zwingend durch Grundlagenforschung anhand der überlieferten Schriftquellen ergänzt und hinterfragt werden.

Die zeitnah entstandenen Werke jener Jahre geben nur allgemeine Auskunft über die amerikanische Besatzung, sodass für die vorliegende Arbeit vornehmlich auf bisher kaum bearbeitetes Archivmaterial,

d. h. Aktenbestände deutscher und amerikanischer Behörden, zurückgegriffen wurde. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass sich die vorliegende Untersuchung auf die Jahre der amerikanischen Besatzung 1918 bis 1923 und das Koblenzer Stadtgebiet beschränkt. Dokumentierte Fälle von Delinquenz außerhalb dieses Raumes wurden daher nicht berücksichtigt. Dies hat mehrere Gründe:

Neben dem eingangs erwähnten Vorteil, sich auf den Ort mit der längsten, kontinuierlichen amerikanischen Besatzung zu beschränken, liegen die Gründe hierfür in der Quellenlage. Zum einen lagern im Landeshauptarchiv Koblenz und im Koblenzer Stadtarchiv die gesammelten, zur Untersuchung nötigen Aktenbestände deutscher Behörden. Diese beinhalten zwar auch Fallbeschreibungen aus der gesamten Zone, doch überwiegen die Hinweise auf Koblenzer Fälle. Zum anderen bleibt zu vermuten, dass einige Akten zu Fällen außerhalb von Koblenz noch in kleineren Ortsund Gemeindearchiven innerhalb der ehemaligen Zone lagern, doch hätte eine derart detaillierte Auswertung den Rahmen dieser Arbeit überschritten. Weiterhin wurde der Großteil der Bestände der amerikanischen Militärbehörden nach dem Abzug der amerikanischen Truppen in die USA verbracht, sodass für diese Arbeit weitgehend deutsche Quellen verwendet werden mussten. [Anm. 3] So waren die dort vermutlich dokumentierten Fälle von Straftaten, die von amerikanischen Besatzungsangehörigen begangen wurden, dem Verfassers nicht zugänglich. [Anm. 4]

Coblenz Relating to Alleged Assaults Made by U.S. Army Personnel on German Civilians, 1921 – 1922." Auch hier hätte eine tiefgehende Untersuchung der amerikanischen, jenseits des Atlantiks verwahrten Quellen die hier zur Verfügung stehenden Kapazitäten überdehnt. Die Entscheidung unter den gegebenen Umständen ausschließlich die Überlieferungen der Koblenzer Archive zu konsultieren und sich somit auf das Koblenzer Stadtgebiet zu beschränken lag nahe.

Zu den themenspezifischen Quellen muss nochmals darauf hingewiesen werden, dass das gesamte bekannte Material bisher nur minimal erforscht wurde.[Anm. 5] Dies verursachte einen Mehraufwand insofern, dass so viele, dem Thema US-Besatzung zugehörige und im gegebenen Rahmen zugängliche, Quellen wie möglich eingesehen bzw. ausgewertet werden mussten, sodass eine gewisse Vollständigkeit der Untersuchung gewährleistet werden kann. Die hier untersuchten Quellen sind ausnahmslos Schriftquellen. Im Hinblick auf die überwältigende Menge von Quellenmaterial bei gleichzeitiger Unvollständigkeit innerhalb desselben und dort zuweilen herrschender Unordnung, kann diese Arbeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit bei der Quellenerforschung erheben. Interessanterweise wurde dieser Missstand schon seinerzeit vom Koblenzer OB Russell beklagt:

"Anliegend übersende ich gleichartige Formulare in denen schlagwortartig die Tatbestände, soweit sie sich aus den hiesigen Akten ergeben, niedergelegt sind. Die Angaben sind jedoch lückenhaft, ungenau und vielfach überholt. Ich ersuche daher […] um Vervollständigung, bezw. [sic!] Berichtigung der Listen."[Anm. 6]

Bei der Untersuchung war es zum Teil frustrierend festzustellen, dass der eingesehene Aktenbestand zwar immens, insgesamt aber lückenhaft bzw. unvollständig ist. Aufgrund dessen kann der überwiegende Teil der aktenkundigen Fälle nicht in Gänze nachvollzogen werden und liefert daher nur mosaiksteinhafte Beiträge zur vorliegenden Arbeit. Die grundlegende Erforschung und Dokumentation der Besatzungszeit anhand der Überlieferungen insgesamt wird Historiker wohl noch über Jahre beschäftigen.

Das Koblenzer Stadtarchiv bietet eine Fülle an Aktenmaterial aus der Besatzungszeit. Das Landeshauptarchiv Koblenz beherbergt ebenfalls viele Dokumente[Anm. 7] auf Mikrofilm und in gedruckter Form bezüglich der amerikanischen Rheinlandbesatzung, wobei der Themenschwerpunkt dort bei der politischen Organisation, Fragen bezüglich der IRKO und Besatzungsangelegenheiten bezüglich der gesamten Zone bzw. aller besetzten Gebiete liegt. Das Gros der Akten, die sich mit Delinquenz in Koblenz bzw. der Besatzung in Koblenz befassen, befindet sich im örtlichen Stadtarchiv.

Zu den untersuchten Aktentypen gehören Gerichts- und Schadensakten, Polizeiakten, allgemeine Besatzungsakten sowie aktenkundige Zeitungen bzw. Zeitungsausschnitte.[Anm. 8] Der überwiegende Teil der Überlieferungen stammt aus den Jahren 1919 bis 1922. Aktenstücke aus der übrigen Besatzungszeit fanden sich seltener, was die Aussagekraft dieser Untersuchung einschränkt. Für diese Arbeit besonders ergiebig in puncto dokumentierter Delinquenz waren die Gerichts- und Schadensakten. Insgesamt wurden ca. 2.800 Seiten an Archivmaterial gesichtet und ausgewertet.

Die Aktenkorpora beinhalten im Allgemeinen eine Vielzahl unterschiedlicher Schriftstücke, die generell grob nach Verfassungsdatum archiviert wurden. Oft waren einzelne Stücke aber, obwohl klar mit Datum gekennzeichnet, an weder chronologisch, noch thematisch nachvollziehbarer Stelle innerhalb derselben Akte abgeheftet.[Anm. 9]

Gerichtsakten", mit vielen zur US-Besatzung gehörenden Hinweisen, innerhalb der themenfremden Akte "5105 Allgemeine Gerichtsakten", die wiederum erst mit dem Jahr 1925 begann und augenscheinlich nur Schriftstücke zu französischer Gerichtsbarkeit enthielt; Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5104 – Allgemeine Gerichtsakten. In: SA, KO, Best. 623, Nr. 5105 – Allgemeine Gerichtsakten.

Zu den in allen Aktentypen am häufigsten vorkommenden Schriftstücken gehörten Berichte und Dossiers diverser, sowohl deutscher als auch amerikanischer Funktionäre und Beamte an Kollegen, übergeordnete Stellen oder an ihre Kontakte bei der jeweils anderen Nation. Ebenso fanden sich Denkschriften und Weisungen, die sich mit vielfältigen Problemen innerhalb der Besatzungszone, der Organisation von Behörden und dem Umgang mit Delinquenz und den Delinquenten befassen.

Oft waren diese Schreiben von wichtigen Entscheidungsträgern oder in deren Auftrag verfasst worden. Zu nennen sind hier besonders der Chef des *Office of Civil Affairs* (OCA), Colonel Hunt, und sein Kollege

Colonel Stone[Anm. 10], der Vorsitzende des Board of Pardons (Gnadengerichtshof) Captain Fieker, der Koblenzer Oberbürgermeister Russell oder der Stadtverordnete (Anwalt) Schwink. Dass sich diese Korrespondenz untereinander erhalten hat, ist ein Glücksfall für die Forschung. Denn somit haben sich ihre direkten und unverfälschten Äußerungen und Meinungen in unmittelbarem zeitlichen Abstand zu den jeweiligen Geschehnissen erhalten. Dieser direkte Schriftwechsel ist insofern wichtig für die vorliegende Arbeit, als dass er durchweg zwischen zwei Personen, die sich oftmals sogar persönlich kannten, stattfand. Meistens wurden darin konkrete, unmittelbar anstehende Sachverhalte besprochen, wie z. B. die Besuchererlaubnis eines Delinquenten, aber auch Beschwerden und Anregungen unterschiedlichster Art sind dokumentiert. Am häufigsten fanden sich dabei konkrete Aufforderungen einer Person bzw. Behörde an die andere. Die Themen wurden konkret diskutiert und scheinbar vertraulich behandelt. Mit jedem Schreiben wurde versucht ein unmittelbares Ziel zu erreichen. Demnach darf angenommen werden, dass dieses Schriftgut unverfälscht und nicht, z.B. zum Zweck weitreichender Meinungsbildung in der Bevölkerung, in irgendeiner Weise gefärbt war. Etwas differenzierter musste sich dem übrigen, teils öffentlich rezipierten Material, wie Zeitungsberichten, Denkschriften und allen Berichten über die Besatzungssituation genähert werden. Zum einen galt innerhalb der Besatzungszone die Pressezensur. Zum anderen stellten Funktionäre beider Seiten in ihren Berichten eigene bzw. der eigenen Nation entsprechende Interessen besonders heraus und schätzten demgegenüber häufig die Ansichten der Gegenseite gering.

Überwiegend wurde das vorliegende Schriftgut per Schreibmaschine, seltener handschriftlich verfasst. Die deutschen Handschriften sind überwiegend in deutscher Kurrentschrift bzw. <u>Sütterlin</u> verfasst worden; die seltenen amerikanischen hingegen ausnahmslos in lateinischer Schreibschrift. Teilweise wurden die Texte, sowohl in handschriftlichem Entwurf als auch in nachfolgender, maschinenschriftlicher Reinschrift zusammengefasst archiviert. Die Zeitungsberichte bezüglich der Besatzung waren im Original entweder in Form ganzer Zeitungen oder als Ausschnitt archiviert worden.

Der Erhaltungszustand der Akten war meist gut, doch gab es Ausnahmen. Manchmal war die verwendete Tinte derart verblichen, dass ein Lesen kaum (noch) möglich war. An anderer Stelle waren Seiten beschädigt, zuweilen gar mutwillig beschädigt worden. [Anm. 11] Je nach Zustand eines Schriftstücks variierte auch der entsprechende Informationsgehalt.

Die Gerichtsakten waren in der Regel fallspezifisch sortiert. Hier fanden sich neben oben genannter Korrespondenz Dokumente, die in Textform mal mehr, mal weniger ausführlich Fälle von Delinquenz, die von deutschen Bürgern ausging, sachlich schilderten. Hinzu kamen von amerikanischen Behörden vorgefertigte Anklagebögen, sogenannte *Charge Sheets*, die handschriftlich ausgefüllt wurden und im Idealfall die begangenen strafbaren Handlungen exakt dokumentierten. Hinzu kamen des Öfteren Gnadengesuche der Herren Russell oder Schwink, die sich in begründeten Fällen für die Begnadigung oder Milderung von Strafen von Einzelpersonen aussprachen. Diese Gnadengesuche bzw. die

dazugehörige Korrespondenz mit den amerikanischen Militärbehörden stellte meist die einzige Quelle für verhängte Strafen in Einzelfällen dar. Dokumente, die das verhängte Strafmaß exakt schilderten, waren hingegen selten aufzufinden. Formelle Urteile gar ließen die Gerichtsakten, wie auch die übrigen Akten, ganz vermissen. In einer der

Gerichtsakten fanden sich außerdem einige Monatsstatistiken mit Zahlenangaben über behandelte bzw. verurteilte Fälle deutscher Delinquenz.[Anm. 12] Nähere Informationen z. B. über Namen der Delinquenten und Schwere der Tat boten sie jedoch nicht.[Anm. 13]

Ähnlich den Gerichtsakten lagen die Schadensakten zu Personenschäden vor. Nach deutschen Einzelfällen grob chronologisch sortiert, beinhalteten auch sie eine Fülle an Korrespondenz verschiedener Behörden und Personen. In den Schadensakten waren grundsätzlich die entsprechenden Schadensersatzforderungen von deutschen Geschädigten archiviert. Diese richteten sie nach einer Schädigung durch einen Angehörigen der amerikanischen Besatzungstruppen an die zuständigen Behörden. Diese Schadensakten bildeten den größten Fundus, wenn es um nachvollziehbar dokumentierte amerikanische Delinquenz in Koblenz geht. Denn wie bereits angedeutet, geben die Koblenzer Quellen hauptsächlich Aufschluss über strafbare Handlungen von Deutschen. Amerikanische Straftaten tauchen in den übrigen Akten bloß beiläufig d. h. in Folge dazugehöriger deutscher Fälle auf. Zusätzlich verdeutlicht das Schadensaktenkorpus die meist negativen sozialen und materiellen Folgen, mit denen die Geschädigten zu kämpfen hatten.[Anm. 14]

Adolf Altengraben; SA, KO, Best. 623, Nr. 5536 Cornelia Baum; SA, KO, Best. 623, Nr. 5537 Jakob Brack; SA, KO, Best. 623, Nr. 5540 Wilhelm Schweikert; SA, KO, Best. 623, Nr. 5541 Michael Simom; SA, KO, Best. 623, Nr. 5543 Maria Weber – Personenschäden aus der Amerikanerzeit.

An dieser Stelle müssen Ausführungen zu amerikanisch-verursachten Sachbeschädigungen[Anm. 15] vorweggegriffen werden: Während der Besatzung trat die Sachbeschädigung mit Abstand am häufigsten von allen Delikten auf und dessen Überlieferungen fanden daher Eingang in ganz eigene Aktenkontingente. Die Akten des Stadtarchivs zu den Besatzungsschäden in Form von Requisitions- und Sachschäden umfassen etwa 7.400 Seiten, wovon etwa 2.900 Seiten allein Teil der Schadenersatzakten zu verursachten Sachschäden sind. [Anm. 16] Eine klare Abgrenzung zwischen den Fällen in Form von Kategorisierungen der Akten fand innerhalb des Bestands nicht statt, sodass äußerlich nicht erkennbar war, welche Akten nun vorsätzliche, und somit den Tatbestand einer Sachbeschädigung erfüllende, Beschädigungen und Zerstörungen beinhalteten und welche Akten sich nur mit Schäden befassten, die unbeabsichtigt entstanden und somit auch nicht als Straftat zu werten sind. Aufgrund des immensen Umfangs und des beschränkten Rahmens dieser Arbeit, konnte eine ausführliche Untersuchung dieses Materials nicht geleistet werden. Die Akten wurden daher nur stichprobenartig untersucht. Zudem gaben die übrigen Besatzungs- und Polizeiakten allgemeinen, aber hinreichenden Aufschluss über dieses Delikt, sodass sich im Zusammenspiel mit exemplarisch angeführten Fällen klare Tendenzen zu

Sachbeschädigungen ableiten lassen.[Anm. 17]

Die vorliegenden Polizeiakten beschäftigten sich mit unterschiedlichen, die tägliche Polizeiarbeit betreffenden Angelegenheiten. Neben Statusberichten zur öffentlichen Ordnung und Lage der Koblenzer Bevölkerung, Inventarlisten, abgedruckten Anordnungen und Richtlinien, beinhaltete die Akte Korrespondenz diverser Verantwortlicher und einzelne Deliktbeschreibungen. Sie boten zusammen mit den beiden zuvor beschriebenen Aktentypen die größte Anzahl an spezifischen Anhaltspunkten zur Koblenzer Delinquenz.[Anm. 18]

Eine einzelne Akte bestand aus zusammengefügten Polizeimeldungen über Koblenzer Delikte ausgehend von amerikanischen Soldaten. Jede der aktenkundigen Meldungen enthielt detaillierte Berichte zum Sachverhalt strafbarer Handlungen, bei denen deutsche Bürger zu Schaden kamen. Sie wurden zeitnah zu den Geschehnissen verfasst und mit

Opfer- bzw. Zeugenaussagen unterfüttert. Diese Polizeimeldungen decken jedoch nur den Zeitraum vom Mai 1920 bis zum Mai 1921 ab. Für die übrige Besatzungszeit fehlen entsprechende Meldungen. Da die dort genannten Täter ausnahmslos amerikanische Besatzungsangehörige waren, übernahmen, wie auch unter Kapitel 2.1 näher erläutert, amerikanische Militärbehörden die weitere *Aufklärung* der Fälle und die Verurteilung der Täter. Obwohl später häufig geschildert wird, dass entsprechende Täter gefasst wurden, lassen diese Ergänzungen weitere Informationen zu den Tätern, wie z. B. den Namen vermissen. Durch das Fehlen dieser nun von US-Behörden weitergeführten Fallakten konnten der überwiegende Teil der gemeldeten Fälle in ihrem weiteren Verlauf nicht nachvollzogen werden. Dennoch bilden die Polizeimeldungen einen ersten Ansatz beim Nachvollziehen amerikanischer Delinquenz.[Anm. 19]

Zusätzlich zu den Gerichts-, Polizei- und Schadensakten, die Informationen speziell zu dem Thema dieser Arbeit lieferten, wurden auch die übrigen im Stadtarchiv vorhandenen Besatzungsakten[Anm. 20] auf Hinweise untersucht. Ähnlich wie die zuvor beschriebenen Akten chronologisch sortiert, behandelten diese in Form von (Monats-)Berichten, Zeitungsausschnitten und diverser Korrespondenz in zumeist sachlicher Weise Fragen rund um die amerikanische Besatzung am Rhein bzw. in Koblenz und deren Alltag.

Hinzu kamen noch eigene Besatzungsakten mit Statistiken über Personen- und Sachschäden aus der gesamten Besatzungszone. Diese decken jedoch nur den Zeitraum zwischen April 1919 und August 1921 ab und dienten der Feststellung der beanspruchten Schadenersatzbeträge zur Übermittlung an amerikanische Behörden. Von ihnen erhoffte sich die Stadt Koblenz die Übernahme der Beträge nach dem Separatfrieden vom 28. August 1921. Die Statistiken beinhalteten nur die Namen der Geschädigten und schlagwortartige Bezeichnungen des Schadens und seltener den Zeitpunkt des Geschehens, sodass sie leider kaum nähere Informationen zu den aufgelisteten Fällen boten. So wird beispielsweise kaum

ersichtlich, ob es sich bei den Fällen um Unfälle oder vorsätzliche bzw. fahrlässige Schädigungen handelt.[Anm. 21]

Abgesehen von dem o. g. Archivmaterial wurde die zeitnah zu den Ereignissen erschienene Literatur herangezogen. So boten deutsche Arbeiten aus den zwanziger und frühen dreißiger Jahren eine detaillierte, wenn auch oftmals gefärbte, antiamerikanische Sichtweise auf die damaligen Geschehnisse.[Anm. 22] Besonderen Stellenwert hat hingegen die Edition von VOGELS, in der alle, die vorliegende Untersuchung tangierende, Vertragswerke, namentlich den Waffenstillstandsvertrag, den Versailler Friedensvertrag nebst dem dazugehörigen Rheinlandabkommen sowie die von der IRKO erlassenen Verordnungen in einem Band zusammengefasst sind.[Anm. 23]

Demgegenüber ermöglichen auch damalige amerikanische Werke unterschiedlicher Gattungen, wie Erlebnisberichte aus der Besatzungszeit oder andere Kriegserinnerungsliteratur, einen breiten Überblick über die Besatzung, stellen ihn aber wiederum oft in einem verklärenden, pro-amerikanischem Licht dar.[Anm. 24] Außerdem wurden die in den frühen 1920er Jahren im Auftrag der US-Army verfassten Reports zur Untersuchung der Besatzungszeit eingesehen.[Anm. 25] Der HUNT-Report ist der umfangreichste und für sein frühes Erscheinen der objektivste, zur erstmaligen Untersuchung der Besatzungszeit in Auftrag gegebene, Report. Er entstand auf Weisung General Allens im Jahr 1920, wurde aber erst 1943 publiziert.[Anm. 26] Die übrigen Reports beschränken sich zumeist auf die schlichte Dokumentierung des gesamten europäischen Einsatzes der amerikanischen Expeditionsstreitkräfte ab 1917. Die Besatzungszeit wird nur partiell behandelt. Eine differenzierte, objektive Aufarbeitung findet hier nicht statt, vielmehr bestehen die Reports aus einer Dokumentation ausgegebener Befehle und Kommentare der damaligen Entscheidungsträger sowie aus zum Teil verklärenden Darstellungen des Soldatenalltags. Somit bilden die Reports zwar eine für das Besatzungsthema insgesamt wertvolle Quelle, für diese Untersuchung sind sie jedoch kaum von Nutzen.

Nähere Einzelheiten und relevante Informationen speziell zum Thema der vorliegenden Arbeit finden sich in den frühen Werken beider Seiten selten. Dennoch darf auf diese frühen literarischen Abhandlungen bzw. auf die beginnende Aufarbeitung nicht verzichtet werden, bieten sie doch einen Einblick in die damalige Sichtweise bestimmter beteiligter Gruppen, andererseits ist ihr Informationsgehalt für eine überblicksweise Erforschung der Besatzungszeit nicht zu unterschätzen.

Anmerkungen:

- 1. HELLWALD, FRIEDRICH VON: Die Erde und ihre Völker. Ein geographisches Hausbuch. Stuttgart [u. a.] (4. Aufl.), 1897. Der Verfasser distanziert sich hiermit von jeglichen ideologischen Ansichten Hellwalds. Dessen Amazonas-Beschreibung dient an dieser Stelle nur zur Verdeutlichung des zunächst undurchdringlich erscheinenden Quellenmaterials.
- 2. Vgl. 3. Forschungsstand.
- 3. Die amerikanischen Schriftquellen, zusammengefasst unter der Kategorie "Records of the American Expeditionary Forces (World War I), 1848 1942", lagern in den National Archives in Washington D.C. und in weiteren Archiven in den USA. Dazu gehören auch die für diese Untersuchung eigentlich relevanten Überlieferungen des OCA, dem die Militärgerichtsbarkeit innerhalb der Besatzungszone unterstand. Da die Schriftstücke in Papierform oder auf Mikrofilm archiviert und in der Regel nicht online zugänglich waren, kamen sie für die hier angestellte Untersuchung nicht in Betracht.

- 4. Zu nennen wären die hierfür besonders interessanten "Reports of the Criminal Investigations Division at
- 5. Wie unter 1.3 Forschungsstand erklärt, beschäftigte sich nur HENNING im Rahmen der Ernst BiestenBiographie mit dem Thema und wertete diesbezüglich einige Koblenzer Akten aus; Vgl. HENNING, 1996; SA KO, Best. 623, Nr. 5103 Besatzungsgerichte.
- 6. SA, KO, Best. 623, Nr. 5161 Statistiken des Koblenzer Besatzungsamts, Schadenersatzabteilung, S. 31.
- 7. Vgl. LHA, KO, Best. 403 Nr. 14725, 14726 Verhältnis der Besatzung zur Bevölkerung und zu den Behörden.
- 8. Zur Auflistung der einzelnen Akten, siehe Quellen- und Literaturverzeichnis
- 9. Zu Verwunderung des Verfassers führte z. B. das Auffinden der gesamten Sachakte "5104 Allgemeine
- 10. Die Aufgabenteilung der beiden Genannten war nicht zweifelsfrei zu klären. Augenscheinlich treten Schriftstücke Col. Hunts öfter in der frühen Besatzungsphase zutage, während sich zu Col. Stone in den Quellen aus späterer Zeit mehr Schriftgut finden lässt. Es ist also denkbar, dass Col. Stone zu einem unbestimmten Zeitpunkt Col. Hunt ersetzte.
- 11. In einer Akte bezüglich sich in der Besatzungszone aufhaltenden "Frauenpersonen" wurden über dutzende Seiten Tabellen geführt. Leider war der jeweilige Tabellenkopf mit den zum Verständnis nötigen Spaltenbezeichnungen abgerissen worden. Für diese Untersuchung verlor diese Akte somit sämtlichen Nutzen; Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4581 Akten betreffend Frauenzimmer.
- 12. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4736 E-F, 4576 H, 4737 M, 4577 N-O, 4578 R, 4579 S, 4738 St-V, 4739 W-Z Gerichtsakten aus der Amerikanerzeit; SA, KO, Best. 623, Nr. 5104.
- 13. Zur Auswertung und Verwendung dieser sehr seltenen Statistiken siehe Kapitel 2.2.2.
- 14. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4640 Dollarfond; SA, KO, Best. 623, Nr. 5220 Steinebach Jakob, Franz &
- 15. Deutsch verursachte Sachbeschädigungen an amerikanischem Eigentum trat demgegenüber äußerst selten auf.
- 16. Vgl. KOELGES, MICHAEL: Findbuch III: Akten und Amtsbücher 1814-1945, mit einzelnen Nachträgen bis 1973. In: Koelges, Michael [u. a.] (Hrsg.): Findbücher des Stadtarchivs Koblenz. Bd. 6. Koblenz 2011, S. 135-138.
- 17. Siehe Kapitel 4.2.1
- 18. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5534 Besatzung (Polizei-Akten).
- 19. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4563 Polizeimeldungen; Vergleicht man diese Polizeimeldungen zu amerikanischer Delinquenz mit den Schadensakten zu Personenschäden, fällt auf, dass kein einziger Fall in beiden Akten gleichzeitig auftaucht. Dies lässt mehrere Schlüsse zu: Zum einen könnten sich die Fälle aus den Schadensakten unmittelbar unter den Augen der MP zugetragen haben, sodass die Koblenzer Polizei erst erheblich später davon erfuhr und keine umgehende Meldung mehr herausgab. Zum anderen besteht die Möglichkeit, dass sämtliche Schadenersatzansprüche, die aus den Meldungen hervorgehen abgewiesen oder ohne weiteren Schriftverkehr beglichen wurden.
- 20. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4560; SA, KO, Best. 623, Nr. 4574 Stadt Coblenz Besatzungsamt. PresseHeft II. Zeitungsausschnitte (Allgem.); SA, KO, Best. 623, Nr. 4581; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775 Geheimakten des Besatzungsamtes; SA, KO, Best. 623, Nr. 5786 Allgemeine & besondere Akten betreffend Die amerikanische Besatzung; SA, KO, Best. 623, Nr. 6286 Das unberechtigte Jagen durch die amerikanischen Besatzungstruppen im Stadtwalde.
- 21. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5161.
- 22. Vgl. KENTENICH, GOTTFRIED: Trier und das trierer Land in der Besatzungszeit 1919-1930. 12 Jahre unter der Geißel der Fremdherrschaft. Trier 1930; WENZ, JAKOB: Elf Jahre in Fesseln! Die Leidensgeschichte der Koblenzer Bevölkerung während der Besatzungszeit. Koblenz 1929.
- 23. Vgl. VOGELS, 1925.
- 24. Vgl. ALLEN, 1923; BACH, CHRISTIAN A. [u. a.]: The Fourth Division. Its Services and Achievements in the World War. New York 1920; AMERICAN BATTLE MONUMENTS COMMISSION: American Armies and Battlefields in Europe. A History, Guide, and Reference Book. Washington D.C. 1938. BALDWIN, MARIAN: Canteening Overseas 1917-1919. New York 1920; DICKMAN, 1927; INTERNATIONALES VERKEHRSBUREAU "MENTOR": Description of the American Bridge Head. Koblenz 1919; ENGLISH, GEORGE H. JR.: History of the 89th Division, U.S.A. From its Organisation in 1917, through its Operations in the World War, the Occupation of Germany and Until Demobilization in 1919. Denver 1920; HEMENWAY, FREDERIC V.: His-tory of the Third Division United States Army in the World War. For the period December 1, 1917 to January 1, 1919. Andernach 1919; INMAN GREENMAN-CLAWSON, 1929; THE SECOND DIVISION ASSOCIA-TION: Commendations of Second Division. American Expeditionary Forces. France 1917-1919 Germany. Köln 1919; THE SOCIETY OF THE FIRST DIVISION: History of the First Division during the World War 1917-1919. Philadelphia 1922; THE SOCIETY OF THE FIFTH DIVISION: The official History of the Fifth Division U.S.A. During the Period of its Organization and of its Operation in the European World War, 1917-1919. Washington D.C. 1919; WYTHE, GEORGE: A History of the 90th Division. New York 1920.
- 25. Vgl. ADAMS, JAMES G.: Review of the American Forces in Germany. Koblenz 1921; BAGBY, PHILIP H.: American Representation in occupied Germany. 1922-1923. Carlisle 1943; HUNT, 1943; THE INTELLI-GENCE SECTION (THE ENEMY ORDER OF BATTLE SUBSECTION): Candid Comment on the American Soldier of 1917-1918 and Kindred Topics by the Germans. Soldiers, Priests, Women, Village Notables, Politicians and Statesmen. Chaumont 1919; THE QUARTERMASTER CORPS SCHOOL: Monograph No. 9. Notes on Army, Corps and Division Quartermaster Activities in the American Expeditionary Forces France. In: The Quar-termaster Corps School (Hrsg.): Operations of the Quartermaster Corps U.S. Army during the World War. Philadelphia 1929.
- 26. Vgl. HUNT, 1943.

1.5 Methodik

Der nachfolgenden Untersuchung geht naturgemäß eine geschichtliche Darstellung der Ereignisse im Rheinland und ihrer Rahmenbedingungen während des untersuchten Zeitraums von 1918 bis 1923 voraus. Diese findet sich in den Kapiteln 2.1 bis 2.3.



Amerikanische Parade auf dem Oberwerth, ca. 1920/22[Bild: Stadtarchiv Koblenz, FA 4,45 Nr. 4]

Um überdies zu verstehen, welche Ordnung bzw. Gesetze während der Besatzung sowohl für Besatzer als auch für Besetzte galten, welche Behörden und Einrichtungen die geltende Ordnung zu schützen versuchten und wo deren Zuständigkeiten lagen, bedarf es ausführlicher Erläuterungen, die unter dem Kapitel 3.1 zu finden sind. Das daran anschließende Kapitel 3.2 befasst sich mit der in der Zone üblichen behördlichen Aufklärung von Straftaten und ihrer weiteren Behandlung vor den Gerichten. Das Wissen um den rechtlichen und behördlichen Hintergrund bildet die Grundlage für die letztlich folgende Hauptuntersuchung jener Straftaten, die zwischen Besatzern und Besetzten begangen wurden.

Wenn ein so vielschichtiges Feld wie das der Delinquenz zwischen Deutschen und Amerikanern während der Besatzungszeit erforscht werden soll, drängt sich die entscheidende Frage nach einer sinnvollen und gleichzeitig verständlichen Strukturierung bzw. Kategorisierung der vorliegenden Daten auf. Eine Kategorisierung gemäß der damals nach einzelnen Delikten angelegte deutschen Strafbemessungsliste[Anm. 1] und der amerikanischen Verstoßlisten[Anm. 2] schien zweckmäßig. Doch wiesen sie keine präzisen Erläuterungen zur Rechtslage oder Eigenart eines Delikts auf, sodass diese noch ergänzt wurden.

Zunächst wurden die vorhandenen Akten, wie unter IV. Quellenlage angedeutet, ausgewertet, d. h. relevante Informationen zur amerikanischen und deutschen Delinquenz extrahiert. Die erste von insgesamt drei Kategorisierungen besteht darin, die aus dem vorliegenden Material hervorgehenden Fälle vorab nach Delikten, ausgehend von deutschen Bürgern und amerikanischen Besatzern, zu trennen, woraus die Kapitel 3.1 und 3.2 entstanden sind.

Im zweiten Schritt werden die Delikte jeweils in drei Gruppen aufgeteilt:

• Strafbare Handlungen gegen das Vermögen (Kap. 3.1.1/3.2.1)

1 yon 2

- Strafbare Handlungen gegen die Person (Kap. 3.1.2/3.2.2)
- Strafbare Handlungen und gegen die Besatzungs- bzw. Staats- gewalt (Kap. 3.1.3/3.2.3)

Diese Einteilung taucht in den wenigen amerikanischen Quellen in keiner Form auf und ist dem damaligen deutschen Rechtsverständnis entlehnt. Für einen differenzierteren Gesamtüberblick und das bessere Zurechtfinden innerhalb dieser Arbeit erscheint ein solcher Zwischenschritt allerdings sinnvoll.

Zu diesen Unterkategorien werden im dritten Schritt die einzelnen zugehörigen Deliktkategorien, wie z. B. Diebstahl oder Körperverletzung, angeführt, nach ihren Merkmalen beschrieben und einige nachweisbare Fälle darauf übertragen. Delikte, die dort nicht genannt werden, waren entsprechend der untersuchten Akten nicht exakt nachzuweisen. Diese Kategorisierung soll dem Leser einen umfassenden Überblick über die aufgetretene Delinquenz in Koblenz ermöglichen.

Um auch einen Einblick in die delikttypischen Hintergründe zu erhalten, werden unter Kapitel 3.3 die einzelnen Delikte nach ihrem eigenen Charakter, sowie räumlich und zeitlich analysiert. Dies geschieht ebenfalls nach o. g. Kategorisierung. Ziel ist es, durch eine präzisere Analyse, der vorangehenden Frage nach dem Auftreten von Delinquenz und ihrer Verfolgung sowie die Frage nach den Gründen für dieses Auftreten während der Besatzung anzuschließen und zu beantworten.[Anm. 3]

Im Kapitel 3.4 werden letztlich Auswirkungen und Folgen der Delinquenz zwischen der deutschen Bevölkerung und den amerikanischen Besatzern behandelt. Es wird in knappen Ausführungen dargelegt, inwieweit Straftaten gesellschaftliche, persönliche und soziale Konsequenzen für Täter und Opfer nach sich zogen. Außerdem wird die Frage beantwortet werden, welche Folgen die wiederholt auftretende Delinquenz und die Art und Weise ihrer juristischen Behandlung für die Besatzung insgesamt hatte.

Anmerkungen:

- 1. Siehe Anhang: Anlage 1 und 2; Vgl. Kapitel 2.2, S. 56f.
- 2. Vgl. Kapitel 2.2, S. 51.
- 3. Ideengeber für diese tiefergehende Untersuchung und die konzeptionelle Einteilung war ZORBACH mit seiner äußerst detaillierten Studie zum deutsch-amerikanischem Zusammenleben im Raum Kaiserslautern seit 1945; Vgl. ZORBACH, JÖRG: The Kaiserslautern Borderland. Reverberations of the American Leashold *Empire*. In: Bardeleben, Renate von [u. a.] (Hrsg.): Mainzer Studien zur Amerikanistik. Bd. 65. Mainz 2013, S. 263-274, hier die Kapitel 8.1 Space, 8.2 Time und 8.3 Power.

2. Besatzungszeit: Voraussetzungen und Bedingungen

Die folgenden drei Unterkapitel liefern Erklärungen und Erläuterungen zu den Rahmenbedingungen, die die vorliegende Untersuchung umgeben. Kapitel 2.1 beschreibt grob die Geschichte des Ersten Weltkriegs mit besonderer Berücksichtigung der Kriegsbeteiligung der USA. Das Kapitel 2.2 befasst sich mit der Situation zum Zeitpunkt des Waffenstillstands im November 1918 sowie den Bestrebungen eine Besatzung entlang des Rheins einzurichten. Das letzte Kapitel dient der Veranschaulichung der vielen Probleme, die bei Einrichtung der Besatzung sowie in deren weiteren Verlauf auftraten.

2.1 Vom Ersten Weltkrieg und dessen Ende



Amerikanische Truppen während eines Manövers, 1920/22[Bild: Stadtarchiv Koblenz, FA 4,45 Nr. 3]

Der Erste Weltkrieg war der erste allumfassende, weltweite, industrialisierte Krieg in der Geschichte der Menschheit: Er diktierte den Alltag der Menschen der beteiligten Nationen. Die einen wurden in Massenheere gepresst und in die Schlacht geworfen, die anderen mussten durch ihre Arbeit an der Heimatfront die Bedürfnisse eben dieser Heere stillen und ihr Leben ganz den Erfordernissen des Krieges anpassen. Seine Auswirkungen betrafen letztlich jeden Kontinent. Wenn auch nicht unter direkten Kampfhandlungen leidend, so wurden doch wenigstens die Kolonien und verbündeten Staaten in Übersee zur

Unterstützung der europäischen Kriegsparteien herangezogen.[Anm. 1]

"Mehr als jeder frühere war dies ein Krieg des industrialisierten Massenschlachtens. Menschenleiber standen gegen Tötungsmaschinen. […] Die modernen Waffen, in immer größerer Zahl aufgeboten, brachten anonymes Sterben und Zerstörung in nie dagewesenem Ausmaß."[Anm. 2]

Für die kriegführenden Mächte auf den westeuropäischen Schauplätzen reduzierte sich dieser Krieg bald auf ein tägliches, blutiges Ringen um nur wenige Meter an granaten-, leichen- und stacheldrahtgeschwängertem Boden. Nach zwei Jahren Krieg hatte jede Seite hunderttausende von Toten zu beklagen aber ein militärischer Sieg lag für keine von ihnen in greifbarer Nähe.[Anm. 3]

Erschwerend für die Mittelmächte, unter der Führung Deutschlands, war die alliierte Seeblockade, die

die Versorgungslage zunehmend prekär werden ließ. Die Entente schien sich in diesem Abnutzungskrieg langsam zu behaupten. Unter den desaströsen Umständen trugen die Mittelmächte im Dezember 1916 ein halbherziges Friedensangebot an die Entente heran. Jedoch im Hinblick auf das Fehlen von konkreten Bedingungen und fehlender Bereitschaft besetzte Gebiete zu räumen, lehnte die Entente das Angebot ab.[Anm. 4] Um den Kriegsverlauf wieder zu eigenen Gunsten zu wenden und insbesondere Großbritannien entscheidend zu schwächen, konzentrierten sich deutsche Planungen zunehmend auf den umfassenden Einsatz von U-Booten gegen britische und französische Nachschublieferungen aus Übersee. Ab dem 1. Februar 1917 gerieten durch diese neue Doktrin des uneingeschränkten U-Boot-Kriegs nun auch neutrale Schiffe ins Visier deutscher UBoote. Das Risiko, sich durch die Versenkung amerikanischer Schiffe auch die bisher neutralen Vereinigten Staaten zum Feind zu machen, wurde in Kauf genommen. Die deutsche Führung ging davon aus, mit dieser Taktik die Briten und Franzosen ausbluten und zu einem Friedensschluss zwingen zu können, noch bevor die mächtigen USA in Europa würden eingreifen können.[Anm. 5]

Der amerikanische Präsident Woodrow Wilson hatte gehofft, sich und sein Land aus dem Krieg heraushalten zu können. Obwohl seit Kriegsbeginn wiederholt amerikanische Passagiere bei der Versenkung von britischen oder französischen Schiffen umkamen, war die Bereitschaft der amerikanischen Bevölkerung sich an dem Krieg zu beteiligen zunächst nicht besonders hoch. Man hielt dies nach wie vor für einen eher europäischen Krieg. Hinzu kam, dass ein beträchtlicher Teil der Amerikaner von deutschen Auswanderern abstammte und man mitunter erst in erster oder zweiter Generation in den USA lebte. Die Vorbehalte innerhalb dieser deutsch-amerikanischen Bevölkerungsgruppe gegen einen Kriegseintritt waren demnach besonders stark.[Anm. 6] Wilson strebte mit seiner Politik vorrangig eine Vermittlerrolle zwischen den verfeindeten Staaten an. Er favorisierte den baldigen Schluss eines Ausgleichsfriedens anstelle des noch teurer zu erkaufenden Sieg- bzw. Vergeltungsfriedens, der den europäischen Staatenlenkern vorschwebte. Diese bemerkenswert idealistische Politik endete jedoch abrupt, nachdem nun auch eigene Schiffe von deutschen Torpedos versenkt worden waren. Folglich erklärten die USA

Deutschland am 6. April 1917 den Krieg. Gleichsam änderte sich auch das DeutschlandBild in der amerikanischen Bevölkerung: Die deutschen U-Boot-Attacken unterstrichen das, sich nun auch in den USA allmählich verfestigende, Propagandabild der Deutschen als barbarische, gnadenlose Hunnen, deren Eroberungsdrang und Mordbrennerei unbedingt Einhalt geboten werden sollte.[Anm. 7]

Trotz eiliger Mobilmachung gelangte die *American Expeditionary Forces* (AEF), eine aus drei Armeen mit insgesamt ca. 1 Mio. Mann bestehende Streitmacht, erst im Frühjahr 1918 nach Frankreich. Obwohl Truppenteile schon bald nach Ankunft an den Kämpfen teilnahmen, war die AEF erst Anfang des Sommers vollständig eingetroffen und kampfbereit. Etwa ein halbes Jahr zuvor hatte Deutschland den Krieg mit Russland beenden können; die dortige, durch die Novemberrevolution an die Macht gelangte,

bolschewistische Regierung musste harten Friedensverhandlungen zustimmen. Obwohl im Kriegszustand, begrüßte Wilson den angehenden Friedensschluss zwischen Deutschland und Russland. Im Januar 1918 veröffentlichte er seine sogenannten *14-Punkte*; eine Agenda für einen Stopp der Kampfhandlungen, einen Ausgleich zwischen den Staaten und eine stabile Nachkriegsweltordnung.[Anm. 8]

Dank der Aufgabe Russlands, startete Deutschland mit den frei gewordenen Ost-Divisionen im Westen eine neue Frühjahrsoffensive, die die Wende bringen sollte. Trotz horrender Verluste auf allen Seiten, insgesamt über eine halbe Million Mann, verschob sich die Frontlinie nur um wenige Kilometer. Die nun in immer größerer Zahl eintreffenden amerikanischen Truppen verhalfen den Alliierten letztlich zu Siegen in der Abwehr der Deutschen und in den folgenden, gemeinsamen Sommer- und Herbstoffensiven, sodass die deutsche Armee bald ins Wanken geriet und drohte komplett zu kollabieren.[Anm. 9]

Neben den deutschen Soldaten, die einen gewaltigen Blutzoll zahlen mussten, erging es der deutschen Zivilbevölkerung kaum besser. Für die meisten Bürger war der Mangel in sämtliche Lebensbereiche vorgedrungen. Das eigene Handeln und Denken beschränkte sich vielfach auf das tägliche Überleben. Trotz der umfassenden Not und einer allmählich breitwirkenden Abneigung gegen den führenden militärischen Komplex, äußerte sich nur selten offener Widerstand gegen diesen. Von jahrelanger Propaganda geprägt und irgendeinen Sinn in den Entbehrungen und Opfern suchend, schwebte den Deutschen noch immer der vage Gedanke an einen Sieg über die verhassten Alliierten vor.[Anm. 10]



Die Unterzeichnung des Waffenstillstandes am 11. November 1918[Bild: Bundesarchiv [CC BY-SA 3.0 DE]]

Die deutsche Generalität unter Hindenburg und Ludendorff hatte den Kaiser während des Kriegs zunehmend entmachtet und beherrschte das Reich inzwischen in einer Art Militärdiktatur. Sie verschwieg der Bevölkerung die sich anbahnende Niederlage, d. h. die insgesamt hohen Verlustzahlen, den desolaten Zustand der Truppe und die Probleme mit den sich abkehrenden, verbündeten Staaten.

Um ihr Ansehen innerhalb Deutschlands dennoch soweit wie möglich zu wahren, versuchten die Militärs nun schnellstens einen Frieden auf dem Verhandlungsweg zu erwirken, bevor die deutsche Armee besiegt und die Lage völlig außer Kontrolle geraten würde. [Anm. 11] Erste Verhandlungen um einen Waffenstillstand begannen Anfang Oktober 1918 mit den USA. Diese akzeptierten jedoch nur die bedingungslose Kapitulation und die Abdankung des Kaisers. Über die Forderungen empört, befahl die deutsche Militärführung ihren Soldaten ein fanatisches Weiterkämpfen und die bis dato kaum eingesetzte Flotte sollte in einem heldenhaften Opfergang der britischen Marine noch einmal herbe Verluste zufügen. Die zu opfernden deutschen Matrosen weigerten sich jedoch ein solch selbstmörderisches Unterfangen mitzutragen und übten am 4. November den Aufstand, der sich rasch über die deutschen Häfen ausbreitete. Folglich begann auch die Stimmung im Reich umzuschlagen; vielerorts übernahmen Arbeiter- und Soldatenräte die Kontrolle über einzelne Gebiete. Unter dem Druck der Öffentlichkeit und nun auch der Militärs, die ihren Kopf aus der Schlinge zu ziehen suchten, dankte der Kaiser ab. Eine neue, provisorische Regierung übernahm am 9. November die Amtsgeschäfte und somit die deutsche Führung in den Waffenstillstandsverhandlungen. Das unehrenhafte Unterzeichnen des für Deutschland schmerzlichen Waffenstillstandsabkommens hatten die Generäle so auf ihre politischen Gegner, die parlamentarischen Demokraten, abwälzen können. Seit dem 11. November 1918 schwiegen die Waffen, der Erste Weltkrieg war zu Ende.[Anm. 12]

Anmerkungen:

- 1. Vgl. KERSHAW, IAN: Höllensturz. Europa 1914 bis 1949. München 2016, S. 75; REINHARD, WOLFGANG: Die Unterwerfung der Welt. Globalgeschichte der europäischen Expansion 1415-2015. München (3. Aufl.), 2016, S. 1062-1064.
- 2. Vgl. KERSHAW, 2016, S. 74.
- 3. Vgl. Ebenda, S. 85-87. WINKLER, HEINRICH A.: Der lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte I. Vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik. Bd. 1. München 2014, S. 337f.
- 4. Vgl. LINK, 1970, S. 32f.
- 5. Vgl. KERSHAW, 2016, S. 87; ROHWER, JÜRGEN: s.v. U-Boot-Krieg. In: Hirschfeld, Gerhard [u. a.] (Hrsg.): Enzyklopädie Erster Weltkrieg. Paderborn (2. Aufl.), 2014, S. 931-934.
- 6. Vgl. BARNES, 2011, S. 26; Ein oft herangezogenes Beispiel für deutsche Barbarei war die Versenkung des Passagierschiffs "Lusitania" vor der britischen Küste; Vgl. LARKSON, ERIK: Der Untergang der Lusitania: Die größte Schiffstragödie des Ersten Weltkriegs. Hamburg 2015.
- 7. Vgl. KERSHAW, 2016, 86f.; ROHWER, 2014, S. 933f.; WINKLER, 2014, S. 343, 360.
- 8. Vgl. KERSHAW, 2016, S. 91f.
- 9. Vgl. Ebenda, S. 92-95; WINKLER, 2014, S. 361.
- 10. Vgl. KERSHAW, 2016, S. 96f.; WINKLER, 2014, S. 360f.
- 11. Vgl. KERSHAW, 2016, S. 95f.
- 12. Vgl. BARNES, 2011, S. 8-10; VOGELS, 1925, Der Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918, S. 36-39; WINKLER, 2014, S. 362-370.

2.2 Abgesang des "Great Crusade" und Einmarsch in Koblenz



Deutsche Soldaten auf dem Rückzug in Koblenz, November 1918[Bild: Bundesarchiv, Bild 146-1976-076-25A / Senneck]

Der Waffenstillstandsvertrag verlangte von Deutschland weitreichende Konzessionen: Die kaiserliche Armee sollte die besetzten westlichen Gebiete und die linksrheinischen Reichsteile unverzüglich räumen und sich auf die rechte Rheinseite zurückziehen. Sie musste all ihr schweres Kriegsgerät wie Flugzeuge, *Geschütze* und Maschinengewehre, aber auch tausende von Lokomotiven und Waggons, den Alliierten übergeben. Gleiches galt für die meisten Kriegsschiffe der kaiserlichen Marine. Deutschland sollte der Möglichkeit entzogen werden, den Krieg offensiv weiterzuführen. Im Baltikum hingegen wurden die Truppen teilweise belassen, um ein Ausbreiten des Bolschewismus zu verhindern. Weiterhin sollten Entente-Truppen ins linksrheinische Gebiet eindringen und dort Besatzungszonen einrichten sowie Brückenköpfe auf rechtsrheinischem Gebiet bilden, um im Falle der Wiederaufnahme der Kämpfe den deutschen Truppen kein Vordringen nach Westen mehr zu ermöglichen.[Anm. 1]

"The war actually was over! At the fateful hour of 11, a profound silence pervaded the land; […] and all thoughts turned towards home and country. […] in the joy of having come safe and sound out of the greatest struggle in history, the soldiers set of all the pyrotechnics […] in a heartfelt toast to peace and happiness."[Anm. 2]

Mit dem Ende der Kampfhandlungen und dem nun ersehnten Frieden waren vielerlei Hoffnungen verbunden: Die alliierten Militärführer trafen eiligst Vorbereitungen dafür, den zurückweichenden deutschen Truppen nachzusetzen, sie weitgehend zu entwaffnen und letztlich ihre Besatzungszonen zu beziehen.[Anm. 3]

Auf amerikanischer Seite erhielt die eben aus Teilen der AEF aufgestellte *Third United States Army* den Befehl über Luxemburg entlang der Mosel ins Rheinland vorzustoßen und ihre vorgesehenen Stellungen innerhalb der Besatzungszone einzunehmen. General Dickman wählte für diese ihm unterstehende 3. US-Armee nur die besten, erfahrensten Einheiten der AEF aus. Während die Generalität den Einmarsch nach Deutschland für die ausgewählten Truppenteile als höchste Ehre und Belohnung für den erfolgreichen Abschluss des "Great Crusade" gegen Deutschland ansah, hofften die kriegsmüden Soldaten hingegen, so bald wie möglich in ihre Heimat zurückkehren zu können. Im Hinblick darauf,

1 yon 3

nun in ein fremdes, der Propaganda nach, finsteres Land mit einer ihnen durchweg feindlich gesinnten Bevölkerung einziehen zu müssen, legten die Soldaten auf die ihnen versprochene Ehre keinen besonders großen Wert.[Anm. 4]

Das deutsche Militär zog sich, wie vereinbart, binnen zweier Wochen ins Reich zurück. Zwar wurden die durchmarschierenden Abteilungen vielerorts feierlich empfangen, doch entgegen des im Reich gerne rezipierten Eindrucks von heroischen, im Feld letztlich unbesiegten deutschen Helden, gaben sie oftmals ein eher klägliches Bild von unterernährten, erschöpften und manchmal plündernden Soldaten ab.[Anm. 5]

Die deutsche Bevölkerung plagte beim Einzug der Amerikaner Unsicherheit, was nun folgen würde. Den einrückenden amerikanischen Truppen sollte ein respektvolles, aber kein unterwürfiges Verhalten entgegengebracht werden. So zitiert ELBE den Aufruf eines örtlichen Landrats:

"Nur wenn die Bevölkerung dem Feind mit deutschem Stolz begegnet, wird sie auch von ihm diejenige achtungsvolle Behandlung erfahren, auf welche sie nach den Heldentaten unserer Armee vollen Anspruch hat."[Anm. 6]

Generell standen sich beide Seiten skeptisch gegenüber. Die Amerikaner beäugten argwöhnisch diese angeblich heimtückischen Hunnen, die deutsche Bevölkerung wiederum bangte um ihr Hab und Gut und fürchtete Repressalien.[Anm. 7]

Die Existenzängste der Deutschen waren begründet: Die britische Seeblockade bestand weiterhin und mit Einrichtung der Besatzungszonen wurden vorerst die Verbindungen zum Reich gekappt; die Versorgungslage war miserabel. Zusätzlich drangen nun knapp 250.000 amerikanische Soldaten ein, die nicht nur alle Arten der Unterbringung nutzten, sondern zunächst auch von der Bevölkerung mitversorgt werden mussten.[Anm. 8]

Für Koblenz, das Zentrum der amerikanischen Zone, bedeutete dies die Stationierung von ca. 15.000-17.000 US-Soldaten.[Anm. 9] Nach einem paradeartigen Einmarsch am 12. Dezember 1918 begann diese Truppe umgehend damit sich einzurichten, d. h. die Festung Ehrenbreitstein bzw. die Kasernen der ehemaligen Garnisonsstadt zu beziehen und zusätzlich privaten Wohnraum zu requirieren. Bis der Nachschub stabil floss, wurden außerdem die Güter der Stadt und ihrer Bürger zur Versorgung der Truppen herangezogen.[Anm. 10]

Anmerkungen:

- 1. Vgl. BARNES, 2011, S. 14; WINKLER, 2014, S. 379.
- 2. DICKMAN, 1927, S. 198.
- 3. Vgl. BARNES, 2011, S. 14.
- 4. Vgl. BARNES, 2011, S. 40; DICKMAN, 1927, S. 199; ELBE, 1996, S. 62; INMAN GREENMAN-CLAWSON, 1929, Eintrag Friday, November 15, 1918.
- 5. Vgl. BOAS, 1943, S. 545; ELBE, 1996, S. 55f.; KUHLMAN, 2007, S. 1084.
- 6. Zitiert nach ELBE, 1996, S. 57.

- 7. Vgl. BARNES, 2011, S. 40; BOAS, 1943, S. 546. 8. Vgl. BARNES, 2011, S. 96f.
- 9. Über die genaue Anzahl ist sich die bisherige Forschung uneins. Während ELBE und GOLECKI von 15.000 Besatzungssoldaten sprechen, notiert GRÄWEN 17.000; Vgl. ELBE, 1996, S. 58; GOLECKI, 1995, S. 75; GRÄWEN, 1979, S.
- 10. Vgl. BARNES, 2011, S. 8; GOLECKI, 1995, S. 75f.

19.04.2023, 12:24 3 von 3

2.3 Besatzungsproblematik

"Die militärische Niederlage war völlig unvorbereitet über uns hereingebrochen. Nach [den] entbehrungsreichen Jahren […] war uns die Rolle des Besiegten noch unvorstellbar. Hinzu kam der Zusammenbruch der überkommenen staatlichen Ordnung. […] Diesen Erfahrungen folgte ohne Übergang die Zeit der Besetzung. Es war daher verständlich, daß [sic!] wir diesen Eindringlingen […] ablehnend, wenn nicht gar feindlich gegenüberstanden."[Anm. 1]

Joachim von Elbe, Koblenzer Jurist und Diplomat, aus seiner Erinnerung 1983



Amerikanische Truppen in der Löhrstraße[Bild: Stadtarchiv Koblenz, FA 4,45 Nr. 5]

Schon zu Beginn der amerikanischen Rheinlandbesatzung offenbarten sich Probleme, die zum Teil über die gesamte Dauer der Besatzung bestehen blieben: Man könnte vermuten, dass es in einer so emotional aufgeladenen Situation schon beim Einzug der Amerikaner zu Ausschreitungen und Ähnlichem gekommen wäre, doch war dies nur sehr selten der Fall. Es gibt Berichte über plündernde und randalierende US-Soldaten während des Einmarsches ins Rheinland, doch waren dies nur wenige Einzelfälle; Vgl. BOAS, 1943, S. 546. Besatzer und Bevölkerung traten einander zwar misstrauisch aber überwiegend ruhig und gefasst entgegen. Trotz langjährig aufgebauter Feindschaft schienen alle Beteiligten erleichtert zu sein, dass nicht nur die Propaganda augenscheinlich übertrieben hatte, sondern auch, dass der mörderische Krieg schlichtweg überstanden war. Vielfach wurde dies den Menschen erst beim direkten Aufeinandertreffen während des Einmarschs bewusst. Vgl. BARNES, 2011, S. 77; NELSON, 1975, S. 25-27; HUNT, 1943, S. 204.

Dass es kaum zu gegenseitigen Übergriffen kam, war auch den Vorbereitungen der sowohl amerikanischen als auch deutschen Behörden bzw. Entscheidungsträgern zu verdanken, die mittels gezielter Aufrufe versuchten eine möglichst reibungslose Besatzung zu gewährleisten.[Anm. 2]

Mit dem Einrichten der Besatzungszone ging die Regierungsgewalt an die amerikanischen Behörden bzw. auf die 1920 neu gegründete, ihnen übergeordnete IRKO über. Die Militärbehörden und später die IRKO konnten Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die für alle besetzten Gebiete galten und von den entsprechenden Besatzungsmächten proklamiert und durchgesetzt wurden. Das Deutsche Reich hielt den Kontakt zu den Besatzungsmächten mittels eines eigenen Reichskommissars, dessen Einfluss

1 yon 6

allerdings sehr begrenzt war, aufrecht. Die amerikanischen Behörden, allen voran das OCA, waren bemüht die öffentliche Ordnung innerhalb der Zone durch strenges aber respektvolles Auftreten zu gewährleisten.[Anm. 3]

Die Besatzung brachte umgehende Maßnahmen mit sich: Alle Bürger zwischen 12 und 67 Jahren mussten sich registrieren lassen, einen Personalausweis bei sich tragen und ggf. ihre Räumlichkeiten und ihren Besitz der Besatzungsmacht zur Verfügung stellen. Das Reisen ins Reich oder in andere Zonen war zunächst sehr eingeschränkt. Es galt die Pressezensur. Die deutschen Behörden hingegen führten weiterhin ihre Arbeit aus. Viele Beamte wurden auf ihren Posten belassen. Die Amerikaner hatten zwar die totale Regierungsgewalt inne und beobachteten argwöhnisch alle Vorgänge innerhalb der Zone, sie versuchten aber sich soweit wie möglich aus der deutschen Verwaltung, d. h. auch der Justiz, herauszuhalten und nur regulierend einzugreifen. Viele Deutsche blieben demnach über die gesamte Besatzungsdauer, mit Ausnahme der einzuhaltenden neuen Ordnung, von den Amerikanern unbehelligt. Freilich schalteten sich bei allen die Besatzung und ihre Angehörigen betreffenden Angelegenheiten sofort die Militärbehörden ein.[Anm. 4]

Vorrangige Aufgabe der Besatzer war neben der militärischen Sicherung der RheinGrenze das Unterbinden von Aufruhr und Revolution und die Versorgung der Zone. Der eigene Nachschub kam zum Ende des Jahres 1918 nur schleppend an. Zunächst beschlagnahmten US-Truppen noch eigenmächtig Lebensmittel bei Deutschen, doch auch deren Verbindungen zum Reich waren unterbrochen, sodass die Bevölkerung bald Hunger litt. Dies führte zu einem Umdenken und als der Nachschub um Weinachten herum halbwegs stabil eintraf, begannen einige amerikanische Küchen und Wohlfahrtsverbände mit Speisungen für bedürftige Deutsche.[Anm. 5] Der vorherrschende Mangel in der Bevölkerung begünstigte den Schmuggel und Schleichhandel. Zwar wurden die meisten Verbindungswege kontrolliert bzw. gesperrt, doch gelangte über den sogenannten *Freistaat Flaschenhals*, ein schmales Gebiet innerhalb der neutralen Zone zwischen den amerikanisch-französischen und französischen Brückenkopf gelegen, wiederholt Schmuggelware aus und ins besetzte Gebiet.[Anm. 6]

Zu ersten größeren Problemen kam es bei der Frage nach der Unterbringung der Soldaten. Wie bereits erwähnt, gab es in Koblenz zwar Kasernen und die ausgediente Festung Ehrenbreitstein, doch reichten diese Räumlichkeiten selbst unter Hinzunahme von öffentlichen Gebäuden wie Schulen, Lagerhallen, Restaurants und Hotels nicht aus.[Anm. 7] Unteroffiziere und Mannschaften wurden nach Möglichkeit in öffentlichen Gebäuden und nur im Bedarfsfall bei der Bevölkerung untergebracht.[Anm. 8] Offiziere bezogen je nach Dienstgrad Hotels und komfortable Häuser.[Anm. 9] Dies stellte einen tiefen Eingriff in die Privatsphäre der betroffenen Bürger dar, zumal die Quartiergeber nicht nur Fremde bei sich wohnen lassen mussten, sondern von eben diesen oftmals aus ihren Wohnräumen und in Wirtschaftsräume oder gar ganz aus ihren Heimen verdrängt wurden und zunächst keine Aussicht auf eine neue Bleibe oder gar Entschädigung hatten.[Anm. 10]

Ein weiteres Problem war die Sprachbarriere: Missverständnisse und daraus erwachsender Streit waren keine Seltenheit. Besser funktionierte hingegen die Kommunikation zwischen Deutschen und deutschstämmigen bzw. deutsch-sprachigen Amerikanern. Neben dem eigentlichen Verstehen des Gegenübers gab es auch einzelne Soldaten mit lebendigen Verwandtschaftsbeziehungen nach Deutschland. Der Wille zum möglichst reibungslosen Miteinander war in diesen Teilen der Besatzungsarmee entsprechend größer bzw. eher vorhanden.[Anm. 11]



Oberbefehlshaber Henry T. Allen (Mitte) neben zwei Offizieren, 1919[Bild: Bain News Service (1919) [gemeinfrei]]

Bis zum Herbst des Jahres 1919 waren große Teile der 3. US-Armee auf Drängen der amerikanischen Öffentlichkeit in die Heimat abgezogen worden. Gleichzeitig wurden frische, aber unerfahrene Truppen in die Besatzungszone verlegt. Die Zone selbst wurde um die Hälfte verkleinert. Sie beinhaltete nun noch den Koblenzer Brückenkopf und davon ausgehend ein Gebiet bis etwa zur Linie Aremberg-Nohn-Kelberg-Ulmen-UtzerathBremm. Das westliche Gebiet um Trier wurde den Franzosen überlassen. Koblenz selbst beherbergte nun noch ca. 2.000 US-Soldaten. Die Führung über diese nun häufig als *American Forces in Germany* (AFG) bezeichnete Besatzungsarmee mit zu Beginn ca. 10.000 Mann übernahm der altgediente Major-General Henry T. Allen.[Anm. 12]

General Allens Expertise in Besatzungsfragen wurde bald benötigt, um die unerfahren neuen Truppen unter Kontrolle zu halten.

"In occupying foreign countries, it is manifestly impossible to do away with all crimes and misdemeanors in the invading army. There must always be a criminal soldier element which will belie the good intentions of the High Command."[Anm. 13]

Ungestüm, noch indoktriniert mit anti-deutscher Propaganda, meist ohne Kampferfahrung und bar jeglichen vormaligen Kontakts zu Deutschen, sorgten diese jungen Soldaten für Unruhe in der sich eigentlich beruhigenden Besatzungssituation.[Anm. 14]

Zu den genannten, besonders bei Beginn der Besatzung 1918 zutage tretenden Beschwernissen kamen bald auch solche, die über die gesamte Dauer der Besatzungszeit anhielten: Die Wohnungsnot und Einquartierung bleib weiterhin ein umstrittenes Thema und entschärfte sich erst allmählich mit dem

Abzug von Besatzungstruppen.[Anm. 15] Das mit Abstand größte Problem der Amerikaner (und somit auch der mit ihnen in Kontakt kommenden Deutschen) war ihr allzu oft unkontrollierter Umgang mit Alkohol. Während zuerst in Teilen der USA und ab 1920 landesweit der Verkauf von Alkohol durch die Prohibition verboten war, genossen die Besatzungstruppen im Rheinland das Privileg Bier und Wein zu ausgewiesenen Zeiten konsumieren zu dürfen. Hochprozentiger Alkohol ab 12% Alkoholgehalt war allerdings untersagt. Der Konsum von Sekt war ihnen ebenfalls verboten. Diese Einschränkungen galten jedoch nicht für die deutsche Bevölkerung, sodass innerhalb der Zone alle Arten von Schnaps und Branntwein vorhanden waren und die Soldaten sich, trotz harter Strafen, auch gerne daran gütlich taten. Verständlicherweise resultierten daraus wiederholt Randale und Gewalt gegen die deutsche Bevölkerung.[Anm. 16]

Weiteres Konfliktpotential bot die gute Versorgungslage der amerikanischen Truppen und der vergleichsweise hohe Wert der Dollar-Währung: Insbesondere im ersten Jahr der Besatzung war die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Waren des täglichen Bedarfs, bedingt durch die bis zum Schluss des Versailler Friedens im Sommer 1919 geltende Blockade, äußerst schlecht.

"Zu dem Bild des Fremdartigen gehörte auch der Eindruck, daß [sic!] die Amerikaner alles, was uns unerreichbar war, Südfrüchte, Schokolade, Zigaretten, überhaupt jedes Genußmittel [sic!], Weißbrot und andere schon lange unbekannt gewordene Lebensmittel im Überfluß [sic!] besaßen."[Anm. 17]

Zum aufkommenden Neid kam die Verachtung für die augenscheinliche, amerikanische Verschwendungssucht von für die deutsche Bevölkerung rar gewordenen Güter wie Öle, Fette, Kohle und Strom. Gleichzeitig wurde für die Bevölkerung die angebotene Beschäftigung in amerikanischen Armeeeinrichtungen, wie Depots oder Großküchen attraktiv, da man so hoffte, an deren Überfluss teilhaben zu können. [Anm. 18] Außerdem veranstalteten die US-Quartiermeistereien regelmäßig Auktionen für diverse Güter, die nicht mehr von den Truppen benötigt wurden. [Anm. 19] Die gute Ausstattung der Amerikaner sorgte demnach auch für florierende Schwarzmarktgeschäfte, denn jeder Soldat konnte Teile seiner täglichen Rationen teuer an deutsche Bürger verkaufen. Besonders beliebt waren den Soldaten deutsche Souvenirs in Form von Orden, Schmuck oder anderem Hausrat. Gleichwohl wurden auch Gefälligkeiten, wie etwa das Besorgen von verbotenem Alkohol, bezahlt. Vielfach empörten sich deutsche Stellen über diese Praxis des sorglosen Konsums, da sich gleichzeitig, besonders mit steigender Inflation in den frühen zwanziger Jahren in Deutschland wie im besetzten Gebiet, innerhalb der deutschen Bevölkerung Armut ausbreitete. [Anm. 20]

Ein weiterer Punkt, der sozialen Sprengstoff bot, war der Anstieg von Prostitution bzw. die zunehmend vorkommenden Liebesbeziehungen zwischen Doughboys und deutschen Frauen. Von der amerikanischen Führung zwar zunächst durch die *Anti-FraternisationOrder* verboten, traten doch mit steigender Dauer der Besatzung auch diese Erscheinungen immer häufiger auf. Gründe dafür lagen einerseits in den beengten Wohnverhältnissen mit Familien und Soldaten unter einem Dach begründet,

die entsprechende Kontakte begünstigten. Andererseits erschienen den deutschen "Fräuleins" die Amerikaner exotisch-anziehend. Gleichwohl spielte auch die ungleiche wirtschaftliche Position, d. h. der offensichtliche Wohlstand der Amerikaner im Vergleich zu den Deutschen, eine Rolle.

Die Grenzen zwischen Prostitution und romantischer Beziehung waren insofern fließend, als dass die Soldaten ihre Liebchen sowohl mit Waren und Geld beschenkten als auch schlichte Liebesdienste in gleicher Weise vergolten.[Anm. 21]

Obwohl demgegenüber zunächst ablehnend, erlaubten die US-Behörden bald die Schließung deutschamerikanischer Ehen, insbesondere wenn schon Kinder aus den Beziehungen hervorgegangen waren. Die deutsche Öffentlichkeit innerhalb der Zone verurteilte vehement derlei Beziehungen. Im restlichen Reich scheint dies aber nur eine Randdebatte gewesen zu sein; die Liebschaften zwischen Deutschen und Franzosen und die oft angeführte "Schwarze Schmach", d. h. der Einsatz farbiger[Anm. 22] Kolonialtruppen im Rheinland seitens der Franzosen, dominierten die Berichterstattung.[Anm. 23]

Am 28. Juni 1919 wurde der Versailler Vertrag, d. h. das formelle Ende des Ersten Weltkriegs, zwischen den Entente-Mächten und Deutschland geschlossen.[Anm. 24] Vertreter der USA unterzeichneten ihn zunächst, der Senat ratifizierte den Vertrag wegen seiner für Deutschland harten Bedingungen jedoch nicht. Trotz dieses Protests gegen das Zustandekommen des Vertrags und dem harschen Umgang mit Deutschland, sank das amerikanische Ansehen in der deutschen Öffentlichkeit. Man hatte sich auf einen Ausgleichsfrieden anhand der von Präsident Wilson vorgeschlagenen 14-Punkte eingestellt, was nun enttäuscht wurde.[Anm. 25] Stattdessen schlossen die USA am 25. August 1921 einen Sonderfrieden mit Deutschland, woraufhin die Akzeptanz in den USA für ein Aufrechterhalten der Besatzung schwand. Der Friedensschluss markierte einen bedeutenden Punkt auf dem

Weg zur Entspannung des deutsch-amerikanischen Verhältnisses. Gleichsam waren ab diesem Zeitpunkt viele, die besetzte Bevölkerung betreffende, Verordnungen und Einschränkungen obsolet. Die Zivilverwaltung ging zum großen Teil wieder auf deutsche Behörden über. Eine Ausnahme bildete nach wie vor die US-Gerichtsbarkeit bei deutschamerikanischer Delinquenz. Die Besatzer gaben aber insgesamt einen großen Teil ihrer Machtposition auf; man befand sich nun schließlich im Frieden.[Anm. 26]

Nach dem Friedensschluss wurden die Rufe nach einem Abzug der Truppen immer lauter. Zusehens wurden nun Truppenteile abgezogen und in die Heimat verschifft; die Zone wurde entsprechend immer weiter verkleinert und von französischen Einheiten besetzt. Nur Koblenz blieb bis zuletzt als Standort erhalten. Nun stieg allmählich das Ansehen der amerikanischen Besatzer innerhalb der noch besetzten Bevölkerung, da deutlich wurde, dass die Franzosen in den bereits übernommenen Regionen ein noch strengeres Regiment als die Amerikaner führten und bald die gesamte US-Zone übernehmen würden. Man fürchtete die ungleich härtere Besatzung durch den "Erbfeind". Die amerikanische Besatzung

5 von 6 19.04.2023, 12:24

endete im Januar 1923 mit dem Abzug der letzten 1.200 Soldaten aus Koblenz.[Anm. 27]

Anmerkungen:

- 1. ELBE, 1996, S. 63.
- 2. Vgl. BARNES, 2011, S. 20; HUNT, 1943, S. 203f.
- 3. Vgl. ALLEN, 1923, S. 10; ELBE, 1996, S. 66; STEINER, 1930, S. 90-92; VOGELS, 1925, Aufruf der Interalliierten Rheinlandkommission vom 10. Januar 1920 an die Bevölkerung des besetzten Gebietes, S. 101-102.
- 4. Die genauen Befugnisse der einzelnen Behörden werden im Kapitel 3.1 behandelt; Vgl. ELBE, 1996, S. 66f.; FRAENKEL, 1944, S. 27.
- 5. Vgl. KUHLMAN, 2007, S. 1084; THE QUARTERMASTER CORPS SCHOOL, 1929, S. 17.
- 6. Vgl. ZIBELL, STEPHANIE [u. a.]: Der Freistaat Flaschenhals. Historisches und Histörchen aus der Zeit zwischen 1918 und 1923. Frankfurt am Main 2009.
- 7. BELLINGHAUSEN gibt an, dass während des Krieges, insbesondere in den Jahren 1915 und 1916, bis zu 19.000 Soldaten der kaiserlichen Armee in Koblenz stationiert waren. Die Wohnungsnot müsste demnach noch drückender als zu Zeiten der amerikanischen Besatzung gewesen sein. Verweise darauf finden sich in der zeitgenössischen Literatur kaum; Vgl. BELLINGHAUSEN, 1926, S. 288.
- 8. Die hier bezeichneten unteren Dienstgrade beginnen bei den Mannschaftsgraden beim "Private" bis hin zum "Corporal". Als Unteroffiziere gelten die Ränge "Sergant" bis "Sergant of the Army"; Vgl. BARNES, 2011, S. 97 GOLECKI, 1993, S. 145.
- 9. Die Dienstgrade der Offiziere beginnen beim "Warrant Officer" und enden beim "General of the Army", der während des Weltkriegs und der folgenden Besatzung von General Pershing bekleidet wurde. Der Oberbefehlshaber der Besatzungsarmee General Allen bekleidete den Rang eines "Major General"; Vgl. BARNES, 2011, S. 97.
- 10. Vgl. ELBE, 1996, S. 66f.; GOLECKI, 1993, S. 145.
- 11. Vgl. BARNES, 2011, S. 26.
- 12. Vgl. Ebenda, S. 105; NELSON, 1975, S. 146-148.
- 13. HUNT, 1943, S. 327.
- 14. Vgl. NELSON, 1975, S. 148f.; PAWLEY, 2007, S. 37.
- 15. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4574: Rheinische Warte vom 19.01.1921.
- 16. Vgl. BARNES, 2011, S. 20f., 105, 216; BOAS, 1943, S. 552f.; HUNT, 1943, S. 111f. VOGELS, 1925, VO 2 Gerichtsorganisation, Titel III. Besondere Verbrechen und Vergehen gegen die Besatzung, Art. 28, S. 120-121, hier S. 121.
- 17. ELBE, 1996, S. 64.
- 18. Vgl. BARNES, 2011, S. 100; NELSON, 1975, S. 60.
- 19. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5534, S. 90-92; THE QUARTERMASTER CORPS SCHOOL, 1929, S. 27f.
- 20. Vgl. BARNES, 2011, S. 100; GOLECKI, 1995, S. 77; KENTENICH, 1930, S. 35; NELSON, 1975, S. 48f.
- 21. Vgl. KUHLMAN, 2007, S. 1078f., 1089; HUNT, 1943, S. 207.
- 22. An dieser Stelle sei der nachfolgenden Untersuchung vorweggenommen, dass bei Delikten, die von amerikanischen Armeeangehörigen begangen wurden, die Hautfarbe der Delinquenten keine Rolle gespielt zu haben scheint. In den untersuchten Akten werden solche Merkmale nicht erwähnt, obwohl auch innerhalb der amerikanischen Besatzungsarmee farbige Soldaten dienten. Dies könnte entweder bedeuten, dass diese Soldaten keinerlei Straftaten begingen oder dass die Behörden bei der Strafverfolgung die Nennung dieses Merkmals aussparten.
- 23. Die Hetzkampagnen gegen farbige französische Truppen, die angeblich zügellos deutsche Frauen und Mädchen schändeten, wurden überwiegend von deutsch-nationalen Vereinen wie Volksbund rettet die Ehre oder Rheinische Frauenliga angestoßen. Dass Vergewaltigungen von Amerikanern kaum eine Rolle spielten, lag darin begründet, dass durch diese Hetze die deutsche und die internationale Öffentlichkeit gegen Frankreich aufgestachelt werden sollten, sodass ein Keil zwischen die Alliierten getrieben würde. Deutschland und Amerika sollten so in ihren Beziehungen näher zusammenrücken; Vgl. ALLEN, 1925, S. 40, 133; BARNES, 2011, S. 228f.; KUHLMAN, 2008, S. 39f. KUHLMAN, 2007, S. 1078, 1081-1084.
- 24. Vgl. VOGELS, 1925, Der Friedensvertrag vom 28. Juni 1919 und Das Rheinlandabkommen, S. 41-51.
- 25. Vgl. SCHWABE, 2011, S. 43-45, 66.
- 26. Vgl. BARNES, 2011, S. 271; SA, KO, Best. 623, Nr. 4574, S. 34: Koblenzer Zeitung vom 04.01.1921. 130 Vgl. BARNES, 2011, S. 271, 278-281; NELSON, 1975, S. 242f.
- 27. Vgl. BARNES, 2011, S. 271, 278-281; NELSON, 1975, S. 242f.

3. Strafverfolgung und juristische Organe in Koblenz

Um sich dem Thema der Delinquenz zwischen Deutschen und Amerikanern empirisch nähern zu können und zu begreifen, welche Delikte überhaupt in den Aufgabenbereich der amerikanischen Behörden fielen und welche nicht, wird im Unterkapitel 3.1 dieses Kapitels zunächst die behördliche Organisation der amerikanischen Strafverfolgung und ihrer deutschen Gegenstücke innerhalb der Besatzungszone unter besonderer Berücksichtigung der Stadt Koblenz dargelegt und erläutert.

Die Erläuterungen des nachfolgenden Kapitel 3.2 dringen tiefer in die damalige Be- und Verhandlung eines Delikts bzw. eines Delinquenten ein, der durch die Art und Weise seiner Tat(en) unter die amerikanische Jurisdiktion fiel.

3.1 Jedem sein Gericht



Artikel zur neuen Gerichtsorganisation in den Amaroc News[Bild: Stadtarchiv Koblenz, Best. 623 Nr. 5102 & 5103]

Über die folgenden Erläuterungen zu den behördlichen Strukturen in Koblenz gibt schon HENNING weitreichend Auskunft, die durch zusätzliche Archivrecherche bestätigt werden konnte:

Mit dem Einzug der Amerikaner ging die Regierungs- und Verwaltungsgewalt auf die amerikanischen Militärbehörden über. Anstatt aufwändig gänzlich neue, eigene behördliche Strukturen für die Besatzungszone zu schaffen, um womöglich deutsch-nationale bzw. aufrührerische Elemente aus ihren bisherigen Positionen zu verdrängen, beließen die Amerikaner die deutschen Behörden in ihren Aufgabenbereichen und die meisten Beamten in ihren Ressorts. Dazu gehörten ebenfalls deutsche Gerichte, Justizbehörden und die Polizei. Diesem nach wie vor arbeitenden Komplex stülpten sie weiterhin ihre eigenen, in letzter Instanz entscheidenden Behörden über. Es wurde Wert darauf gelegt,

1 yon 7

die grundsätzlich funktionierende Verwaltung der Orte, Gemeinden und Kreise so wenig wie möglich zu stören, es sei denn die Art und Weise der Verwaltung lief den Anliegen der Besatzungsmacht zuwider.[Anm. 1]

Alle Besatzungsmächte stützen ihre Autorität auf die bereits erwähnten, öffentlich angeschlagenen, Verordnungen sowie auf direkte Befehle und Anweisungen an die Besetzten. Allgemein galten die bestehenden deutschen Gesetze weiterhin. Die Verordnungen besaßen Gesetzeskraft und waren eventuell entgegenstehenden deutschen Gesetze übergeordnet.[Anm. 2] So wurden z. B. die Versammlungsfreiheit oder das Recht auf Waffenbesitz beschnitten, die Pressezensur eingeführt und das Singen deutsch-nationaler Lieder verboten.[Anm. 3] Andere Verordnungen waren wesentlich detaillierter und zwangen etwa die Deutschen dazu nun amerikanische Hygiene- und Müllvorschriften zu befolgen.[Anm. 4] Das Übertreten bzw. Missachten von Verordnungen war eine Straftat; ab 1921 galt dies auch für einfache Anweisungen und Befehle.[Anm. 5] So schreibt ein deutscher Justizrat dazu:

"Überhaupt verlangt die amerikanische Behörde die unbedingte Durchführung der gegebenen Befehle und Anordnungen, macht den Inhaber eines Betriebes oder Geschäftes dafür persönlich verantwortlich und entwickelt dabei im Einzelfalle oft eine Härte, die unser feiner entwickeltes Rechtsgefühl verletzt."[Anm. 6]

Generell lässt sich konstatieren, dass im Bereich der Justiz und Strafverfolgung die Kompetenzen der amerikanischen und deutschen Behörden überwiegend nach dem folgenden Schema getrennt waren:

Deutsche Behörden behandelten grundsätzlich straf- und zivilrechtliche Angelegenheiten zwischen deutschen Bürgern. Wenn also Deutsche geltendes deutsches Recht verletzten, waren deutsche Behörden für die Strafverfolgung zuständig. Bei amerikanischen Stellen musste über jeden bearbeiteten Fall Rechenschaft abgelegt werden. Obwohl eine Verletzung geltenden deutschen Rechts in der Zone formell auch als Verletzung der übergeordneten amerikanischen Autorität gewertet wurde, überließen die Militärgerichte den deutschen Gerichten in der Regel diese Fälle. Ebenso fiel ihnen die Bearbeitung, aller Strafsachen deutscher Jugendlichen, zu. Die Quellen belegen jedoch, dass auch amerikanische Gerichte Jugendliche aburteilten.[Anm. 7]

Belgier und Franzosen traten die Verhandlung von Fällen demnach nicht an deutsche Stellen ab; Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4737, S. 10f.; SA, KO, Best. 623, Nr. 5534, S. 47; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 3034; SÜß, 1988, S. 15f.

Amerikanische Behörden schalteten sich in dem Moment ein, wenn entweder, gemäß obiger Aufteilung, rein amerikanische Delikte zwischen Angehörigen der Besatzungstruppen zu behandeln waren, oder aber wenn deutsche Bürger Straftaten[Anm. 8] an oder mit einem Angehörigen der AEF verübten. Außerdem wurden die Fälle behandelt, bei denen Deutsche die Verordnungen der Militärregierung

(bzw. ab 1920 der IRKO) verletzten. Solche Delinquenten fielen demnach sofort unter die amerikanische Militärgerichtsbarkeit, die ungleich schneller und vor allem härter agierte als die deutschen Straf- und Zivilgerichte.[Anm. 9]

Deutsche Bürger, die bei amerikanischen Einrichtungen arbeiteten und innerhalb des Arbeitsverhältnisses nach deutscher Rechtsauffassung straffällig wurden, wurden an deutsche Gerichte verwiesen.[Anm. 10]

Die Koblenzer Polizei, die einen Großteil zur täglichen Wahrung der öffentlichen Ordnung beitrug, war in ihren Befugnissen jedoch beschnitten. Wie auch die Gerichte, arbeitete sie zwar selbstständig aber unter strenger Aufsicht der Amerikaner. Sie war unterteilt in die sogenannte *blaue Polizei* (Einzeldienstler ähnlich dem vormaligen preußisch-königlichem Schutzmann), die Verwaltungs- und Ordnungspolizei sowie die Kriminalpolizei. Sie war ein Teil der Ziviladministration und nicht, wie in anderen Teilen Deutschlands, militärisch organisiert und in Kasernen untergebracht.[Anm. 11]

Die amerikanische Beaufsichtigung erfolgte zum einen ganz unmittelbar durch US-Unteroffiziere, die mit deutschen Polizisten im täglichen Einsatz standen und deren Anweisungen Folge zu leisten war. Zum anderen wurde die Polizei von einem *Supervisor of the German Police* überwacht, dem Tagesberichte über die deutsche Polizeiarbeit vorgelegt werden mussten. Wöchentlich wurde der Polizei ein öffentlicher Appell abgenommen und eventuelles Fehlverhalten der Polizisten harsch kritisiert.[Anm. 12] Der überwiegende Teil der Bearbeitung von Delinquenz, d. h. die *Aufklärung*, Verfolgung, Ahndung und Vollstreckung, übernahmen amerikanische Stellen, während die deutsche Polizei sich zunächst darauf beschränkte Präsenz zu zeigen.[Anm. 13]

Die AEF verfügte, wie bereits angedeutet, über einen eigenen Polizei- und Justizapparat in der Besatzungszone. Zuerst zu nennen wäre die *Military Police* (MP), deren Aufgaben als uniformierte Polizei sich weitgehend mit denen der Koblenzer blauen Polizei und der Ordnungspolizei deckten. Das *Departement of Criminal Investigation* (DCI) übernahm gleichsam Aufgaben als Kriminalpolizei. Es war sowohl mit uniformierten als auch zivilen bzw. verdeckten Kräften, bestehend aus amerikanischen und deutschen Beamten, im Einsatz. Zusätzlich gab es eine politische Polizei, die *Intelligence Police* (IP), deren Beamte nur in Zivilkleidung tätig waren und vorrangig angehende Revolutionäre, Sonderbündler und Separatisten im Auge behalten sollten.[Anm. 14]

Mit fortdauernder Besatzung besserte sich das Verhältnis zwischen Besatzern und Besetzten, sodass sich auch das amerikanische Vertrauen in die deutschen Behörden allmählich festigte. Zwei Ereignisse waren hier maßgebend:



Die Unterzeichnung des Versailler Vertrages am 28. Juni 1919[Bild: United Kingdom Government [gemeinfrei]]

Zum einen ist hier das formelle Ende des Weltkriegs mit dem Friedensschluss von Versailles vom 28. Juni 1919 zu nennen. Zwar galt Deutschland offiziell immer noch als Feind, da der Vertrag von den USA zwar unterzeichnet, vom Kongress aber nicht ratifiziert wurde. Doch da nun größere militärische Interventionen vor Ort nicht mehr zu befürchten waren, trug der europäische Friedensschluss seinen Teil zur Entspannung zwischen Deutschen und Amerikanern innerhalb der Zone bei. So wurde beispielsweise der als demütigend empfundene Polizeiappell im folgenden Jahr abgeschafft und die rigiden Behördenüberprüfungen mäßigten sich.[Anm. 15]

Zum anderen brachte der deutsch-amerikanische Separatfriede vom 28. August 1921 weitere Entspannung. Deutsche Behörden erhielten zum Teil ihre Souveränität zurück und mussten ihr Tun kaum noch von US-Behörden genehmigen lassen. Inwieweit welche Behörde im Einzelnen welche Befugnisse wiedererlangte, konnte nicht ermittelt werden, war aber auch nicht primärer Teil dieser Untersuchung. Der Koblenzer Stadtratsbeigeordnete Dr. Biesten war autoritativ an der Vertrauensbildung zwischen deutschen und amerikanischen Behörden und ihren Entscheidungsträgern beteiligt. Seit 1921 war er der Leiter der Polizei und Beisitzer des dann erstmals eingerichteten US-Gnadengerichts. Er löste den vorherigen Polizeichef Binhold ab, der nach mehrmaligem Missachten direkter Befehle der US-Behörden von diesen aus seinem Amt entfernt wurde. Dank Biestens unparteiischer und diplomatischer Arbeitsweise verdiente er sich bald den Respekt amerikanischer Entscheidungsträger und konnte so Lockerungen für die eingeschränkte deutsche Polizei erwirken. [Anm. 16]

Nach oben beschriebener Aufteilung behandelten die amerikanischen Militärgerichte alle Fälle, bei denen Deutsche und Amerikaner miteinander in Konflikt gerieten, d. h. genau die Art von Delinquenz, die in der vorliegenden Arbeit näher untersucht wird. Diese Aufteilung blieb auch nach den verschiedenen Entspannungsphasen bestehen. Zunächst gab es insgesamt vier amerikanische (Militär-)Polizeigerichtshöfe, sogenannte *Provost Courts*, die über die Besatzungszone verteilt waren und Strafverfahren behandelten. Einer davon befand sich in Koblenz. Zusätzlich gab es in der Stadt einen *Vagrancy Court*, der sich mit Fällen von Landstreicherei und Prostitution beschäftigte sowie ein Kriegsgericht. Die einzelnen Abteilungen der 3. US-Armee hatten zudem eigene kleine Standgerichte. Ein

Berufungs- bzw. Revisionsgericht gab es zunächst nicht; einmal verlesene Urteile galten unverzüglich. Die einzige Möglichkeit das Urteil abzumildern war ein direktes Gnadengesuch an Colonel Stones Büro im OCA. Solche Gesuche hatten allerdings nur sehr begrenzte Aussicht auf Erfolg. Ob dies an tatsächlich angemessenem Strafmaß oder an einer willkürlichen Arbeitsweise Col. Stones und seiner Mitarbeiter bzw. schlichtweg an den für diese Aufgabe zu geringen Kapazitäten des Büros lag, konnte nicht ermittelt werden. Dennoch wurde Stones Büro zu einer wichtigen und oft konsultierten Instanz, die Urteile aus der gesamten Zone zumindest teilweise korrigierte.[Anm. 17]

Die bis dato gängige Praxis der Strafverfolgung änderte sich mit Verkleinerung der Besatzungszone in den Jahren 1919 bis 1920. Die vier (Militär-)Polizeigerichte wurden auf ein einziges, ständig in Koblenz tätiges Gericht reduziert. Für die übrige Zone, die nach und nach an Frankreich abgetreten wurde, kam ein *Travelling Court* mit ähnlichen Befugnissen zum Einsatz. Die Gerichtshöfe setzten sich in der Regel aus einem Einzelrichter, einem Gerichtsschreiber und einem deutschen Dolmetscher zusammen. Die Richter waren US-Offiziere im Rang eines Majors oder Captains und keine ausgebildeten Juristen.[Anm. 18]

Nach einer Vielzahl von Beschwerden aus der Bevölkerung und den regierenden Kreisen wurde außerdem ein Gnadengerichtshof, der sogenannte *Board of Pardons* unter der Leitung Col. Stones, eingerichtet und so erstmals die Möglichkeit geschaffen, formell Berufung oder Revision gegen ein Urteil einzulegen. Zuvor hing der (Militär-)Polizeigerichtshof mit seinen schnellen Verfahren, seiner angeblich überzogenen Härte und seinen

Fehlentscheidungen wie "ein Damoklesschwert"[Anm. 19] über der Bevölkerung.[Anm. 20] "In den letzten Monaten sind Uebertretungen [sic!] amerikanischer Vorschriften mit hohen Strafen belegt worden, in denen auch nach Auffassung der amerikanischen Behörde nicht so sehr böser Vorsatz als Leichtsinn und Unüberlegtheit die Triebfeder zu dem Vergehen gewesen sind."[Anm. 21]

Der ab 1921 tätige Gnadenhof war im Gegensatz zu dem nach Bedarf zusammentretenden Polizeigerichten einzigartig und trat in stets gleicher Besetzung zusammen: Der Offizier Cpt. Fieker nahm den Vorsitz des Gremiums in einer eher beobachtenden Rolle ein. Die Hinzunahme des proamerikanisch eingestellten Sanitätsoffiziers Maj. Flynn und dem bereits genannten Deutschen Dr. Biesten sollte die unparteiische bzw. ausgeglichene

Natur des Gerichts bestätigen. Maj. Flynn schied auf Grund anderer Verwendung Ende 1921 aus dem Gremium aus; das gemäßigtere IRKO-Mitglied Baker übernahm seinen Posten. Das Gericht unterstand wiederum Col. Stone, der in letzter Instanz über den Ausgang eines Verfahrens entschied.[Anm. 22] Unklar bleibt, ob straffällige Amerikaner vor dem Gnadenhof ebenfalls versuchen konnten, ihre Strafe zu mildern.

Die Autorität der strafverfolgenden amerikanischen Kräfte endete gemäß des Waffenstillstandsvertrags an der Zonengrenze.[Anm. 23] Delinquenten, die in neutrales Gebiet oder ins Deutsche Reich geflüchtet waren, durften, nach deutscher Vertragsauslegung, nicht verfolgt werden. Ebenso sollten dort keine Beweise gegen die Delinquenten gesammelt werden dürfen. In einem Schreiben zur Auslegung des Rheinlandabkommens stellten die Besatzungsmächte schließlich klar, zumindest im neutralen Gebiet weiter Beweise sammeln zu dürfen und die Auslieferung flüchtiger Delinquenten von Deutschland zu verlangen, sollte es derer habhaft werden.[Anm. 24] Da die USA das Abkommen jedoch nicht ratifizierten, bestanden deutsche Stellen darauf, dass sämtliche amerikanische Polizei- und Kriminalarbeit jenseits der Besatzungszone unrechtmäßig sei und zu unterbleiben habe.[Anm. 25] Die Amerikaner vertraten hingegen oftmals die Ansicht jeden verfolgten Delinquenten vor Gericht zu bringen, d. h. "as long as [they] can catch that person"[Anm. 26].

Uneinigkeit gab es auch über in der US-Zone wohnhafte Deutsche, die sich in anderen Besatzungszonen strafbar machten und danach auf unbesetztes Reichsgebiet geflohen waren. Während die deutsche Seite darauf drängte, die Fälle vor innerdeutschen Gerichten zu verhandeln, bestanden die alliierten Mächte darauf, die Verhandlungen im Gebiet der Festnahme durchzuführen. Deutschen Vorwürfen, diese Praxis würde der vertraglich verbotenen Verschleppung deutscher Bürger gleichkommen, wurde mit der Begründung widersprochen, dass es sich bei der Rückführung ins besetzte Gebiet lediglich um einen Transport innerhalb des Deutschen Reiches handele.[Anm. 27]

Auswirkungen aber naturgemäß über die Zonengrenzen hinausreichten, wurden allem Anschein nach vor deutschen Gerichten verhandelt. Die amerikanischen Behörden erhielten zwar Abschriften der entsprechenden deutschen Fall- bzw. Fahndungsakten, beschränkten sich in diesen Fällen aber oft darauf, die Täter in Gewahrsam zu nehmen und den deutschen Behörden zu überstellen. Je nach Schwere der Delikte traten deutsche Behörden die Fälle wiederum auch gerne an die Amerikaner ab, da deren Strafmaß zumeist deutlich härter ausfiel als das eigentlich anzuwendende deutsche.[Anm. 28] Die Tatsache, dass sich die Amerikaner aus diesen speziellen Fällen heraushielten und nur auf Wunsch aktiv wurden, zeugt von einer gewissen ehrlichen Zusammenarbeit bei solchen Fällen.

Anmerkungen:

- 1. Vgl. HENNING, 1996, S. 72; VOGELS, 1925, Der Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918, Art. I.-VII., S. 36-38.
- 2. Vgl. VOGELS, 1925, Aufruf der Interalliierten Rheinlandkommission vom 10. Januar 1920 an die Bevölkerung des besetzten Gebietes, S. 101-103.
- 3. Vgl. VOGELS, 1925, Note vom 29. Juli 1919 über die Auslegung des Rheinlandabkommens, S. 52-58, hier § 4, S. 52, § 21, S. 56
- 4. Vgl. ELBE, S. 65f.; LHA, KO, Best. 403, Nr. 14725, S. 93; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 45.
- 5. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4574, S. 148f.: Koblenzer Zeitung vom 13.01.1921.
- 6. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 199.
- 7. Diese Regelung traf angeblich nur auf die Vorgänge in der amerikanischen und der britischen Zone zu.
- 8. Gemeint sind Straftaten gemäß in der Besatzungszone geltenden Rechts, formuliert durch Verordnungen u. ä.; Vgl. Kapitel 3.1.
- 9. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 175; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 34, 42; VOGELS, 1925, VO 2 Gerichtsorganisation, Titel III. Besondere Verbrechen und Vergehen gegen die Besatzung, S. 107123.

- 10. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 141.
- 11. Vgl. HENNING, 1996, S. 75f.; HUNT, 1943, S. 46.
- 12. Dieses Verfahren untergrub bald die Autorität der einfachen Polizisten innerhalb der Koblenzer Bevölkerung. Die begleitenden US-Unteroffiziere konnten zudem Disziplinarmaßnahmen auf einfachstem Weg beantragen und so die entsprechenden deutschen Beamten umgehend aus dem Dienst entfernen lassen; Vgl. HENNING, 1996, S.76; SA, KO, Best. 623, Nr. 5786, S. 154.
- 13. Vgl. HENNING, 1996, S.76.
- 14. Vgl. Ebenda, S. 75; HUNT, 1943, S. 85; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 40.
- 15. Vgl. BARNES, 2011, S. 271, 278-281; NELSON, 1975, S. 242f.
- 16. Vgl. HENNING, 1996, S. 79; SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 136f.
- 17. Vgl. HENNING, 1996, S. 77-79; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 36. Genaue Aufstellungen der überprüften Verfahren fanden sich in den untersuchten Quellen nicht. Es wird jedoch wiederholt auf die regulierende Bedeutung von Stones Büro hingewiesen; Vgl. HENNING, 1996, S. 79.
- 18. Vgl. HENNING, 1996, S. 77; SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 175.
- 19. SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 37.
- 20. Vgl. Ebenda, S. 6; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 37.
- 21. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 28.
- 22. Vgl. HENNING, 1996, S. 79.
- 23. Vgl. VOGELS, 1925, Der Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918, Art. I.-VII., S. 36-37.
- 24. Vgl. Ebenda, Note vom 29. Juli 1919 über die Auslegung des Rheinlandabkommens, S. 52-58, hier § 12, S. 54.
- 25. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 52, 55.
- 26. Ebenda, S. 52.
- 27. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 54; VOGELS, 1925, Der Waffenstillstandsvertrag vom 11. November 1918, Art. VI., S. 37, Note vom 29. Juli 1919 über die Auslegung des Rheinlandabkommens, S. 52-58, hier § 12, S. 54.
- 28. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5534, S. 47, 140.

3.2 Die Mühlen der Justiz

Zur Delinquenz zwischen Amerikanern und Deutschen in Koblenz gehört nicht nur eine Untersuchung der begangenen Straftaten, sondern auch die Erforschung der behördlichen Prozesse zur <u>Aufklärung</u> und Verhandlung eben dieser; des Weiteren ein Bericht über das verhängte Strafmaß und die Vollstreckung.



Amerikanische Felddienstübungen, 1920/22[Bild: Stadtarchiv Koblenz, FA 4,45 Nr. 3]

Verständlicherweise kann an dieser Stelle nur die Art und Weise der <u>Aufklärung</u> jener Delikte dargelegt werden, die sich auch als Bericht in den Quellen erhalten hat. Über diese amerikanische Polizei- und Gerichtsarbeit ist ansonsten nur wenig bekannt. Nachfolgende Ausführungen sind demnach aus den Koblenzer Akten entnommen. Nur vereinzelt fanden sich Darstellungen von behördlich geplantem Vorgehen zur <u>Aufklärung</u> und Verhandlung von Delikten. Vielmehr geben die diversen aktenkundigen Fallbeschreibungen nebenher etwas zur <u>Aufklärung</u> preis, d. h. der Suche nach Beweismitteln und der Festnahme der Tatverdächtigen. Dementsprechend gibt es keine Beschreibung eines Standardvorgehens der Behörden. Dennoch ließ sich aufgrund der vielen kleinen Hinweise aber eine Art standardisierter Ablauf der Delinquenzaufklärung und –verhandlung ermitteln.

Zunächst mussten die Militärbehörden von einer Straftat erfahren. Dies geschah meist auf vier unterschiedliche Arten: Oft kam es vor, dass US-Beamte die Delinquenten vor Ort bei der Ausübung einer Straftat ertappten. Oder Dritte teilten den US-Behörden mit, dass eine Straftat erfolgt war. Diese waren entweder unbeteiligte Zeugen der entsprechenden Tat oder als Geschädigte unmittelbar daran beteiligt. Des Weiteren erfuhren sie durch deutschen Behörden von begangenem Unrecht, das in amerikanischen Zuständigkeitsbereich fiel. Auch setzte die MP Spitzel bzw. verdeckte Beamte ein, um Straftaten aufzudecken. Von amerikanischer Seite wurde diese Praxis jedoch offiziell bestritten.[Anm. 1]

Hinweise auf etwaige Erfolgsquoten bei der <u>Aufklärung</u> von Straftaten konnten während der Erstellung dieser Arbeit nicht gemacht werden. Die dazu nötige Auswertung der vielen Akten zu Sachschäden und Schadenersatz im Hinblick auf angezeigte aber ungelöste Fälle hätte den Rahmen dieser Arbeit deutlich überschritten. Weiterhin darf angenommen werden, dass es eine hohe Dunkelziffer gibt, da während der Besatzung und insbesondere in ihrer ersten Hälfte deutsche Geschädigte oft nicht wagten eine Straftat anzuzeigen. Gründe hierfür lagen in der Frucht vor Repressalien durch die Täter oder einem

1 yon 8 19.04.2023, 12:26

Abweisen der Anzeige durch das Gericht wegen mangelnder Beweise. In so einem Fall war es durchaus üblich, den eigentlichen Geschädigten selbst wiederum wegen Beleidigung anzuzeigen. Um sich dagegen abzusichern, wandten sich die Geschädigten auch häufig zunächst an deutsche Behörden oder Funktionäre, die dann den Fall an amerikanische Stellen weitergaben.

"The difficulties confronting the military authorities in apprehending soldier criminals were further increased by the fact that the Germans generally seemed to be afraid to make a complaint direct to American officers, but delayed their complaint until they could transmit it through their Bürgermeister. The result of this timidity was very unfortunate, inasmuch as the American authorities usually did not learn of the misdeed until several days after it had been committed. It was by that time, of course, difficult to find the offender."[Anm. 2]

Moderne Grundsätze der nach einer Anzeige folgenden polizeilichen Tätigkeit, wie z. B. die Beweismittelsammlung bzw. Zeugenbefragung und letztlicher Festnahme des Verdächtigen, werden in den Quellen nicht beschrieben. Die untersuchten Koblenzer Überlieferungen schweigen sich über die konkreten Abläufe bis hin zum Prozessbeginn aus.

Stattdessen scheint es gängige Praxis während der gesamten Besatzung gewesen zu sein, die Verdächtigen sofort festzunehmen, die Personalien aufzunehmen und mittels Anklagebögen den gerichtlichen Prozess einzuleiten.

Sofern die Verdächtigen nicht umgehend ihre Unschuld beweisen konnten, wurden sie in Untersuchungshaft ins Koblenzer Gefängnis[Anm. 3] verbracht. Problematisch bei diesen Praktiken war, dass amerikanische Behörden zwar Tagesberichte von ihren deutschen Kollegen bekamen, sie aber umgekehrt nicht verpflichtet waren deutsche Stellen über

Verhaftungen zu informieren. Erst im Herbst 1920 begannen US-Behörden damit, täglich Verhaftungslisten zu erstellen und entsprechend weiterzuleiten. Zuvor war es den Deutschen kaum möglich von Verhaftungen und Klagen gegen Koblenzer Bürger zu erfahren und eventuell Rechtsbeistand zu leisten. [Anm. 4]

Die Faktenlage zum gerichtlichen Umgang mit Delinquenz während der Jahre 1918/1919 ist bedauerlicherweise sehr dünn. Erst mit dem Jahr 1920 beginnt eine stichhaltigere Darstellung der Gerichtsverhandlungen. Zuvor gestalteten sich die Verhandlungen so, dass die Delinquenten allein vor das Gericht traten, sich bis zu einem gewissen Grad rechtfertigen durften und das Gericht danach ein schnelles Urteil fällte. Dass bei jeder dieser frühen Verhandlungen ein Dolmetscher anwesend war, ist nicht gesichert. Die Urteile wurden meistens ohne Begründung verlesen und galten unverzüglich.[Anm.

5]

Die bis dato am häufigsten vorgekommen Deliktarten haben sich mit den dazugehörigen

2 von 8 19.04.2023, 12:26

Strafbemessungen in einem deutschen Verzeichnis erhalten. Die dortigen Ausführungen über Delikte stimmen nicht exakt mit denen in amerikanischen Verstoßlisten überein, doch ist dieses Verzeichnis das einzig erhaltene, was ein exaktes Strafmaß für strafbare Handlungen aufführt.[Anm. 6] Die Strafen waren hart; selbst kleinere Vergehen wurden schnell mit einer Gefängnisstrafe oder hohen Geldstrafen belegt. HENNING bemerkt dazu:

"Anzumerken ist zu diesem 'Vergehenskatalog', daß [sic!] die zum Teil drakonischen Strafen nicht die deutsche Bevölkerung tyrannisieren, sondern entscheidend die amerikanischen Armeeangehörigen von der Beteiligung an Straftaten abschrecken sollten."[Anm. 7]

Demnach waren die US-Soldaten ebenso den Gerichten unterworfen und von den harten Strafen betroffen.[Anm. 8] Ob sie nach dem selben Vergehenskatalog bestraft wurden, bleibt aus Mangel an Belegen fraglich. Amerikanische Behörden äußerten stets, dass ihre Armeeangehörigen bei Vergehen in ebenso strenger Weise abgeurteilt wurden, doch bestanden Seitens der deutschen Bevölkerung dahingehend erhebliche Zweifel.[Anm. 9] Innerhalb dieser Untersuchung konnte die Frage nach der gerechten Verurteilung von Deutschen und Amerikanern gleichermaßen nicht geklärt werden.

Mit dem formalen Ende des Krieges und der folgenden Entspannung, erstritten deutsche Behörden und insbesondere der Reichskommissar für die besetzten Gebiete vor der IRKO bessere rechtliche Rahmenbedingungen für die besetzten deutschen Bürger. Zuvor hatte es auch in der amerikanischen Zone wiederholt Beschwerden über zu harte oder falsche Urteile sowie undurchsichtige Verhandlungsmethoden der amerikanischen Militärgerichtsbarkeit gegeben.[Anm. 10]

"Ohne mir eine Kritik an dem Verhandlungsmodus der gegenwärtigen Provost-Gerichtshöfe gestatten zu wollen, möchte ich doch darauf hinweisen, dass diese Gerichtshöfe auf die Bevölkerung im allgemeinen [sic!] den Eindruck von Kriegsgerichten machen; zu Kriegszeiten mögen solche Gerichtshöfe berechtigt gewesen sein, aber in Friedenszeiten erscheinen sie der Bevölkerung nicht am Platze."[Anm. 11]

Der genaue Ablauf amerikanischer Gerichtsverhandlungen bis zum April 1921 ist nicht überliefert. Erst danach erläutert ein Bericht des obersten Richters Goodrich den exakten Fortgang einer Verhandlung. [Anm. 12] Aus dem Bericht wird nicht nur die allgemeine Prozessordnung erkennbar, sondern es fallen ebenso Veränderungen zu den vagen Beschreibungen früherer Prozesse auf: Die wichtigste Neuerung ist der nun vorhandene Anspruch auf einen Rechtsbeistand.

"Die Tätigkeit des Verteidigers besteht neben der <u>Aufklärung</u> des Sachverhalts hauptsächlich in der sofortigen Heranschaffung des etwaigen Beweismaterials, da die Verhandlungen durchweg schon 1-2 Tage nach der Verhaftung stattfindet."[Anm. 13]

Demnach war es vorher für die Angeklagten allein kaum möglich dem Gericht zeitnah entlastendes Material zu liefern, da sie sich zum Anklagezeitpunkt zumeist schon in Untersuchungshaft befanden. Für

3 von 8 19.04.2023, 12:26

deutsche Delinquenten tauchen in den Quellen wiederholt die Anwälte Peters und Treidel sowie ein namentlich nicht erwähnter Justizrat auf. Außerdem bestellte die Stadt Koblenz im Februar 1922 für mittellose Bürger einen Armenanwalt, nämlich den Stadtverordneten Schwink. Er setzte sich, sehr zum Ärger der Amerikaner, die ihm ständige Übertretung von Befugnissen vorwarfen, leidenschaftlich für das Wohl seiner Klienten ein und erwirkte oftmals die Abmilderung von Strafen. Die Kosten dafür trug die Stadt. Der Koblenzer OB Russell sorgte nach seinen Möglichkeiten für die amtliche Rückendeckung der Anwälte und versuchte die Bearbeitung eingereichter Gnadengesuche seinerseits positiv zu beeinflussen.[Anm. 14] Außerdem konnte nun auch noch nach der Verurteilung ein Anwalt hinzugezogen werden, um den Verurteilten bei der Revision zu unterstützen.[Anm. 15] Zudem war es den Angeklagten nun möglich, Zeugen vorzubringen, um den eigenen Standpunkt zu festigen oder den Ankläger direkt zu befragen.[Anm. 16]



Amerikanische Weihnachtspostkarte[Bild: Stadtarchiv Koblenz, FA 1 Nr. 5]

Eine weitere wichtige Neuerung mag auf den ersten Blick nichtig erscheinen: Erstmals wurde dem Angeklagten die Anklageschrift vorgelesen, d. h. zuvor war den Delinquenten oft nicht klar, für welches Vergehen genau sie nun eigentlich vor Gericht standen.[Anm. 17] Dennoch wird auch aus dieser Prozessordnung[Anm. 18] an den Punkten 21) und 22) ersichtlich, dass die Amerikaner die Fälle so schnell wie möglich, d. h. zulasten der Gründlichkeit abschließen wollten. Weiterhin bestand die deutsche Kritik an der Praxis Verdächtige sofort zu verhaften und sie so ohne Vorwarnung aus ihrem Alltag zu reißen.[Anm. 19] Ferner gab es abermals Probleme bei Beweismitteln, die von den Gerichten jedoch nicht anerkannt wurden.[Anm. 20]

Ein weiteres Problem bestand in den vorkommenden doppelten Verurteilungen: Zuweilen wurden Delinquenten sowohl von deutschen als auch amerikanischen Gerichten zu Strafen verurteilt. Dies lag darin begründet, dass einige Taten im geltenden deutschen Recht gesetzeswidrig waren und ebenso gegen amerikanische Verordnungen verstießen.

Statt dass nur eine der beiden Seiten Anklage erhob, kam es vor, dass beide Seiten einen Prozess anstrengten. Von deutscher Seite wurde dieser Missstand zwar immer wieder kritisiert, doch gab es auch Verfechter dessen, die auf eine abschreckende Außenwirkung hofften.[Anm. 21]

Ein grundlegendes Problem bestand im Nichtanzeigen einer Straftat. Insbesondere die besetzten

4 von 8 19.04.2023, 12:26

Deutschen fürchteten die Anzeige von amerikanisch begangenem Unrecht, da sie, im Fall einer Zurückweisung der Klage oder einem negativ ausfallenden Gerichtsverfahren, selbst wiederum wegen Beleidigung eines Angehörigen der Besatzungstruppen angezeigt wurden und ihnen dann hohe Strafen drohten. Außerdem fürchteten sie die Rache der angezeigten Amerikaner, insbesondere wenn diese bei den Geschädigten einquartiert waren. Zusammen mit dem allgemeinen Misstrauen in die US-Justiz sorgte dies für eine ganze Reihe unaufgeklärter Fälle.[Anm. 22]

Außerdem gab es wiederholt Kritik an dem grassierenden Spitzelwesen der Amerikaner. US-Behörden setzten sowohl Deutsche als auch Amerikaner zur verdeckten Aufklärungsarbeit von Vergehen oder Infiltrierung von kriminellen Organisationen ein. Diese Kräfte überschritten jedoch wiederholt ihre Befugnisse und provozierten bzw. zwangen Verdächtige und auch unbescholtene Bürger unter Vorwänden (zum Teil auch mit vorgehaltener Waffe) zu verbotenen Handlungen, wie etwa dem Ausschenken von verbotenem Alkohol. Danach zeigten sie die Delinquenten entweder an oder nahmen sie an Ort und Stelle fest. Gegenüber deutschen Behörden bestritt man das Vorhandensein dieser Aktivitäten vehement und verurteilte derartiges Tun offiziell aufs Schärfste. Diesem Treiben wurde letztlich im Dezember 1920 mit der IRKO-VO 66 Einhalt geboten, sodass generell

Anstifter die gleichen Strafen zu befürchten hatten, wie die Angestifteten.[Anm. 23]

War ein Urteil gesprochen, hatte der Delinquent nur eine Möglichkeit, die Vollstreckung abzuwenden bzw. abzumildern: Er musste ein Gnadengesuch mittels eines direkten Schreibens an Col. Stones Büro stellen. Bis der Gnadenhof zu Beginn des Jahres 1921 seine Arbeit aufnahm, entschied Stone allein über den Ausgang eines Gesuchs. Stone empfand im Hinblick auf die scheinbar standgerichtlichen Zustände die Einrichtung einer unabhängigen, objektiven und letztlich umfassend bevollmächtigten Gnadenkommission für wichtig und richtig. Fortan landeten alle Gesuche, ganz gleich wer sie stellte und unterstützte, bei dieser Kommission.[Anm. 24]

"Ferner soll die Commission ermächtigt sein [sic!] eine Verkürzung oder gänzliche Aufhebung der Frieheits- [sic!] bezw. derGeldstrafe [sic!] oder gegebenenfalls beider eintreten zu lassen [sic!] wenn besondere Umstände vorliegen 'die [sic!] eine derartige Massnahme [sic!] rechtfertigen.selbst [sic!] dann wenn die Schuld erwiesen oder zugegeben ist [sic!] kann eine Begnadigung eintreten."[Anm. 25]

Wie im vorherigen Kapitel beschrieben, bestand der Gnadenhof aus den drei ständigen Mitgliedern, Cpt. Fieker, Maj. Flynn (später Baker) und Dr. Biesten sowie einem Dolmetscher. Mit dem Einsetzen Bakers waren alle Mitglieder zweisprachig. Das Gericht trat nur bei Bedarf zusammen; die Verhandlungen fanden stets in Fiekers Büro im Koblenzer Stadthaus, Zimmer 114, statt.[Anm. 26]

Bei den Verhandlungen hatte in der Regel Dr. Biesten als erster das Wort, danach Maj. Flynn und schließlich Cpt. Fieker. Biesten war demnach in einer wichtigen, meinungsbildenden Position, die den

weiteren Verhandlungsverlauf grundlegend prägte. Seine bedingungslos objektive Aufarbeitungs- und Verhandlungsart wirkte sich für die Delinquenten daher durchaus vorteilhaft aus. Besonders kleinere Vergehen und Übertretungen, wie z. B. der Besitz von US-Heeresgut ohne entsprechende Papiere, wurden in der Regel milde behandelt.[Anm. 27]

"Oberst Stone führte dann aus, dass er annehme, dass der Verurteilte durch die teilweise Vollstreckung gewarnt, im Falle der Gnade sich eher vor zukünftigen Verfehlungen hüten werde, als wenn er durch den Strafvollzug und Umgang mit verdorbenen Häftlingen verbittert werde."[Anm. 28]

Demgegenüber wurde unbelehrbaren Wiederholungstätern und gewerbsmäßig agierenden Rauschgifthändlern, Schleichhändlern und Schmugglern grundsätzlich keine Gnade gewährt.[Anm. 29]

"Es geschieht dies mit Rücksicht auf die üblen Folgen, welche der Genuss von Brantwein [sic!] und Cocain [sic!] bei den Soldaten hervorruft, z. B. Ueberfälle [sic!], Vergewaltigungen etc."[Anm. 30]

Die Arbeit des Gnadenhofs wurde von Deutschen wie Amerikanern gelobt. HENNING beziffert für die Monate März bis November 1921 über 198 Gnadengesuche, von denen etwa 120 ganz oder teilweise gewährt wurden. [Anm. 31] Woher genau diese Zahlen stammen und wie viele Fälle davon das Koblenzer Gebiet betreffen, ist unklar. Weiterhin führt HENNING aus, dass für die übrige Zeit kein weiteres Zahlenmaterial vorläge, was nur zum Teil zutrifft: Es finden sich noch weitere Verstoßlisten: Eine für den Monat Dezember

1919, drei weitere für die Monate Februar bis April 1921 sowie weitere Listen für die

Monate Mai bis Oktober des Jahres 1922.[Anm. 32] Alle Listen enthalten exakte, zahlenmäßige Angaben über Delikte, Anklagen, Verurteilungen und Strafmaß, wobei dort jedoch keine Angaben über den Ort, Zeit oder Täter gemacht wurden und Ausführungen über die Beteiligung des Gnadenhofs ebenfalls fehlen. Zusammengenommen geben diese 10 Listen folgende Auskunft:

Jahr	Monat	Angeklagt	Verurteilt
1919	Dezember	127	98
1921	Februar	139	122
	März	103	84
	April	129	98
1922	Mai	245	218
	Juni	241	221
	Juli	125	114
	August	175	157
	September	124	104
	Oktober	152	130
Insgesamt		1.560	1.346

Die aufgeführten Delikte selbst werden dort nicht näher anhand von Tatbeständen u.ä. erläutert, zum Teil wird auf die dabei geltende Verordnung hingewiesen. Aufgrund der Deliktbezeichnungen wie "Sale

of Spirits etc. to troops" oder "Vagrancy and Prostitution" könnte angenommen werden, dass es sich um rein deutsche Delinquenten handelt, doch ist die Aufführung amerikanischer Delikte auf diesen Listen mitnichten auszuschließen. Annehmbar wäre, dass es sich dabei um Fälle aus der gesamten Zone handelt, da eine klare Abgrenzung zum Raum Koblenz ist nicht erkennbar ist. Interessanterweise stimmen die aufgeführten Delikte nicht exakt mit dem deutschen Verzeichnis über die Strafbemessungen[Anm. 33] überein.[Anm. 34]

"Vagrancy" nachweisbar auch von Amerikanern verübt wurden, geben diese Listen nur einen nützlichen Gesamtüberblick. Anhand dessen können Tätergruppen jedoch nicht näher identifiziert oder ausgeschlossen werden; Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 32-34, 132, 143; SA, KO, Best. 623, Nr. 5104, S. 14, 18, 19, 29f., 34. Ursächlich könnten Übersetzungsfehler sein. Vielleicht haben sich die deutschen Übersetzungen dieser Verstoßlisten auch nicht im untersuchten Aktenmaterial erhalten.

Sofern das endgültige Urteil über einen Koblenzer eine Haftstrafe vorsah, wurde diese in der Regel im Koblenzer Gefängnis abgeleistet, das an der Fischelstraße lag. Wo amerikanische Delinquenten ihre Haft verbüßten, ist unbekannt. Die Tage, die bereits in Untersuchungshaft verbracht worden waren, wurden von der noch zu leistenden Strafe abgezogen. Verurteilte Prostituierte, die an Geschlechtskrankheiten litten, wurden zwangsweise in eine Klinik in Bendorf überstellt und dort behandelt, bevor sie in die normale Haft überführt wurden. In Ausnahmefällen wurde die Haftstrafe auch umgewandelt, z. B. in einen entsprechend langen Aufenthalt im *Kloster der barmherzigen Brüder* in der Florinspfaffengasse oder einer anderen Fürsorgeeinrichtung. Insbesondere verurteilte Jugendliche versuchte man auf diese Art von anderen verurteilten Delinquenten, d. h. einem kriminellen Umfeld fernzuhalten.[Anm. 35]

Das vorliegende Material gibt einen Eindruck von den herrschenden Zuständen bei der Koblenzer Strafverfolgung und ihrem Vollzug. Zunächst noch unter strenger US-Aufsicht, erlangten deutsche Behörden langsam das Vertrauen und den Respekt der amerikanischen Seite. Dazu trug auch der Umstand bei, dass innerhalb des vergleichsweise kleinen Koblenzer Gebiets die Beamten beider dort agierenden Seiten bald miteinander bekannt waren und man sich letztlich auf gemeinsame Ziele verständigen konnte bzw. musste; nämlich grundsätzlich die Verbrechensbekämpfung und Wahrung der öffentlichen Ordnung, sodass im Endeffekt Besatzer wie Besetzte eine möglichst reibungslos ablaufende Besatzungszeit erlebten. Schließlich war allen Beteiligten die zeitliche Begrenzung der Besatzung bewusst.[Anm. 36]

Anmerkungen:

- 1. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 190-201.
- 2. HUNT, S. 214.
- 3. Genaue Angaben zu diesem Gefängnis finden sich in den Akten nicht; es wird allerdings erwähnt, dass das Gefängnis in der Fischelstraße lag.
- 4. Vgl. HENNING, 1996, S. 79.
- 5. Vgl. Ebenda, S. 79.
- 6. Siehe Anhang: Anlage 1 und 2, S. 127f.; Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5104, S. 14.
- 7. HENNING, 1996, S. 78.

- 8. Vgl. Ebenda, S.78f.
- 9. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4560, S. 89.
- 10. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 34f.
- 11. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 206f.
- 12. Siehe Anhang: Anlage 3, S. 129.
- 13. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 200.
- 14. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4560, S. 5-7; SA, KO, Best. 623, Nr. 4576, S. 16; SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 199; Da es in Koblenz nur begrenzt juristisch ausgebildetes Personal gab und demgegenüber viele Verhandlungen zu führen waren, war es rechtens den Anwaltsposten auch deutschen Beamten, Lehrern und Geistlichen zu übertragen; Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4560, S. 6, 9.
- 15. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4560, S. 7f.
- 16. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 199.
- 17. Vgl. Ebenda.
- 18. Siehe Anhang: Anlage 3, S. 129.
- 19. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 199; Zu nennen ist hier der Fall eines deutschen Wirts-Ehepaars, die beide für das verbotene Ausschenken von Alkohol eine mehrmonatige Gefängnisstrafe verbüßen mussten und ihrer Wirtschaft demnach der Bankrott drohte; Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4578, S. 37.
- 20. Hier der Verweis auf einen Fall über den Verkauf von verbotenem Kokain, was von deutschen Chemikern jedoch zweifelsfrei als gesetzlich erlaubtes Novocain erkannt wurde. Das Gericht erkannte die Gutachten nicht an; Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 25.
- 21. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5534, S. 129; Ein Beispiel für beidseitig verbotene Aktivitäten, die dann entsprechend doppelt verurteilt wurden, war der unerlaubte Waffenbesitz; Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4576, S. 92: Kölnische Zeitung vom 09.01.1921.
- 22. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4576, S. 87: Koblenzer Zeitung vom 09.01.1921; SA, KO, Best. 623, Nr. 5534, S. 146f.
- 23. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 161f.; VOGELS, 1925, VO 66 (kein Titel) ergänzend zu VO 2 Gerichtsorganisation, Art. 23, S. 118, 190; Bei diesen Anstiftungen kam es nachweislich zu mindestens einem Todesfall: Der Futtermittelhändler Weber wurde beim heimlichen Verkauf von Branntwein an einen verdeckten US-Ermittler von diesem erschossen; Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5543, S. 3-17.
- 24. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 15.
- 25. Ebenda.
- 26. Vgl. HENNING, S. 80; SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 15f.
- 27. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 6.
- 28. Ebenda, S. 16.
- 29. Vgl. HENNING, S. 80f.; SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 15f. 188 SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 16.
- 30. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 16.
- 31. Vgl. HENNING, S. 80f.
- 32. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 32, 132, 143; SA, KO, Best. 623, Nr. 5104, S. 14, 18, 19, 29, 34.
- 33. Siehe Anhang: Anlage 2, S. 128; Vgl. HENNING, S. 80.
- 34. Da die Delikte nicht näher erläutert wurden und einige Bezeichnungen wie z. B. "Assault", "Insult" oder "Trespassing" weithin Spielraum für unterschiedliche Auslegungen lassen und ebenso Delikte wie
- 35. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4579, S. 27; SA, KO, Best. 623, Nr. 4736, S. 41-44; SA, KO, Best. 623, Nr. 4737, S. 10f.
- 36. Die betroffenen Delinquenten und insbesondere diejenigen, die zu Unrecht oder übermäßig hart bestraft wurden, sahen dies freilich anders. Sie hatten zum Teil über Jahre mit den Folgen ihrer Verurteilung zu kämpfen. Siehe dazu Kapitel 4.4.

4. Delinquenz in Koblenz unter amerikanischer Besatzung 1918-1930

Die folgenden Kapitel 4.1 und 4.2 richten sich nach der unter 1.5 Vorgehensweise dargelegten Methode, zunächst eine Aufteilung der überlieferten Fälle nach ihren Verursachern durchzuführen, sie dann den Deliktgruppen der Vermögens-, Personen- und Ordnungsdelikte zuzuweisen und schließlich nach ihren eigenen Merkmalen einzelnen Delikten zuzuordnen.



Amerikanische Postkarte, 1919[Bild: Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 612 Nr. 7886]

In den Quellen taucht eine Vielzahl von Fällen auf, doch waren die enthaltenen Informationen nur vereinzelt nachvollziehbar. Die nachvollziehbaren Fälle stellen jedoch das Fundament für diese Untersuchung dar, da sich nur anhand dieser Rückschlüsse auf die weniger gut dokumentierten Fälle bzw. die Delinquenz in ihrer Gesamtheit schließen lassen. Doch woran bemisst sich diese gewünschte Zuverlässigkeit der Informationen?

Jeder Einzelfall sollte Auskunft über drei essentielle Punkte geben, um als nachvollziehbarer Fall zu gelten und somit in die zahlenmäßigen Aufstellungen aufgenommen zu werden, sowie für exemplarische Hinzunahmen bei näheren Deliktbeschreibungen zu taugen:

- 1. Name des Delinquenten oder Opfer
- 2. Monat und das Jahr der Tat (Tagesangaben fehlen oftmals)
- 3. Tatbestand

Diese Punkte sollten erfüllt sein. Die Bedingung eines klar nachweisbaren Urteils samt Strafbemessung wäre auch sehr sinnvoll und für eine umfassende Gesamtauswertung eigentlich zwingend notwendig gewesen, doch gaben die Überlieferungen derartige Informationen nur äußerst unzureichend wieder. Außerdem haben sich im untersuchten Material die Namen amerikanischer Delinquenten kaum

1 yon 3

erhalten, wohingegen die Berichte ihrer deutschen Opfer überliefert sind. Grob umrissene Beschreibungen von Delikten oder Tätern, wie sie häufig in Dossiers oder ähnlichen Berichten deutscher und amerikanischer Funktionäre auftauchten, waren demnach zwar nützlich für das Gesamtbild, boten aber nur ungenügende Informationen zu Einzelfällen, sodass diese in den folgenden, zahlenmäßigen Aufstellungen nicht aufgeführt werden können.

Die aktenkundigen Statistiken zu Personen- und Sachschäden, verursacht durch Amerikaner, führten hingegen Tatbestände, Orts- und Opfernamen auf, gaben aber meist keine Auskunft über die Namen der Täter sowie das Datum der Tat. Dadurch können die Fälle in den folgenden Aufstellungen ebenfalls keinen Eingang finden.

Nach dieser ersten Sortierung ergaben sich folgende Zahlen für exakt dokumentierte Fälle von Delinquenz zwischen Amerikanern und Deutschen in Koblenz von 1918 bis 1923:

Jahr	Amerikanische Delikte	e Deutsche Delikte	e Insgesamt
1918	=	-	-
1919	1	3	4
1920	7	5	12
1921	21	11	32
1922	2	39	41
1923	=	2	2
Insgesam	t 31	60	91

Die Tabelle beziffert alle nachvollziehbaren Koblenzer Fälle innerhalb des untersuchten Aktenbestands und gibt demnach nur ein Extrakt des Materials wieder, was sich überhaupt erhalten hat. Die hohe Ziffer deutscher Fälle im Jahr 1922 beispielsweise beruht einzig auf der Fülle des zum Jahr gehörenden Aktenmaterials, während sich die hohen Zahlen amerikanischer Fälle im Jahr 1921 aus der eigens erstellten Polizeimeldungsakte[Anm. 1] erklären lassen, zu der kein Pendant für deutsche Delikte überliefert ist. Über Verurteilungen gaben die Quellen insgesamt kaum Auskunft, sodass über deren Anzahl keine Angaben gemacht werden können.

Manchmal gehörten einzelnen Fällen mehrere Delikte an, z. B. wenn eine Person wegen mehrerer Delikte in einem Fall angeklagt war oder wenn zu einem Fall mehrere Delinquenten gehörten. Dies wird in der obigen Aufstellung nicht deutlich. Die folgende Tabelle[Anm. 2] zeigt daher eine Auflistung aller nachvollziehbaren Delikte und ihrer Deliktgruppen:

Deutsche Delikte	1918	1919	1920	1921	1922	1923
Betrug	-	-	-	1	-	-
Diebstahl u. Hehlerei	-	-	-	1	14	1
Raub	-	-	-	-	1	-
Schleichhandel u. Schmuggel	-	2	6	8	7	-
Unerlaubter Besitz	-	-	-	-	6	1
Beleidigung u. Bedrohung	_	2	-	-	1	-
Körperverletzung	-	-	1	_	7	-
Sittlichkeitsdelikte	-	-	-	-	2	-
Amtsdelikte	-	1	1	-	1	-

1010 1010 1020 1021 1022 1022

Dautacha Dalileta

2 von 3 19.04.2023, 12:26

Auflehnung	-	-	3	-	5	-
Insgesamt	-	5	11	16	44	2
Amerikanische Delikte	1918	1919	1920	1921	1922	1923
Betrug	-	-	-	1	-	-
Diebstahl u. Hehlerei	-	-	-	-	1	-
Raub	-	-	1	-	-	-
Schleichhandel u. Schmuggel	-	-	1	1	-	-
Beleidigung u. Bedrohung	-	-	1	6	-	-
Körperverletzung	-	-	5	24	1	-
Mord u. Totschlag	-	-	2	1	-	-
Sittlichkeitsdelikte	-	-	-	2	-	-
(versuchte) Vergewaltigung	-	-	2	2	-	-
Insgesamt	-	-	12	37	2	-

Diese Untersuchung wäre unzureichend, wenn nicht auch näher auf die einzelnen Delikte und ihre Hintergründe eingegangen würde. Wie sich gezeigt hat, bildet das vorhandene Aktenmaterial zu den Einzelfällen jedoch nur einen kleinen Teil der vergleichsweise hohen Delinquenzzahlen der untersuchten Jahre ab; die vorhandenen Verstoßlisten zeugen von bis zu mehreren hundert behandelten Fällen pro Monat. [Anm. 3] Um trotzdem diese Untersuchung in so vielen Bereichen wie möglich zu vervollständigen und letztlich einen umfassenden Gesamteindruck über das bisher kaum aufgearbeitete Thema der Besatzungsdelinquenz in Koblenz zu geben, werden die beiden folgenden Kapitel 3.1 und 3.2 nach amerikanischer und deutscher Delinquenz getrennt, die einzelnen Delikte herausgearbeitet und ihrer Tatbestände nach exakt definiert. Um einen Eindruck von den Vorkommnissen zu erhalten werden diese Erläuterungen mit beispielhaften Einzelfallbeschreibungen unterfüttert.

Des Weiteren wird im Kapitel 3.3 exemplarisch, anhand dokumentierter Einzelfälle im Zusammenspiel mit Informationen aus den diversen Berichten und den Kapiteln 3.1 und 3.2 ein Eindruck über das Zustandekommen und das weitere Verfahren bei den aufgetretenen Delikten vermittelt. So wird eine präzisere Einordnung bzw. Deutung der Delikte in ihren Kontext ermöglicht und herausgestellt, warum entsprechende Delikte überhaupt im untersuchten Rahmen auftraten.

Das letzte Kapitel der Untersuchung widmet sich den Auswirkungen und Folgen der Delinquenz zwischen Deutschen und Amerikanern. Nicht nur zogen die begangenen Straftaten für die Opfer und Täter unmittelbare Konsequenzen nach sich, sondern bedeuteten zum Teil langjährige und schwerwiegende Folgen für die einzelnen Beteiligten. Weiterhin wirkten sich einige Delikte und der gesellschaftliche Umgang mit ihnen auf die weitere Besatzung aus. Dies soll im Kapitel 3.4 kurz beleuchtet werden.

Anmerkungen:

- 1. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4563.
- 2. Erläuterung: Die Tabelle listet die nachweisbaren Delikte nach der unter 3.1 und 3.2 angewendeten Kategorisierung auf. Zu einem Fall können mehrere Delikte aber auch mehrere Delinquenten gehören. So wird beispielsweise ein als Einzelfall behandelter Diebstahl mit drei beteiligten Dieben, mit einer entsprechenden Deliktanzahl von drei Delikten aufgelistet.
- 3. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 32-34, 132, 143; SA, KO, Best. 623, Nr. 5104, S. 14, 18, 19, 29f., 34.

4.1 Delinquenz ausgehend von der deutschen Bevölkerung

Bei einer Aufstellung der begangenen Delikte ergibt sich das eminente Problem der genauen Deskription dergleichen nach damals geltendem Recht bzw. Verordnungen. Es bieten sich drei Möglichkeiten:

- 1. Die Beschreibung der Tatbestände in der Form, wie sie in den amerikanischen Verstoßlisten genannt sind, wie etwa "Assault"[Anm. 1] oder "Unlawful Possession"[Anm. 2]. In diesen Listen tauchten ausnahmslos Delikte auf, die gegen Verordnungen verstießen. Es finden sich zwar keine konkreten Erklärungen des rechtlichen Rahmens, doch wird zu jedem Delikt auf die entsprechend erlassene Verordnung verwiesen, die sofern sie von der IRKO erlassen wurden, auch nachvollziehbar sind. Problematisch ist allerdings, dass diese Listen in ihren Deliktaufführungen nicht kohärent zueinander aufgeführt sind. Dies mag an zwischenzeitlich erlassenen oder aufgehobenen Verordnungen liegen, sodass die Listen entsprechend angepasst wurden, doch bieten die Dokumente hierzu keine näheren Informationen. Weiterhin wurden Delinquenten nachweislich für Delikte angeklagt, die nicht auf diesen Listen wiederzufinden sind und die wahrscheinlich einfach in die vorhandenen, ungenauen Bezeichnungen hineingedeutet wurden. [Anm. 3]
- 2. Die Möglichkeit nach der einzigen, von deutscher Seite überlieferten, Aufstellung von Delikten und ihren Strafbemessungen vorzugehen. Problematisch sind hierbei allerdings, ähnlich den US-Verstoßlisten, die Unvollständigkeit sowie die fehlenden exakten Erläuterungen der Tatbestände.[Anm. 4]
- 3. Nach den Beschreibungen LIEPMANNs, der Delikte nach deutscher Rechtsauffassung, gemäß des Strafgesetzbuches, detailliert beschrieb.[Anm. 5] Es bleibt dabei zwar der fehlende direkte Bezug auf die amerikanischen Verordnungen und die entsprechende englische Deliktbezeichnung, doch decken sich LIEPMANNs Erklärungen mit den in den untersuchten Gerichtsakten auftauchenden Begrifflichkeiten, wie z. B. Diebstahl oder Schleichhandel. Seine Ausführungen sind freilich deutscher Rechtsprechung entlehnt, behandeln aber exakt die betreffende Nachkriegszeit. Sie bezeichnen in reflektierter Weise genau die Vergehen gegen erlassene Verordnungen der Besatzer und sind im Vergleich zu den amerikanischen Beschreibungen deutlich konkreter.

Aufgrund der strukturellen Vorzüge der Methode 3 wird im Folgenden nach dieser verfahren.

4.1.1 Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

Betrug



Amerikanische Truppen auf dem Clemensplatz, 1920/22[Bild: Stadtarchiv Koblenz, FA 4,45 Nr. 5]

Als Betrug wird die vorsätzliche bzw. gewinnsüchtige Täuschungshandlung beschrieben, die oft mit der Urkundenfälschung einhergeht.[Anm. 6] Für die Besatzungszone stand in diesem Zusammenhang am häufigsten die Preistreiberei bzw. das falsche Anzeigen von Maßen und Gewichten beim Warenverkauf zusammengefasst unter der "Übervorteilung beim Verkauf von Waren"[Anm. 7], d. h. das Verlangen höherer Preise deutscher Händler von amerikanischen Kunden im Vergleich zu deutschen. In den Archivakten hat sich nur ein solcher Betrugsfall erhalten[Anm. 8]:

Der Kaufmann Schaefer verstieß im Januar 1920 gegen dieses Warenzeichengesetz und wurde verurteilt. Beschreibungen zu den genauen Hintergründen und zum verhängten Strafmaß haben sich nicht erhalten.[Anm. 9]

In den übrigen Akten werden immer wieder Verstöße gegen dieses Gesetz beklagt. Ursächlich waren die hohe Kaufkraft der Amerikaner und ihr großes Verlangen nach Souvenirs im Gegensatz zur deutschen Bevölkerung, sodass wiederholt in Restaurants und Geschäften höhere Preise von Amerikanern verlangt wurden. [Anm. 10]

Diebstahl und Hehlerei

Der Tatbestand des Diebstahls richtet sich ausschließlich gegen das Eigentum einer Person oder eines Staates und bezeichnet das rechtswidrige Aneignen dieses Eigentums.[Anm. 11] Diebstahl ist innerhalb der Besatzungszone die am häufigsten von Deutschen an Amerikanern begangene strafbare Handlung. Die Hehlerei "[...] steht juristisch zu[m] [Diebstahl] im Verhältnis einer Nachtat, eines Verwertungsaktes."[Anm. 12] Innerhalb der untersuchten Akten befand sich kein Fall, der explizit auf Hehlerei hindeutete. Aus der Fülle an dokumentierten Diebstahlverfahren wurden drei exemplarische Fälle ausgewählt:

Zunächst der Fall der Herren Boos, Milz und Seifert im November 1922, der verdeutlicht, wie Deutsche notgedrungen zu Straftätern werden konnten. Seifert war als Koch in einem US-Verpflegungsdepot tätig. Boos und Milz baten ihn um die heimliche Mitnahme und Übergabe von Lebensmittelresten im Wert von insgesamt ca. 5 Dollar. Die drei wurden ertappt und sahen sich Anklagen von bis zu sechs Monaten Gefängnis oder einer Geldstrafe von 5.000 RM gegenüber, was die Höchststrafe umfasste. Aufgrund sofort gemachter Geständnisse, der augenscheinlichen Unverhältnismäßigkeit des Strafmaßes und großer familiärer Not, die sie erst zu besagter Tat getrieben hatte, baten die Verurteilten um Begnadigung oder zumindest einen Strafaufschub. Leider ist nicht überliefert, zu welchem Urteil das Gericht kam.[Anm. 13]

Folgender Fall des Herren Roth ist ein passendes Beispiel für die schnellen aber zuweilen ungenauen Gerichtsverfahren der US-Gerichte: Roth war im April 1922 ebenfalls in US-Diensten tätig und stahl angeblich während seiner Dienstzeit 35 leere Säcke aus einer Armee-Bäckerei. So zumindest will es der amerikanische Offizier gesehen haben, der ihn anzeigte. Das Gericht sprach Roth kurzerhand schuldig und verurteilte ihn zu einer dreimonatigen Gefängnisstrafe. Nach eigenen Aussagen, fand Roth jedoch nur die unbenutzten Säcke innerhalb der Bäckerei, sammelte sie auf und verbrachte sie in einen anderen Raum, wobei er entsprechend beobachtet wurde. Im Nachgang nahm sich der Anwalt Schwink des undurchsichtigen Falls an und verlangte eine Milderung der Strafe auf einen Monat Haftzeit. Der Ausgang des Verfahrens ist nicht bekannt.[Anm. 14]

Obwohl nicht direkt genannt, gibt dieser Fall mehrere Informationen zum Umgang mit Delinquenz in der Zone preis, die mit Angaben in anderen Berichten übereinstimmen: Zuerst lässt sich über Roth sagen, dass er, trotz der Arbeit in amerikanischen Diensten, zur ärmeren Bevölkerungsschicht gehörte, da der Armenanwalt Schwink seinen Fall übernahm. Weiterhin lässt sich anhand der aktenkundigen Schilderungen nicht nachvollziehen, ob Roth nun einen Diebstahl beging oder nicht. Außerdem reichte

scheinbar die einfache Denunziation eines Amerikaners aus, um einen Deutschen zu verhaften und ein Urteil zu fällen. Zuletzt könnte noch darüber spekuliert werden, warum Schwink keine umfassende Begnadigung anstrebte, doch reichen die Angaben nicht aus.

Der letzte Fall behandelt den des Herrn Plendl, der im Juni 1922 etwa 25 Unterhemden im Wert von insgesamt 25 Dollar aus Heilsarmeebeständen stahl und sie im weiteren Verlauf verkaufen wollte. Da das US-Gericht ihm wegen des Verkaufswunsches von vorneherein eine böswillige Absicht unterstellte, verurteilte es ihn wegen Diebstahls und unerlaubten Besitzes von US-Eigentum zu drei Monaten Gefängnis und 3.000 RM Geldstrafe. Er selbst gab an von einer Firma beauftragt worden zu sein, die Räumlichkeiten mit den Hemden auszuräumen und sie für den Verkauf vorzubereiten. Sein Begnadigungsgesuch, ebenfalls von Schwink unterstützt, war in Teilen erfolgreich: Die Haftstrafe wurde in eine Geldstrafe umgewandelt.[Anm. 15]

Folgende Fragen tauchen bei diesem Fall auf: Warum wurde Plendl sowohl zu einer Haft- als auch einer Geldstrafe verurteilt und welche Strafe gehört zu welchem Vergehen? Weiter bleibt die Frage offen, warum Plendl nicht ausdrücklich wegen der vorsätzlich geplanten Hehlerei verurteilt wurde. All dies kann die Überlieferung nicht beantworten; womöglich wurde er auch nur wegen Diebstahls verurteilt, da dies die einzige Straftat (neben der unbeachteten Hehlerei) war, bei der ein zweifaches Strafmaß zulässig war.[Anm. 16] Dieser Fall zeigt eindrücklich die wiederkehrenden Verständnisprobleme, die bei der Quellenanalyse auftauchen.

Auf die Besatzung bezogen wird deutlich, dass es im Vergleich zur Vorkriegszeit wesentlich mehr Diebstähle von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen gab als von Schmuck oder Luxusgütern. Die wertvolle Dollar-Währung war ebenfalls bei deutschen Dieben begehrt. Diese Aufteilung lässt sich eindeutig auf den allerorts herrschenden Mangel an Alltagsgütern und die rasant gestiegene Inflationsrate der Reichsmark zurückführen, sodass sich die Bevölkerung häufig notgedrungen mit Diebstählen behelfen musste, um die eigene Not zu mindern. Derart knappheitsbedingt traten diese Delikte häufig auf und umfassten viele Ersttäter bzw. Erstbestrafte im Vergleich zur Anzahl der Wiederholungstäter. [Anm. 17] Im Zusammenhang mit Diebstahl steht oft die Hehlerei, die in den damaligen Berichten wiederholt angesprochen wird, jedoch nicht mit exakten Nennungen von Fällen untermauert werden kann. In den aktenkundigen monatlichen Verstoßlisten finden sich entgegen des Strafbemessungsverzeichnisses [Anm. 18] keine Aufführungen von Hehlerei; vielmehr macht es den Eindruck, dass Hehlereidelikte in den Bezeichnungen "Theft and Similar Offenses" [Anm. 19] und "Sale of Spirits, etc." [Anm. 20] aufgingen.

Raub

Raub ist ein komplexes Delikt, da es sich sowohl gegen das Vermögen d. h. das Eigentum einer Person richtet, wie auch gegen deren persönliche Freiheit oder Unversehrtheit. Zentraler Bestandteil ist die Gewaltandrohung und/oder –anwendung zur unrechtmäßigen Aneignung des fremden

Eigentums.[Anm. 21] Somit könnte Raub auch den Straftaten gegen die Person zugeordnet werden, doch da beim Raub die unrechtmäßige Aneignung des fremden Eigentums im Vordergrund steht, fällt es unter die Vermögensdelikte. LIEPMANN bescheinigt ein großes Ansteigen der Raubdelikte während der Nachkriegszeit innerhalb Deutschlands und führt dies vor allem auf die geringe Polizei- und Staatsmacht zurück.[Anm. 22] Für die US-Besatzungszone lässt sich seitens deutscher Beteiligter nur ein einziger Fall zuverlässig ermitteln:

Herr Schmidt wurde vom März 1922 angeklagt, einem Angehörigen der US-Armee verbotenerweise Cognac geliefert zu haben. Zusätzlich versuchte Schmidt den Amerikaner zu berauben und schlug ihn im Zuge dessen nieder. Näheres ist zum Fall nicht bekannt. Einzig der Anklagebogen fand seinen Weg in die Akten.[Anm. 23]

Von diesem einen Fall ausgehende Spekulationen über Faktoren, die Raubüberfälle von Deutschen auf Amerikaner begünstigten, wären mangels weiterer Informationen sinnlos. Inwieweit die Anwesenheit der Besatzungstruppen und ihrer Polizeiorgane Einfluss auf die mutmaßlich niedrige Rate von deutschen Raubdelikten auf US-Armeeangehörige hatte, lässt sich nicht abschätzen. Überprüft man die übrigen Quellen, scheint Raub durch Deutsche an Amerikanern keine Rolle gespielt zu haben.

Womöglich "[...] verschwinden die Raubüberfälle in dem Riesenmeer der Inflationsdiebstähle."[Anm. 24]

Sachbeschädigung

Das Delikt der Sachbeschädigung umfasst den Tatbestand einer vorsätzlichen Beschädigung oder Zerstörung einer fremden, in Bezug auf diese Untersuchung, amerikanischen Sache.[Anm. 25] Die englische Deliktbezeichnung lautete "Willfully damaging military property".[Anm. 26] Auffällig ist, dass dies laut den Verstoßlisten das einzige einer Sachbeschädigung nahe kommende Delikt bezeichnet. Folglich müssten Schäden an persönlichen Gegenständen amerikanischer Armeeangehöriger ungeahndet geblieben sein, was jedoch aufgrund der ansonsten rigiden Praxis der US-Strafverfolgung abwegig erscheint. Das Auftreten von Sachbeschädigungen an US-Militäreigentum war äußerst gering. In den Gerichtsakten finden sich keine entsprechenden Fälle; nur die Verstoßlisten beziffern insgesamt drei Fälle für den Monat März 1921 und Juli 1922. Danach wird das Delikt nicht einmal mehr in den Listen aufgeführt.[Anm. 27] Inwiefern persönliche Schäden auftraten und unter welchen Bedingungen über Schadenersatz oder diesbezügliche Strafen für deutsche Täter verhandelt wurden, bleibt unklar.

Schleichhandel und Schmuggel

Schleichhandel bezeichnet den rechtswidrigen, geheimen Verkauf von Waren. Zum Schleichhandel kommt des Öfteren der Schmuggel, der die rechtswidrige Aus- und Einfuhr von Waren, die im Zielland entweder Verboten oder Zöllen unterliegen, bezeichnet.<anm>Vgl. FRANK, 1919, § 287, S. 555-556, hier S.

556; LIEPMANN, 1930, S. 59f. </anm> Diese beiden Delikte werden in einem Punkt behandelt, da sie sich in den vorhandenen Fallakten oftmals nicht klar voneinander abgrenzen lassen bzw. einander begünstigen oder gar bedingen. Anzumerken ist, dass Schmuggler mit ihrem Tun formell nur gegen deutsches Recht verstießen und nicht gegen verhängtes Amerikanisches.<anm>Siehe Anhang: Anlage 2, S. 134; SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 32; SA, KO, Best. 623, Nr. 5786, S. 154. </anm> Dementsprechend wurden Schmuggler in der Regel nur von deutschen Behörden verfolgt und reine Schmuggeldelikte tauchen in dieser Aufstellung nicht auf.



Bekanntmachung des Oberbürgermeisters zum Verkauf von Cognac[Bild: Stadtarchiv Koblenz, Best. 623 Nr. 5102 & 5103]

In der Zone war für die Amerikaner der hochprozentige Alkohol eines der begehrtesten, wenngleich für sie verbotenen Güter. Cognac war bei den Truppen mit Abstand am beliebtesten. Da die deutsche Bevölkerung dem Verbot nicht unterlag und am Mittelrhein nach wie vor Weinbau und Branntweinherstellung betrieben wurde, waren solche, die Marke von 12% Alkoholgehalt übersteigenden, Getränke in hohem Maße vorhanden.[Anm. 28]

"Trotzdem der deutschen Bevölkerung schon lange die schweren Strafen der amerikanischen Gerichte insbesondere wegen des Verkaufs von Cognak [sic!] an amerikanische Soldaten bekannt sind, und viele Strafen unter schwerer Schädigung der Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse der betroffenen Familien vollstreckt worden sind, wiederholen sich die Straftaten auf diesem Gebiete immer wieder."[Anm. 29]

Nicht nur wegen der in den USA geltenden Prohibition, sondern auch wegen der negativen

Auswirkungen auf ihr Verhalten war den Amerikanern das Trinken von Schnaps und ähnlichem untersagt. [Anm. 30] Die Soldaten unternahmen jedoch große Anstrengungen und waren bereit hohe Beträge zu zahlen, um in dessen Genuss zu kommen. Entsprechend war den Deutschen der Verkauf und Ausschank von hochprozentigem Alkohol streng verboten. Bier und Wein hingegen durfte zu geregelten Zeiten an Amerikaner verkauft werden. Die Verbote wurden fortwährend verletzt, denn zum einen waren die Soldaten finanzstarke Kunden und zum anderen waren sie bereit wesentlich höhere Beträge als die Deutschen zu zahlen. Demnach machten sich die Wirte und Schieber auch fortwährend der Preistreiberei schuldig. Gleichsam gab es viele Erst- und Gelegenheitstäter, die Amerikanern Alkohol verkauften oder auf deren Bitte hin beschafften. [Anm. 31]

So etwa in den Einzelfällen der Herren Etzrodt und Molzberger, die beide im April 1922 unabhängig voneinander Cognac und Branntwein für US-Soldaten besorgten bzw. an sie verkauften. Während Etzrodt für den unerlaubten Branntweinverkauf mit zwei Monaten Gefängnis bestraft wurde, blickte Molzberger der Höchststrafe von sechs Monaten

Haft entgegen. Beide baten um Begnadigung; der Ausgang ihrer Fälle ist jedoch nicht überliefert.[Anm. 32] Interessant beim Molzberger-Fall ist, dass er zum Zeitpunkt der Tat erst 14 Jahre alt war und somit als Jugendlicher eigentlich von deutschen Behörden hätte abgeurteilt werden müssen. Die Hintergründe dazu bleiben unklar. Weiterhin gehört er zu denjenigen Verurteilten, deren Haftstrafe in einen Klosteraufenthalt umgewandelt wurde. Aufgrund seiner Jugend und seiner Ersttäterschaft sollte ein Abrutschen Molzbergers in die Kriminalität verhindert werden.[Anm. 33]

Beim rechtswidrigen Alkoholverkauf in Kneipen war es gängige Praxis, dass amerikanische Besucher sich selbst zunächst erlaubte Getränke bestellten, dann aber deutsche Kunden baten ihnen Schnaps zu kaufen und heimlich an ihren Platz zu bringen. In solchen Fällen machten sich nicht nur Käufer und Mittelsmann schuldig, sondern auch die Besitzer der Etablissements.[Anm. 34] Gleichsam kontrollierte die MP ständig die örtlichen Kneipen und Hotels ob solcher Vorgänge und setzten hier auch die berüchtigten Spitzel bzw. Lockvögel ein.[Anm. 35]

Die dokumentierten Fälle von Alkoholschieberei und -verkauf dominieren weitgehend die Fallakten. Einzig in den Polizeiakten und Zeitungsberichten wird noch von anderen Umtrieben berichtet: Über den Koblenzer Bahnhof wurden demnach in großem Maßstab Güter wie Kaffee, Kartoffeln, Schmalz, Schokolade, Seife und Speck aus amerikanischen oder französischen Armeebeständen, zum Teil von organisierten Banden, geschmuggelt. Genaue Angaben fehlen, doch wird in den Berichten dem Zugpersonal bei solchen Aktionen stets eine essentielle Beteiligung vorgeworfen. Die amerikanischen Behörden beklagten wiederholt diese Vorgänge und die Unfähigkeit der deutschen Polizei, dem ein Ende zu setzen und begannen ab 1920 ebenfalls mit der Unterstützung der Polizei im Kampf gegen Schmuggler.[Anm. 36]

Zum rechtswidrigen Handel mit Spirituosen kommen vereinzelte Berichte über ebenso verbotenen Handel mit Rauschgift. Überliefert sind Fälle von zunehmendem Kokainhandel seitens deutscher Bürger ab dem Jahr 1921, wobei sich die Bevölkerung zunächst angeblich nicht im Klaren über die negativen Folgen des "Nervenreizmittels"[Anm. 37] war.[Anm. 38] Daher wurde Kokain zeitnah in die Kategorie der verbotenen Waren aufgenommen:

"Es ist streng verboten, an Militärpersonen aller Grade der Besatzungstruppen Alkohol, Liköre oder giftige oder betäubende Substanzen entgegen den Verordnungen der Armeen zu verkaufen oder unentgeltlich abzugeben."[Anm. 39]

Überliefert ist der Fall von Familie Meyer aus Koblenz, die gewerbsmäßigen Kokainhandel betrieb. Im Februar 1921 flog die fünfköpfige Familie auf, da bis auf die Ehefrau Meyer niemand einer Arbeit nachging, die Familie scheinbar dennoch keine Not leiden musste. Alle Beteiligten waren im Erwachsenenalter und wurden je zu einem Jahr Gefängnis verurteilt.[Anm. 40] Bemerkenswert ist, dass die zulässige Höchststrafe für einzelne Delikte laut der Strafbemessungen auf 6 Monate Gefängnis begrenzt war. Es könnten demnach noch Strafen anderer ähnlicher Delikte dazu geschlagen worden sein.[Anm. 41] Aus der Akte geht nicht hervor, warum einjährige Haftstrafen verhängt wurden.

Unerlaubter Besitz

Diese Kategorie umfasst den von Seiten der Besatzungsmacht unerlaubten[Anm. 42] Besitz von entsprechend deklarierten Waren oder Gegenständen. Bezüglich der Besatzung traf dies insbesondere auf den unerlaubten Besitz von Waffen zu. Auch der Besitz von Gütern amerikanischer Herkunft, zu denen kein Erlaubnisschein oder eine Quittung vorlag, stand unter Strafe.[Anm. 43]

Dass der Besitz von Waffen innerhalb einer Besatzung von den Besatzern stark reguliert wurde, bedarf keiner weiteren Erklärung. Einige solcher Fälle fanden ihren Weg in die Akten. Zumeist handelte es sich dabei um den unerlaubten Besitz von Handfeuerwaffen oder "feststehenden Messern"[Anm. 44], die von Personen aus dem unmittelbaren Umfeld der Delinquenten angezeigt wurden.[Anm. 45]

Bemerkenswerter sind die Fälle, in denen es um unerlaubten Besitz von amerikanischen Gütern handelt. Solche Fälle wurden von den US-Behörden schnell mit Diebstahl- oder Raubdelikten in Verbindung gebracht.

Beispielhafte Fälle sind die der Herren Hoffmann und Wiescmer. Zu letztgenanntem ist nicht viel bekannt; er wurde verhaftet, weil er mit einem US-Motorrad unterwegs war und dieses scheinbar nicht sofort ausweisen konnte. Mehrmals rechtfertigte er sich vor den Behörden und letztlich wurde das Krad als sein Eigentum anerkannt. [Anm. 46] Herr Hoffmann musste sich im Juli 1922 für den unerlaubten Besitz von zehn Handtüchern, 13 Kissenbezügen, zehn Bettbezügen, zwei Notizbüchern und 75 Packen Schreibmaschinenpapier im Wert von insgesamt 100 Dollar verantworten. Überliefert ist auch hier

leider nur sein Anklagebogen. Der Ausgang des Falls ist nicht bekannt.[Anm. 47] Oftmals handelte es sich bei diesen Fällen aber eben nicht um mutwillige Übertretungen der Verordnung, sondern eher um unglückliche Umstände:

"Bei Fällen bezgl. Besitzes amerikanischen Eigentums wird stets nach der 'Bill of sale' [sic!], dem Verkaufs-Ausweis gefragt. Da nun die amerikanischen Behörden auf Auktionen z. B. tausend Decken, zusammen mit Schuhen, Ledersohlen etc. etc. an einen Käufer verkaufen, der dieses sogenannte Los (lot) in einzelnen Stücken wieder verkäuft [sic!], wobei die Sachen weiterlaufen [sic!] in die verschiedensten Hände kommen ist es in vielen Fällen demjenigen der im Besitz angetroffen wird nicht mehr möglich die Spur zurück zu tracieren und da 'der Beweis für den rechtmässigen [sic!] Erwerb' dem Angeklagten zufällt wird er meistens verurteilt manchmal jedenfalls zu unrecht [sic!] wenn auch technisch zu Recht."[Anm. 48]

Ob während der Anwesenheit der US-Truppen von amerikanischer Seite etwas an dieser fragwürdigen Praxis geändert wurde, ist nicht überliefert.

4.1.2 Strafbare Handlungen gegen die Person

Beleidigung und Bedrohung

Beleidigungsdelikte zwischen Amerikanern und Deutschen wurden in der Besatzungszone allem Anschein nach sehr einseitig behandelt. Grund dafür waren die deklarierten Vergehen "Beleidigung der amerikanischen oder verbündeten Armeen"[Anm. 49] und "Respektloses Verhalten gegenüber Offizieren"[Anm. 50]. Die Grenze zwischen diesen beiden Delikten war freilich fließend. Ebenso konnte die Beleidigung im Redefluss schnell zur Bedrohung ausgeweitet werden. Tatsächlich nachgewiesene Bedrohungen von Amerikanern traten allerdings kaum zutage. Dass Deutsche eher selten Amerikaner bedrohten, mag an deren bestimmender Machtposition als Besatzer gelegen haben. Um ihre Autorität zu wahren, wurden der Beleidigung überführte Deutsche hart bestraft.[Anm. 51] Beleidigungen waren als Angriff auf die Ehre einer Person anzusehen. Der Ehrbegriff war zu jener Zeit gesellschaftlich stark ausgeprägt, d. h. ein Angriff auf Ehre galt als Angriff auf den "soziale[n] Wert, den eine Person kraft ihrer Eigenschaften und Leistungen zur Erfüllung ihrer spezifischen sozialen Aufgabe hat [...]."[Anm. 52] Daher grenzt sich die Beleidigung gegen eine Person von den Delikten wie Auflehnung oder Ungehorsam, die einen Angriff auf die Autorität der Ordnungsmacht insgesamt darstellen, ab.[Anm. 53]

So etwa der Fall des Herrn Schuster vom April 1922, der angeblich respektloses Verhalten gegenüber einem US-Major und dessen Frau an den Tag gelegt haben soll und zur Zahlung von 5.000 RM Geldstrafe verurteilt wurde. Interessant an diesem Fall sind erstens, der Anklagegrund und zweitens, das Strafmaß: Aus der Fallbeschreibung kann entnommen werden, dass der Major Herrn Schuster in dessen Laden mit einer Reitpeitsche bedrohte. Schuster flüchtete panisch und schlug dabei eine Tür hinter sich zu, sodass der Major ihn nicht mehr erreichen konnte. Der als Beleidigung gewertete Anklagegrund war lediglich

das respektlose Zuschlagen der Tür. Der vorangegangenen Bedrohung durch den Offizier fiel keinerlei Beachtung zu. Weiterhin ist die verhängte Geldstrafe von Interesse, da für derartige Vergehen eigentlich eine Höchststrafe von 1.000 RM festgesetzt war. Wie aus anderen Quellen ersichtlich, wurde die Summe aufgrund der rapide steigenden Inflation nach oben hin korrigiert.[Anm. 54]

Die Verkäuferin Bielsky wurde beispielsweise im Juli 1920 von einer Offiziersgemahlin angezeigt, weil Bielskys Betragen ihr gegenüber äußerst beleidigend gewesen sei. Im betreffenden Tuchgeschäft hätte die Angeklagte sich geweigert die Klägerin zu bedienen und ihr Tuche aus den Händen gerissen. Fräulein Bielsky wiederum bestritt dies vor Gericht und verwies ihrerseits auf völlig unangebrachtes, herrisches und bedrohliches Gebaren der Klägerin. Beide Beteiligten führten Zeugenaussagen zur Untermauerung ihrer Positionen an. "Der Richter, dem ein Urteil zu fällen nicht sehr genehm schien, erkannte trotzdem auf 350,-- Mark Geldstrafe [...]"[Anm. 55] zulasten Bielskys.[Anm. 56]

Das Delikt der Beleidigung war weit gefasst und Anzeigen wurden schnell gestellt, selbst wenn gar keine direkte Beleidigung ausgesprochen wurde. Vielmehr scheint es, dass Angehörige der Besatzungstruppen dies als willkürliches Machtmittel zur unmittelbaren Dominanz über die Bevölkerung missbrauchten.

Körperverletzung



Amerikanische Weihnachtspostkarte[Bild: Stadtarchiv Koblenz, FA 1 Nr. 3]

Das Delikt der Körperverletzung beschreibt alle Handlungen gegen die körperliche Unversehrtheit einer Person.[Anm. 57] Aus den deutschen Strafbemessungslisten geht kein entsprechender Tatbestand hervor. Auf den amerikanischen Monatslisten für Straftaten wird hingegen "Assault"[Anm. 58] aufgeführt. Das vorgesehene Strafmaß ist dort jedoch nicht erkennbar.[Anm. 59] Zu den von Deutschen verursachten Fällen von Körperverletzung schweigen sich die Archivquellen weitgehend aus. Nur die Gerichtsakten dokumentieren Übergriffe auf Angehörige der Besatzungstruppen und geben somit auch

Auskunft über verhängte Strafen.[Anm. 60]

"Man kann anführen, daß [sic!] Ermüdung und Ermattung des allzu langen Krieges die Aktivität […] auch in krimineller Richtung gehemmt haben – aber es ist vielleicht wahrscheinlicher, daß [sic!] gerade unter zermürbten Menschen Konflikte leichter zu extremen Explosionen drängen."[Anm. 61]

Herr Rech beispielsweise geriet im Juli 1922 im betrunkenen Zustand mit einem französischen Soldaten in Koblenz aneinander, beleidigte ihn und schlug ihn ins Gesicht. Dafür wurde er vom US-Militärgericht zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. In seinem Begnadigungsgesuch verwies er auf einen zuvor geschehenen Überfall durch einen anderen Franzosen, in dessen Folge er sich betrank und seinen Zorn folglich am jetzigen Geschädigten ausließ.[Anm. 62]

Ein anderer Sachverhalt vom September 1922 zeugt ebenfalls von einem vom Wunsch nach Vergeltung geprägten Fall: Der greise Herr Mayer schlug eine französische Dame mit seinem Gehstock, nachdem sie ihn wiederholt beleidigt hatte. Er wurde darauf verhaftet und zu einer sechsmonatigen Haftstrafe verurteilt.[Anm. 63]

Missverstanden fühlte sich Herr Scheringer, der im Oktober 1922 angeblich einen tätlichen Angriff auf eine Amerikanerin verübt hatte und zu zwei Monaten Gefängnis und 5.000 RM Geldstrafe verurteilt wurde. Die Tatsache, dass sämtliche vorgebrachten Zeugen die Schuld Scheringers bestritten, änderte nichts am Urteil. Der Fall ging vor den Gnadenhof, doch ist der Ausgang in den Akten nicht dokumentiert.[Anm. 64]

Gegenüber solchen, wahrscheinlich eher als Konsequenz aus vorangegangenen Provokationen, begangenen Delikten stehen vorsätzliche Angriffe auf Besatzungsangehörige. Dergleichen sind in den Akten allerdings kaum zu finden: Ein solcher Fall wurde bereits genannt; der des Herrn Schmidt.[Anm. 65] Ein anderer Fall ist der der Herren Allmacher, Helgerl, Rein und Zoche vom März 1922. "[They,] acting jointly and in pursuance of a common intent, commit an assault on a member of the A.F.G. with intent to do him bodily harm."[Anm. 66] Weiterhin raubten sie den zu Boden gegangenen Soldaten aus. Im Gegensatz zu Schmidts Raubdelikt steht bei dieser Tat der Vorsatz im Vordergrund, einen Angehörigen der Besatzungsmacht zu verletzen. Der nachfolgende Raub spielt wahrscheinlich eine untergeordnete Rolle. Leider ist auch bei diesem Fall kein Urteil überliefert.[Anm. 67]

Sittlichkeitsdelikte

Die drei Delikte der Kuppelei, Prostitution und Unzucht sind hier in einem Punkt zusammengefasst, da sowohl die damals rechtlichen als auch tatsächlich stattgefundenen Delikte formell nur schwer voneinander trennbar sind. Prostitution bezeichnet das Vollziehen sexueller Handlungen gegen Entgelt. Der Begriff Unzucht trifft auf gesellschaftlich bzw. kulturell nicht akzeptierte sexuelle Handlungen zu; Prostitution war oftmals Teil dessen. In den Quellen wird ebenfalls von gewerbsmäßiger Unzucht

gesprochen, was synonym für Prostitution gewertet werden kann und gleichzeitig die enge Verknüpfung der beiden Begriffe verdeutlicht.[Anm. 68] Das Delikt der Kuppelei bezeichnet die vorsätzliche Zusammenführung zweier Personen, um eine der beiden obigen Handlungen zu vollziehen.[Anm. 69] Während aus den Gerichtsakten entstammende Fälle abgrenzbar sind, werden in den übrigen Quellen die Begrifflichkeiten durchmischt. LIEPMANN bezeichnet derlei Delikte zusammenfassend als Sittlichkeitsdelikte.[Anm. 70] Das diesbezüglich geltende amerikanische Recht fasst alle damit in Verbindung stehenden Delikte unter "weibliche Landstreicherei"[Anm. 71] zusammen, was wiederum sehr weit auslegbar ist.[Anm. 72]

In den Akten lassen sich trotz häufigen Auftretens dieser Delikte nur zwei solche Fälle deutscher Delinquenz sicher nachweisen: Frau Frankemölle war aus Mönchen-Gladbach nach Koblenz gereist und hatte "[...] mit amerikanischen Soldaten geschlechtlichen Verkehr gesucht"[Anm. 73]. Sie wurde ertappt als im November 1922 bei ihr Syphilis festgestellt wurde. In der Folge wurde sie zu zwei Monaten sofort zu verbüßender Haft und einer Syphilisbehandlung verurteilt. Aufgrund eines Lungenleidens weigerte sie sich, sich der Behandlung zu unterziehen und ging in Revision mit Unterstützung des Anwalts Schwink. Statt der erhofften Strafmilderung wurde die Haftzeit wegen ihrer Uneinsichtigkeit um weitere zwei Monate verlängert und die Behandlung vollzogen. Bemerkenswert bei diesem Fall ist die Korrespondenz zwischen Cpt. Fieker vom Gnadengericht und Herrn Schwink, in der ein sichtlich besorgter Schwink für seinen Klienten eintrat und folglich aufs schärfste von Fieker zurechtgewiesen wurde. Während der Fall selbst schon abgeschlossen war, steigerte sich der Streit zwischen Fieker und Schwink über ihre jeweiligen Befugnisse, sodass letztlich sogar OB Russell schlichtend eingreifen musste.[Anm. 74]

Ein weiterer Fall, der jedoch eher in die Kategorie Kuppelei fällt, ereignete sich ebenfalls im November 1922. Frau Zils wurde wegen schwerer Kuppelei zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Sie selbst gab an, nur mit der angeblich verkuppelten Dame bekannt zu sein und ihren amerikanischen Bräutigam bzw. Freier nicht zu kennen. Es fällt auf, dass dieser Fall, zu dem nur ein Schreiben Schwinks vorhanden ist, von einem deutschen Gericht behandelt wurde und Schwink daher mangels Befugnis nichts für die Verurteilte tun konnte.[Anm. 75] Es bleibt die Frage offen, inwieweit amerikanische Behörden bei solchen Kuppelei-Delikten die Bearbeitung an deutsche Gerichte abtraten oder diese dergleichen von Grund auf selbst bearbeiteten.

Das Übertreten des gängigen Sittlichkeitsempfindens, das Auftreten von Schwangerschaften, die aus deutsch-amerikanischen Verbindungen resultierten und nicht zuletzt der rapide Anstieg von Geschlechtskrankheiten rechtfertigten aus damaliger Sicht die Bestrafung oben genannter Delikte aufs Härteste. [Anm. 76] Sobald Amerikaner mit deutschen Frauen eine wie auch immer geartete Beziehung eingingen, wurden die Behörden bei Bekanntwerden dieser grundsätzlich misstrauisch. In einem an deutsche Behörden ausgegebenen Merkblatt heißt es: "[...] gewerbsmäßige Unzucht wird jedoch

vermutet da [sic!], wo die betr. Frauensperson mit einem Besatzungsangehörigen in Beziehung stand."[Anm. 77] Gleiches galt bei der ärztlichen Diagnose von Geschlechtskrankheiten, obwohl diese natürlich auch durch legitime Ehepartner übertragen werden konnten. Weiterhin ist festzuhalten, dass alle alleinstehenden und arbeitslosen oder ortsfremden Frauen unter Generalverdacht der US-Behörden standen.[Anm. 78]

4.1.3 Strafbare Handlungen gegen die Besatzungsgewalt

Amtsdelikte

LIEPMANN führt als Amtsdelikte alle strafbaren Handlungen im Amt an, die durch vorsätzlichen Missbrauch der Amtshoheit bzw. Verletzung der Pflichten und Integrität des Amtsträgers zustande kommen. Dazu zählen Bestechlichkeit, Unterschlagung oder auch Machtmissbrauch. Simplifiziert könnte auch Korruption als Sammelbezeichnung für Amtsdelikte verwendet werden. [Anm. 79]

Während der amerikanischen Besatzung kam es selten zu konkreten Amtsdelikten im oben beschriebenen Sinne. Vielmehr schätzten die US-Behörden die Gründlichkeit der deutschen Beamten und ihren immer wieder an den Tag gelegten Gehorsam gegenüber höheren Autoritäten, was die Besatzungsbehörden natürlich miteinschloss.[Anm. 80]

In den Überlieferungen findet sich nur ein nachvollziehbarer Fall von Amtsmissbrauch in Koblenz. Dies mag daran liegen, dass solche Fälle meist unter die interne deutsche Gerichtsbarkeit fielen und US-Behörden nur selten von den Vergehen betroffen waren.

Herrn Zimmermann, einem Gerichtsschreiber und Kriminalbeamten wurde im April 1921 vorgeworfen, eigenmächtige Verhaftungen durchgeführt, unberechtigt Anklageschriften angefertigt und Unterschriften von US-Offizieren gefälscht zu haben. [Anm. 81] Die gefälschten Dokumente soll er dann bei amerikanischen Richtern vorgelegt und in den dadurch angestoßenen Verhandlungen selbst als Zeuge der Anklage aufgetreten sein. Ob dadurch letztlich Unschuldige verurteilt wurden, ist nicht bekannt. Was für rechtlichen Konsequenzen Zimmermann entgegensah, ist ebenfalls nicht überliefert. [Anm. 82] Da er in der Akte als "frühere[r] Beamte"[Anm. 83] bezeichnet wird, ist anzunehmen, dass er nach Bekanntwerden seiner Tätigkeit aus dem Amt entfernt wurde.

Auflehnung gegen die Besatzungsmacht

Die unter diesem Punkt zusammengefassten Tatbestände beschreiben alle die Ungehorsam, Widerstand und Aufruhr gegen die amerikanische Besatzungsherrschaft betreffenden Delikte. Ähnliche Delikte wie Beleidigung oder unerlaubter Besitz hätten an dieser Stelle auch aufgeführt werden können, doch schien die angewendete Kategorisierung passender, da sich die o. g. Tatbestände auf die Besatzungsmacht als Geschädigten beziehen und nicht auf Einzelpersonen oder Vermögen. Nach der Strafbemessungsliste betraf die Auflehnung gegen die Besatzung die letzten sechs dort aufgeführten Delikte. [Anm. 84]

Zusätzlich zu diesen Punkten wurde im Februar 1921 die VO 71, die sogenannte *Spionageverordnung*, von der IRKO erlassen. Folglich war jedes Nähern, Betreten oder Fotografieren von den Besatzungsmächten zugehörigen Örtlichkeiten verboten. Zusätzlich verboten war das Tragen von Uniformen der Besatzungsarmeen und das unerlaubte Betreiben von Telefon- und Telegraphenanlagen sowie der Verkauf von solchen Geräten. Die Strafen für diese Vergehen waren mit Geldstrafen von bis zu 100.000 RM und mehrjährigen Haftstrafen festgesetzt.[Anm. 85]

"Unter die gleiche schwere Strafe fällt – und das ist wohl der bedenklichste Teil dieser Verordnung -, [sic!] wer mit anderen als den an der Besatzung teilnehmenden Mächten ein Einvernehmen unterhält."[Anm. 86]

Schenkt man den deutschen Befürchtungen Glauben, diente diese Verordnung mit der letzten vagen Formulierung einzig als willkürliches Werkzeug der Besatzungsmächte zur Einschüchterung und Entfernung unliebsamer Personen.[Anm. 87]

Weiterhin waren Streiks als spezielle Art von Ungehorsam von den Besatzern unter Strafe gestellt worden. So sollten größere Menschenaufläufe und damit einhergehende Unruhen vermieden werden. Die Beteiligung an einem Streik war harten Strafen unterworfen, deren Formulierung jedoch nicht erhalten ist. Aus andern Teilen der Zone ist überliefert, wie die Besatzungsmacht im Falle eines Streiks plante, unverzüglich örtliche Politiker und Funktionäre als Geiseln zu nehmen und so den Streik gewaltsam zu beenden.[Anm. 88] Zwar wird in den Quellen auch im Zusammenhang mit Koblenz von einer Bestreikung der Stadtwerke gesprochen, welche Auswirkungen dies im Einzelnen hatte, ist jedoch auch hier nicht überliefert.[Anm. 89]

In den vorliegenden Quellen lassen sich kaum nachvollziehbare Einzelfälle bezüglich der Auflehnung gegen die Besatzungsmacht ausmachen. Dagegen finden sich wiederholt Berichte über vermeintlichen Ungehorsam bzw. über das harte Vorgehen gegen diesen. Das mit Abstand häufigste als respektlos und ungehorsam gewertete Verhalten war die Weigerung vieler Deutscher, vor dem amerikanischen Sternenbanner zu salutieren und amerikanische Offiziere zu grüßen.[Anm. 90] Weiterhin soll es oft vorgekommen sein, dass deutsche Reisegesellschaften bei Dampfertouren auf Rhein und Mosel bei Koblenz verbotenerweise deutschnationale Lieder sangen und deutsche Flaggen schwenkten.[Anm. 91] Ebenfalls gibt es Berichte von wenigen einzelnen deutschen Beamten, die wegen Ungehorsams, d. h. in ihren Fällen wegen nicht unverzüglicher Ausführung von Befehlen, aus ihrem Amt entfernt wurden.[Anm. 92]

In den Koblenzer Archivakten lässt sich nur ein einziger, wenngleich bemerkenswerter Fall von Ungehorsam nachweisen: Der Kaufmann Esser war im Mai 1922 anscheinend dem Räumungsbefehl seiner Wohnung und seines angeschlossenen Lagerraumes nicht umgehend nachgekommen und wurde deswegen zu einer Geldstrafe von 5.000 RM verurteilt. Auffällig an diesem Fall ist, dass Essers Vermieter,

der Weinhändler Bozet, zuvor eigenen Bedarf an den Zimmern bekundet hatte und ihm bekannte US-Offiziere dazu anstiftete Esser die Räumung der Zimmer zu befehlen, was dieser wiederum zum Ärger Bozets nicht schnell genug leisten konnte. Bozet verlangte nun seinerseits die Anklage vor dem US-Gericht. "Nachdem die Angelegenheit schließlich zu einer Machtfrage in der amerikanischen Befehlsgewalt geworden war, stand [das Gericht] vollkommen auf Seite Bozet[s]."[Anm. 93] Esser wurde demnach nur wegen Ungehorsams verurteilt, weil Bozet dies den Amerikanern so schilderte. Dieser ist in den Akten der einzig wirklich nachvollziehbare Fall, bei dem eine Anstiftung bzw. Denunziation von Seiten eines Deutschen gegen einen anderen Deutschen an die US-Behörden vorgekommen ist. Er belegt somit nicht nur die Verurteilung aufgrund von Ungehorsam, sondern auch die völlig eigennützige Denunziation Koblenzer Bürger untereinander.[Anm. 94]

Anmerkungen:

- 1. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 32, 132, 143; SA, KO, Best. 623, Nr. 5104, S. 14, 18, 19, 29, 34.
- 2 Ebenda
- 3. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 32, 132, 143; SA, KO, Best. 623, Nr. 5104, S. 14, 18, 19, 29, 34.
- 4. Siehe Anhang: Anlage 1 und 2, S. 133f.
- 5. Vgl. LIEPMANN, 1930, S. 15-78.
- 6. Vgl. FRANK, 1919, § 258, S. 465-466, hier S. 465, § 263, S. 472-488, hier S. 472f., §§ 266-267, S. 491512, hier S. 491, 495, § 287, S. 556-557, hier S. 556.
- 7. Siehe Anhang: Anlage 2, S. 134; SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 202.
- 8. Zur Urkundenfälschung gibt es ebenfalls eine Überlieferung, doch stellt sie im Gegensatz zur andernorts wiederholt beklagten Preistreiberei den einzig so benannten Fall einer wirklichen Urkundenfälschung dar: Frau Dickerscheidt aus Koblenz gab sich als Angehörige der AEF aus und wurde dafür zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt; Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 54.
- 9. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5534, S. 69, 75.
- 10. Vgl. Ebenda, S. 81; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 48f.
- 11. Vgl. FRANK, 1919, § 242, S. 412-424, hier S. 242; LIEPMANN, 1930, S. 55f.
- 12. Vgl. LIEPMANN, 1930, S. 56.
- 13. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4579, S. 51.
- 14. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4578, S. 35.
- 15. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4577, S. 7-11.
- 16. Siehe Anhang: Anlage 2, S. 134.
- 17. Vgl. LIEPMANN, 1930, S. 55f., 71f.; SA, KO, Best. 623, Nr. 4576, S. 21, 33, 67; SA, KO, Best. 623, Nr. 4577, S. 4, 7, 9, 17; SA, KO, Best. 623, Nr. 4578, S. 7, 35, 41; SA, KO, Best. 623, Nr. 4579, S. 18, 32, 51; SA, KO, Best. 623, Nr. 5104, S. 33.
- 18. Siehe Anhang: Anlage 2.
- 19. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 32, 132, 143; SA, KO, Best. 623, Nr. 5104, S. 14, 18, 19, 29, 34.
- 20. Ebenda.
- 21. Vgl. FRANK, 1919, §§ 249-251, S. 445-449, hier S. 445f., 448f.
- 22. Vgl. LIEPMANN, 1930, S. 76f.
- 23. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4579, S. 25.
- 24. LIEPMANN, 1930, S. 77.
- 25. Vgl. FRANK, 1919, §§ 303-305, S. 584-590, hier S. 584, 587, 589.
- 26. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 32, 132, 143; SA, KO, Best. 623, Nr. 5104, S. 14, 18, 19, 29, 34.
- 27. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 32-34; SA, KO, Best. 623, Nr. 5104, S. 14, 18.
- 28. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 126.
- 29. Ebenda, S. 26.
- 30. Zum Thema Kriminalität in Verbindung mit Alkoholkonsum; Vgl. KERNER, HANS-JÜRGEN: Alkohol und Kriminalität. Zur Bedeutung von Alkoholkonsum bei einzelnen Straftaten und bei der Ausprägung krimineller Karrieren. In: Frank, Christel [u. a.] (Hrsg.): Forensia-Jahrbuch. Kriminalprognose. Alkoholbeeinträchtigung Rechtsfragen und Begutachtungsprobleme, Bd. 3. Berlin 1992, S. 107-124. 230 Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4563, S. 10-12, 117-125.
- 31. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4563, S. 10-12, 117-125.
- 32. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4736, S. 3; SA, KO, Best. 623, Nr. 4737, S. 10f.
- 33. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4737, S. 10f.
- 34. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4738, S. 16.
- 35. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4578, S. 37; SA, KO, Best. 623, Nr. 4738, S. 17.
- 36. Deutsche Beamte wurden ebenso verdächtigt die Schmuggler zu decken und man drohte ihnen mit sofortiger Amtsenthebung im Verdachtsfall; Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4576, S. 41, 44: Koblenzer Zeitung vom 23.09.1920 und 07.10.1920; SA, KO, Best. 623, Nr. 5534, S. 18-21, 36f.; SA, KO, Best. 623, Nr. 5786, S. 154.

37. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 27.

- 38. Vgl. Ebenda, S. 27, 133f.
- 39. Ebenda, S. 27.
- 40. Vgl. Ebenda, S. 133f.
- 41. Siehe Anhang: Anlage 2.
- 42. Diese Formulierung findet insofern Anwendung, als dass der generelle Besitz entsprechender Dinge verboten war, es sei denn es wurde ausdrücklich genehmigt.
- 43. Siehe Anhang: Anlage 2, S. 134; Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4738, S. 16.
- 44. SA, KO, Best. 623, Nr. 4578, S. 43.
- 45. Vgl. Ebenda, S. 43; SA, KO, Best. 623, Nr. 4737, S. 17; SA, KO, Best. 623, Nr. 4739, S. 10.
- 46. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4738, S. 15.
- 47. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4576, S. 73.
- 48. SA, KO, Best. 623, Nr. 4738, S. 16.
- 49. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 203.
- 50. Ebenda.
- 51. Siehe Anhang: Anlage 2, S. 134; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 45f.
- 52. FRANK, 1919, §§ 185-186, S. 335-345, hier S. 335.
- 53. Vgl. Ebenda, §§ 185-186, S. 335-345, hier S. 338, 341f., § 196, S. 355-357, hier S. 355.
- 54. Siehe Anhang: Anlage 2, S. 134; SA, KO, Best. 623, Nr. 4579, S. 41-43; SA, KO, Best. 623, Nr. 5104, S. 26; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 45f.
- 55. SA, KO, Best. 623, Nr. 4738, S. 18.
- 56. Vgl. Ebenda.
- 57. Vgl. FRANK, 1919, §§ 223-228, S. 384-397, hier S. 386f., 388, 391f., 394, § 230, S. 398-399, hier S. 389; LIEPMANN, 1930, S. 38f.
- 58. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 32, 132, 143; SA, KO, Best. 623, Nr. 5104, S. 14, 18, 19, 29, 34.
- 59. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 32f.
- 60. Mit Ausnahme der Gerichtsakten tauchen Erwähnungen über durch Deutsche verursachte Körperverletzung in den übrigen Akten nicht oder nur sehr oberflächlich auf. Ein Hinweis auf einen Fall, der in den US-Armeezeitungen für Furore sorgte, entpuppte sich schnell als Falschmeldung; Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 24.
- 61. LIEPMANN, 1930, S. 37.
- 62. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4578, S. 24.
- 63. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4737, S. 4.
- 64. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4579, S. 4-9.
- 65. Siehe Kapitel 3.1.1, S. 68f.
- 66. SA, KO, Best. 623, Nr. 4576, S. 59.
- 67. Vgl. Ebenda, S. 59.
- 68. Vgl. FRANK, 1919, §§ 181-183, S. 325-330, hier S. 325-329. 268 Vgl. Ebenda, §§ 180-181, S. 321-325, hier S. 321f.
- 69. Vgl. Ebenda, §§ 180-181, S. 321-325, hier S. 321f.
- 70. Vgl. LIEPMANN, 1930, S. 46.
- 71. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S.202.
- 72. Siehe Anhang: Anlage 1, S. 133.
- 73. SA, KO, Best. 623, Nr. 4736, S. 41.
- 74. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4736, S. 41-52.
- 75. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4577, S. 19.
- 76. Vgl. KUHLMAN, 2007, S. 1078f., 1089; HUNT, 1943, S. 207.
- 77. SA, KO, Best. 623, Nr. 5786, S. 309.
- 78. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4576, S. 59; SA, KO, Best. 623, Nr. 4738, S. 15.
- 79. Vgl. FRANK, 1919, §§ 331-334, S. 614-620, hier S. 615, 617-619, § 341, S. 625-626, hier S. 625; LIEPMANN, 1930, S. 27-29.
- 80. Vgl. FRAENKEL, 1944, S. 27; HENNING, 1996, S. 72.
- 81. Da diese strafbaren Handlungen im Amte begangen wurden, fallen sie unter die Kategorie Amtsdelikte und nicht etwa unter Betrug.
- 82. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 23.
- 83. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 23.
- 84. Siehe Anhang: Anlage 2.
- 85. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4574, S. 121: Volks Zeitung vom 14.02.1921. VOGELS, 1925, VO 71 Spionage, S. 196-198.
- 86. SA, KO, Best. 623, Nr. 4574, S. 121: Volks Zeitung vom 14.02.1921.
- 87. Vgl. Ebenda.
- 88. Vgl. LHA, KO, Best. 403 Nr. 14725, S. 61; SA, KO, Best. 623, Nr. 4560, S. 140; Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 68.
- 89. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5786, S. 71f.
- 90. Vgl. LHA, KO, Best. 403 Nr. 14725, S. 126f.
- 91. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4574, S. 15: Kölnische Zeitung vom 28.07.1920.
- 92. Vgl. Ebenda, S. 84: Frankfurter Zeitung vom 17.01.1921.
- 93. SA, KO, Best. 623, Nr. 4736, S. 30.
- 94. Vgl. Ebenda, S. 28-31.

4.2 Delinquenz ausgehend von den amerikanischen Besatzern



Amerikanische Postkarte aus Andernach, 1919[Bild: Landeshauptarchiv Koblenz, Best. 621 Nr. 7886]

Zu den durch Amerikaner verursachten Delikten muss zunächst nochmals darauf hingewiesen werden, dass die untersuchten Quellen dazu bei weitem nicht die profunde Tiefe zu einzelnen Fällen bieten, wie zu den deutschen Delikten. Wie bereits unter 1.4 Quellenlage näher diskutiert wurde, erhielten sich bisherigen Erkenntnissen nach im hiesigen Raum keine Gerichts- bzw. Fallakten, die dezidiert amerikanische Delinquenten und die zugehörigen Sachverhalte und Tatbestände beschreiben. Im nachstehenden Kapitel wird die der Untersuchung gemäße Aufteilung in Deliktgruppen wie schon unter Kapitel 4.1 beibehalten. Unter diesem Punkt bereits erläuterte rechtliche Grundsätze zu Deliktgruppen, werden im Folgenden nicht wiederholt ausgeführt. Hier erstmals dargestellte Delikte werden bezüglich der Rechtsfragen selbstverständlich näher erläutert.

Da detaillierte Angaben zu einzelnen Delinquenten in den Akten oftmals nicht gemacht wurden, blieb während der Erstellung der vorliegenden Arbeit keine andere Möglichkeit als in höherem Maße auf die eher unspezifischen Berichte über Delinquenz, ausgehend von den amerikanischen Besatzern, einzugehen. Detaillierte Beschreibungen von Einzelfällen waren meist nur aus den Schadensakten ersichtlich, die sich eigentlich mit den Schädigungen an deutschen Bürgern befassten. Die einzig bekannte Aufstellung, die amerikanische Delikte beinhaltet, ist eine im Januar angefertigte Liste aufgetretener Personenschäden. Diese Liste bezieht sich jedoch auf die gesamte Besatzungszone und gibt nicht bloß vorsätzlich begangene Straftaten, sondern alle Personenschäden, d. h. auch fahrlässig verursachte, unerlaubte Handlungen, wieder.[Anm. 1]

4.2.1 Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

Betrug (Requisitionsdelikte)

Auf amerikanische Delinquenz in Koblenz bezogen tritt der Betrug am häufigsten in Form von requisitionsbezogenen Sachverhalten auf. Laut den Besatzungsbehörden und später der IRKO war das Requirieren von Gegenständen und Wohnraum streng reglementiert. Dazu gehörte es auch mittels eines ausgestellten Requisitionsscheins genau anzuzeigen, was, in welchem Umfang, wie und für welchen Zeitraum requiriert wurde, damit zum einen die Behörden den Überblick über diese Vorgänge behielten

und zum anderen die deutsche Bevölkerung Requisitionskosten wie z. B. Mieten oder Schäden erstattet bekommen konnte.[Anm. 2]

Problematisch wurde es für die betroffenen Deutschen, wenn Amerikaner ihr Eigentum beschlagnahmten, ohne dafür formelle Vollmachten vorweisen zu können. Die Deutschen waren daher gänzlich der Willkür der Kriegssieger ausgesetzt und wagten insbesondere zu Beginn der Besatzung nicht, unrechtmäßigen Requisitionen zu widersprechen. Dazu trug der Umstand bei, dass die Bevölkerung über ihre rechtlichen Möglichkeiten zunächst keine Kenntnis hatte und sich die Besatzungsbehörden ebenfalls schwer taten diese Informationen unter der Bevölkerung zu verbreiten. [Anm. 3] Entsprechend wurden solch betrügerische Eigenmächtigkeiten der Amerikaner nur selten aufgeklärt und noch seltener kam es zu Entschädigungen für die Geschädigten, da diese zweifelsfrei die Zulässigkeit ihrer Klage zu beweisen hatten.

Rechtswidrige Requisition bzw. Beschlagnahme fällt insofern unter Betrug als dass der Delinquent zur Tatzeit nur vorgegeben hatte, rechtmäßig gehandelt zu haben. Die rechtswidrige Handlung des Requirierens wiederum wäre eher dem Diebstahl oder, sollte dazu Gewalt angewandt worden sein, dem Raub zugeordnet werden.

Die wenigen überlieferten Einzelfälle zeugen von einer Vielfalt bei den requisitionsbedingten Betrugsdelikten: Im Fall der Witwe Beyendorff etwa bewohnte ein amerikanischer Offizier mit seiner nachgeholten Familie bis zum März 1921 Teile des Beyendorffer Hauses. Dann wurde der Offizier aus der US-Armee entlassen. Anstatt in die USA zurückzukehren, bewohnte die Familie weiterhin das Haus, obwohl ihre behördliche Genehmigung dafür ausgelaufen war und die Mietzahlungen eingestellt wurden. Nach wiederholtem Streit mit den unliebsamen Bewohnern kam es zur Anzeige durch Beyendorff bei den US-Behörden, die diese jedoch mit der Begründung abwiesen, es handele sich bei dem fortdauernden Wohnverhältnis nun um eine private Übereinkunft und ihnen wären somit die Hände gebunden. Der Fortgang des Falls ist nicht bekannt.[Anm. 4]

Der Fall der Witwe Linse zeugt ebenfalls von den Problemen, die eine Einquartierung mit sich bringen konnte: Aufgrund der Wohnungsnot beherbergte Linse eine deutsche Mieterin, die wiederum einen amerikanischen Soldaten heiratete. Der Amerikaner zog bald darauf bei seiner Angetrauten ein, ohne jedoch einen entsprechenden Quartierschein bei Linse vorweisen zu können. Nach einer Anzeige reagierte das US-Requisitionsamt, indem es dem Amerikaner das Betreten von Linses Wohnung verbot.[Anm. 5]

Diebstahl und Hehlerei

Zu den Diebstahl- und Hehlereidelikten lassen sich nach Untersuchung des Aktenbestands nur ungenaue Angaben machen. Amerikanischer Diebstahl an Deutschen kam demnach vor, wird aber an Häufigkeit und Intensität vom Raubdelikt überlagert. Diebstähle ereigneten sich bei deutschen

Quartiergebern. Entweder passierten sie ungesehen oder sie wurden mit einer Beschlagnahmung gerechtfertigt, für die es jedoch keine rechtliche Grundlage gab. Nachvollziehbare Informationen zum Umfang der amerikanischen Diebstahldelikte fanden sich bei dieser Untersuchung nicht.

In den Koblenzer Akten tauchen Fälle von Diebstahl auf, die jedoch nur in unzureichender Weise überliefert sind: Eine Gerichtsakte beschäftigt sich mit dem Fall der Frau Erdmann, die wegen Beihilfe zum Diebstahl im Juni 1922 zu einem Jahr Gefängnis und 10.000 RM Geldstrafe verurteilt worden war. Der Haupttäter in diesem Fall war allerdings ihr amerikanischer Bräutigam Pvt. Antonio, der mit ihrer Hilfe einem betrunkenen Kameraden 360 Dollar und mehrere tausend Mark gestohlen hatte. Zum Zeitpunkt der Verurteilung seiner Verlobten, war Antonio auf der Flucht; der Ausgang seines Falls ist nicht bekannt.[Anm. 6]

Der zweite Fall handelt von dem aus dem Dienst entlassenen Pvt. Niklad, dessen Diebstahl aufflog, als er im März 1920 sein Diebesgut über die deutsch-französische Grenze schmuggeln und dazu einen wachhabenden US-Offizier bestechen wollte. Dieser Fall weist also die drei Delikte auf: Versuchte Bestechung, Diebstahl und versuchter Schmuggel. Sein Diebesgut bestand aus mehreren Ölgemälden, tausenden Rubel, tausenden Mark und 3.272 Silbermark. Das Vorhandensein der deutschen Währungen lässt darauf schließen, dass Niklad auch Deutsche bestohlen hatte, doch gibt die Fallakte dazu keine Auskünfte. Ebenso ist nicht überliefert, ob ein und wenn ja, welches Urteil vollstreckt wurde.[Anm. 7]

Ein weiteres dem Diebstahl zuzuordnendes Delikt ist die Industriespionage. Anders als die gewöhnliche Spionage, die laut LIEPMANN eine strafbare Handlung gegen den Staat darstellt, sind bei der Industriespionage, oder anders formuliert dem Technologiediebstahl, meistens Privatpersonen und deren Unternehmen die Geschädigten. Konkret auf den Raum Koblenz umlegen lassen sich die Informationen dazu aus den Akten nicht. Es wird aber verschiedentlich darauf hingewiesen, dass dies ein Delikt sei, was von den Militärbehörden aller alliierten Besatzungsmächte betrieben worden sein soll. Dieses Problem bestand in hohem Maße zu Beginn der Besatzung bis die jeweiligen Friedensverträge geschlossen wurden.[Anm. 8]

Die mit Diebstahl im Zusammenhang stehende Hehlerei taucht für die amerikanische Seite kaum nachweisbar auf. Einzig belegbare Ausnahme war die in großem Ausmaß stattfindende amerikanische Beschlagnahme von Kohle aus Beständen der Stadt Koblenz. Obwohl zuerst für den amerikanischen Eigenbedarf vorgesehen, kam es in der Folge angeblich zu Verkäufen dieser Kohle an Einzelpersonen und Betriebe. Betrachtet man die Sachlage also in ihrer Gesamtheit, ist man versucht den verantwortlichen US-Behörden sowohl Betrug als auch Diebstahl und Hehlerei unterstellen.[Anm. 9]



Amerikanisches Sportfest auf dem Oberwerth, 1920/22[Bild: Stadtarchiv Koblenz, FA 4 Nr. 4]

Raub

Neben dem rechtswidrigen Alkoholkonsum waren Raubdelikte (häufig in Verbindung mit Körperverletzung) die häufigsten von Amerikanern begangene Straftat an Deutschen.[Anm. 10] In den Koblenzer Schadensakten befinden sich einige Fälle, zu deren Tatbeständen Raub zählte. Wirklich nachvollziehbar ist allerdings nur der Fall des Herrn Simon, der im Mai 1921 von US-Soldaten ausgeraubt und dabei schwer misshandelt wurde. Infolge der Tat hatte er vier Zähne verloren und den Unterkiefer zwei Mal gebrochen. Die Täter wurden nicht gefasst.[Anm. 11]

Die Quellen berichten von beinahe täglichen Übergriffen und einer Häufung der Delikte bei Monatsbeginn, da deutsche Arbeiter zu der Zeit für gewöhnlich ihren Lohn erhielten. Deutsche Berichte sprechen von ständiger Gefahr für die wehrlose Bevölkerung insbesondere, in den Abendstunden. Weiterhin wurde in dem übermäßigen Alkoholkonsum der Amerikaner die Ursache der meisten Raubüberfälle gesehen. Mehrmals wird auch die angeblich zu sanfte Behandlung von überführten Delinquenten seitens der Militärjustiz beklagt, die demnach zu weiteren Überfällen einlud.[Anm. 12]

Sachbeschädigung

Amerikanische Beschädigungen deutscher Sachen waren die mit Abstand am häufigsten vorgekommenen Fehltritte aufseiten der amerikanischen Besatzer. Wie unter 1.4 Quellenlage bereits dargelegt, umfassen die dazugehörigen Aktenbestände mehrere tausend Seiten zu aufgetretenen Schäden. Formelle Abgrenzungen zwischen unabsichtlich entstanden Schäden und Schäden, die vorsätzlich bzw. fahrlässig entstanden sind, wurden nicht unternommen. Daraus ergibt sich augenscheinlich das Problem aus dieser immensen Fülle an Aktenmaterial diejenigen Fälle herauszulesen, die zweifelsfrei als Delikt klassifiziert werden können. Jedoch taucht hier umgehend ein Verständnisproblem auf, denn nach deutschem Rechtsverständnis galten Sachbeschädigungen als Straftat.[Anm. 13] Auftretende Requisitions- und Sachschäden wurden von Seiten der Besatzungsmächte allerdings als unvermeidliche Begleiterscheinungen der Besatzung angesehen und sollten durch die Feststellung des vormaligen Geldwertes durch örtliche Ausschüsse von den Besatzungsbehörden vergütet werden. Belgier, Briten und Franzosen erließen zunächst eigene entsprechende Verordnungen und nach den Bestimmungen der IRKO wurde die Vergütung von

Sachschäden gesetzlich festgeschrieben.[Anm. 14] Die Amerikaner sträubten sich jedoch, diesbezüglich rechtlich bindende Verpflichtungen einzugehen.[Anm. 15] Das Fehlen von entsprechenden, auf die US-Besatzungszone bezogenen, Angaben innerhalb des Rheinlandabkommens und der erlassenen Verordnungen der IRKO zu Einquartierung, Requisitionen und Schäden sowie das Fehlen eindeutig nachweisbarer Fälle, in denen Amerikaner für verursachte Sachschäden strafrechtlich verfolgt wurden, deutet darauf hin, dass derartige von amerikanischen Armeeangehörigen verursachte Sachbeschädigungen nicht als Delikt angesehen wurden.

Schleichhandel und Schmuggel

Diese beiden Delikte tauchen immer wieder in Zusammenhang mit amerikanischen Tätern auf, doch bieten die untersuchten Quellen keine belastbaren Hinweise zu Einzelfällen. Fest steht jedoch, dass es zu entsprechend geschmuggelten und rechtswidrig verkauften deutschen Gütern amerikanische Abnehmer gab, die sich so mitschuldig machten. Gleichsam begünstigten das amerikanische Angebot an für Deutsche knappen Gütern und die amerikanische Nachfrage nach verbotenen Waren wie z. B. Cognac, das Aufkommen von Schleichhandel und Schmuggel. In den Quellen wird ebenfalls von organisierter Alkoholschieberei gesprochen.[Anm. 16] Nachvollziehbare Fälle finden sich in den vorliegenden Akten nicht.

4.2.2 Strafbare Handlungen gegen die Person

Beleidigung und Bedrohung

Ähnlich der von Deutschen ausgegangenen Beleidigungsdelikte, geben Quellen Aufschluss über eine Vielzahl von Beleidigungen durch Amerikaner. Im Gegensatz zu den deutschen kommt bei amerikanischen Tatbeständen zum eigentlichen Beleidigungsdelikt noch oftmals die Bedrohung, d. h. die Androhung von Gewalt gegen die andere Person.[Anm. 17]

Die Archivbestände geben wie so oft nur Auskunft über deutsche Geschädigte, wovon entsprechend versucht wird, die vorgekommene amerikanische Delinquenz abzuleiten. Die beiden im vorherigen Kapitel genannten Fälle des Herrn Schuster durch einen USMajor sowie der Verkäuferin Bielsky durch eine amerikanische Kundin erwecken den Eindruck eines dominanten und auf Deutsche bedrohlich wirkenden Verhaltens der Amerikaner. Beleidigungen traten demnach öfter auf; belastbares Zahlenmaterial liegt dazu jedoch nicht vor.[Anm. 18]

Reine Bedrohungen hingegen lassen sich in den Akten nur an einem Fall ermitteln: Der Koblenzer Stadtangestellte und Dolmetscher Schmitt war in den Jahren 1918 bis 1922 auch in amerikanischen Diensten in Koblenz tätig und musste seine Arbeit im Mai 1922 wegen angeblich untragbarer Belastungen und wiederholter Bedrohung vonseiten seiner amerikanischen Dienstherren aufgeben. Seinen Schilderungen zufolge habe er

"[...] unerquickliche Szenen mit den Besatzungsdienststellen erlebt. [...] Mit Einsperren wurde [er] öfter bedroht [sic!] auch einmal sogar mit Erschiessen [sic!]."[Anm. 19] Genaue Angaben zu den verantwortlichen Amerikanern macht er nicht. Aufgrund dieser Belastung entwickelte Schmitt ein Nervenleiden und wurde arbeitsunfähig. Die Behandlungskosten und den Verdienstausfall versuchte er bei amerikanischen Behörden einzuklagen. Diese erkannten jedoch keine eigene Verantwortung an und lehnten Zahlungen schlichtweg ab.

Letztlich kam die Stadt für die entstandenen Kosten ihres vormaligen Angestellten auf.[Anm. 20]

Körperverletzung

Die Körperverletzung war das mit Abstand am häufigsten aufgetretene amerikanische Delikt bei deutsch-amerikanischer Interaktion. Über die vermeintliche Disziplinlosigkeit und Verwahrlosung der Besatzungssoldaten gibt das Archivmaterial mehrfach Aufschluss. Gleichzeitig wird immer wieder die mangelhafte Verfolgung solcher Delikte durch US-Behörden beklagt. [Anm. 21] Ursächlich für die meisten Körperverletzungsdelikte war übermäßiger Alkoholkonsum, insbesondere ausufernder Cognac-Genuss. Aufrufe sollten der Bevölkerung vor Augen führen, dass der Verkauf von Alkohol an Amerikaner nicht nur rechtswidrig, sondern auch moralisch verwerflich sei:



Beschreibung eines Autounfalls zwischen einem deutschen und einem amerikanischen Fahrzeug[Bild: Stadtarchiv Koblenz, Best. 623 Nr. 5220]

"Wenn den Deutschen alsdann an Leib und Gut schwere Schädigungen zugefügt werden, so ist die Schuld zum mindesten in gleichem Masse [sic!], wie dem Amerikaner, auch dem deutschen Cognakverkäufer [sic!] zur Last zu legen."[Anm. 22]

Der Fall des Herrn Brack vom September 1920 zeugt von den Gewaltakten, die die Soldaten unter Alkoholeinfluss zu begehen imstande waren: Brack wurde von zwei betrunken Doughboys schwer misshandelt. Ein umstehender deutscher Zeuge wurde von einem ebenfalls zuschauenden anderen US-Soldaten geschlagen und vom Ort vertrieben. Brack verlor durch die Tat acht Zähne, erlitt einen Schädelbasisbruch sowie Quetschungen an Händen und Rippen. Laut seiner Akte wurde ein Täter zwar gefasst, inwieweit es zu einer Verurteilung kam, ist jedoch nicht überliefert. [Anm. 23] Interessanterweise ist Bracks Fall der einzige innerhalb der Einzelfallakten, der ebenfalls in den Statistiken zu Personenschäden aufgeführt wird. Er beanspruchte für die erlittenen Schädigungen 7.279,98 RM, die in Form einer kleinen Rente mit monatlichen Beträgen zwischen 400 und 800 RM von der Stadt Koblenz ausgezahlt wurde. [Anm. 24]

Ein anderer Fall berichtet von einer vorsätzlich herbeigeführten Kollision eines amerikanischen Autos mit einem deutschen Handkarren. Bemerkenswert ist, dass dieser Fall sehr detailliert in den Akten auftaucht, was insgesamt nur selten vorkommt. Sowohl der Name des Täters als auch dessen Strafmaß sind aktenkundig: Demnach fuhr der US-Soldat Hoffmann im August 1921 mit überhöhter Geschwindigkeit auf Koblenzer Straßen und erfasste bei einem brenzligen Überholmanöver den Handkarren der Gebrüder Adolf und Franz Steinebach. Beide wurden schwer verletzt. Franz Steinebach erlag am nächsten Tag seinen Verletzungen. Hoffmann entfloh der Szenerie, wurde später aber gefasst. Der Vater der Brüder klagte auf eine Entschädigung und bekam sie von den US-Behörden nach Einreichen von Gutachten zugesprochen. Hoffmann wurde zu sechs Monaten Zwangsarbeit mit 2/3 Lohnabzug bestraft. [Anm. 25] Auffällig ist, dass das verhängte Strafmaß in keiner Weise mit den vorhandenen Verstoß- und Strafmaßlisten der Amerikaner übereinstimmt. Der Lohnabzug ließe sich noch mit Geldstrafen vergleichen, doch taucht Zwangsarbeit bei nur einem anderen Fall eines dazu verurteilten Deutschen auf. [Anm. 26] Inwieweit also amerikanische Gerichte das vorgesehene Strafmaß dem Einzelfall entsprechend weiter auslegten oder für die eigenen Armeeangehörigen gesonderte Strafen verhängten, bleibt ungewiss.

Mord und Totschlag

Mit dem Begriff Mord wurde gemeinhin eine vorsätzliche, überlegte Tötung umschrieben. Im damaligen deutschen Rechtsverständnis gab es noch keine gesetzliche Abgrenzung zu anderen Tötungsdelikten nach exakt definierten Mordmerkmalen[Anm. 27].[Anm. 28] LIEPMANN beschreibt die Rechtslage nach der Aufteilung zwischen minder schweren und schweren Tötungsdelikten, d. h. in den minder schwer wiegenden Totschlag und den schwerwiegenden Mord.

"Der Unterschied zwischen beiden Tatbeständen besteht darin, daß [sic!] Mord die mit Überlegung ausgeführte, Totschlag die ohne Überlegung ausgeführte vorsätzliche Tötung ist."[Anm. 29]

LIEPMANN erkennt ebenfalls, dass diese vage, oftmals der Auffassung des jeweiligen Richters

unterliegende, Aufteilung für eine exakte Untersucht ungeeignet ist. [Anm. 30] In Bezug auf die Besatzungsdelinquenz fällt außerdem auf, dass in den Verstoß- und Strafbemessungslisten der untersuchten Quellen kein separates Morddelikt sowie Totschlagdelikt auftaucht, sondern solche Taten vermutlich im Punkt "Assault"[Anm. 31] aufgehen. [Anm. 32] Die übrigen Quellen berichten wie bei den Körperverletzungen mehrfach von schweren Übergriffen auf deutsche Bürger mit entsprechender Todesfolge. Zumeist wurde den Tätern der Vorsatz unterstellt. [Anm. 33] In den Archivakten finden sich wenige Fälle mit Tötungsdelikten, die jedoch zweifelsfrei klassifizierbar sind:

Wie bereits unter oben[Anm. 34] erläutert, starb der Futtermittelhändler Weber im Frühjahr 1919 durch einen Bauchschuss des verdeckten amerikanischen MP-Beamten, nachdem Weber mit ihm über den Verkauf von Branntwein in Streit geraten war. Ob der Schütze sich nur verteidigte, fahrlässig oder vorsätzlich handelte und dann letztlich für seine Tat in irgendeiner Weise zur Verantwortung gezogen wurde, ist nicht überliefert.[Anm. 35]

Ein anderer Fall beschreibt den gewaltsamen Übergriff von vier Armeeangehörigen auf den deutschen Schiffer Kaysser am Koblenzer Rheinufer im August 1919. Wie Zeugen berichteten, prügelten die vier angetrunkenen Soldaten auf Kaysser ein und verletzten ihn mit einem Messer. Als Passanten auf die Tat aufmerksam wurden, ergriffen die Täter die Flucht. Kaysser starb noch am Ort an seinen schweren Verletzungen. Interessant bei diesem Fall sind die scheinbar üblichen Standardzeugenbefragungen nach Einheiten- und Rangabzeichen auf den Uniformen der Täter, um diese ausfindig zu machen. Noch bemerkenswerter sind die folgenden Aussagen, die angaben, dass die Täter keinerlei Erkennungsmarken trugen. Weiteren Ermittlungen zufolge kann es sich bei den Tätern möglicherweise um vier der insgesamt 12 Russen gehandelt haben, die in Koblenzer Armeeküchen beschäftigt waren und unbestickte US-Uniformen trugen. Letztlich wurden die Täter nicht überführt.[Anm. 36]

Der nächste Fall kann als Mord klassifiziert werden, denn die Tat war zweifelsfrei vorsätzlich und überlegt: An einem Septemberabend im Jahr 1919 wurden zwei Deutsche, die Herren <u>Fries</u> und Klein, auf ihrem Weg von Koblenz nach Mallendar von betrunkenen Amerikanern freundlicherweise mit dem Auto mitgenommen. In Begleitung der Soldaten befand sich auch eine junge deutsche Frau. Als die beiden Herren abgesetzt wurden, so beschrieb es Klein später, erschoss einer der Amerikaner mit seiner Pistole den Herrn <u>Fries</u> heimtückisch von hinten. Danach visierte er Klein an, der aber aufgrund von Ladehemmungen der Waffe die Flucht ergreifen konnte. Zu der Tat gaben sowohl Klein als auch die anwesende Frau identische Berichte ab. Die Täter wurden jedoch nicht gefasst.[Anm. 37]

Sittlichkeitsdelikte

Die vorliegenden Akten zu den Sittlichkeitsdelikten Prostitution und Unzucht seitens weiblicher Deutscher im Zusammenhang mit amerikanischen Besatzungsangehörigen behandeln nur die deutschen Delinquenten. Ob und inwieweit die zur Durchführung dieser Delikte nötigen amerikanischen

Beteiligten rechtlich verfolgt und bestraft wurden, ließ sich mangels Quellenbelegen nicht nachvollziehen.

Demgegenüber begingen Amerikaner mehrfach das Delikt der Vergewaltigung, das ebenfalls unter die Kategorie der Sittlichkeitsdelikte[Anm. 38] fällt, an deutschen Frauen. Dieses Delikt bezeichnet den sexuellen Übergriff auf eine Person. Kennzeichnend ist die, (meist durch Gewalt oder Gewaltandrohung) erzwungene, ein Einverständnis des Opfers vermissende, sexuelle Handlung.[Anm. 39]

In den Polizeimeldungen tauchen mehrfach Berichte von Vergewaltigungen auf; der Fortgang dieser Fälle ist jedoch nicht nachvollziehbar. In den übrigen Akten findet sich ein einziger nachvollziehbarer Fall, der eine versuchte Vergewaltigung beschreibt. Die Akte selbst behandelt die infolge der Tat entstandenen körperlichen und materiellen Schäden des Opfers:

Im September 1921 wurde Fräulein Baum, die gerade mit einem Säugling im Kinderwagen im Koblenzer Waldrand spazieren ging, abends von einem amerikanischen Soldaten, vermutlich Pvt. Robertson, überfallen und vom Weg ab ins Gebüsch gezerrt. Dort versuchte der Amerikaner sich mit aller Gewalt an ihr zu vergehen, was jedoch durch Baums heftige Gegenwehr verhindert werden konnte. Da sie sich wehrte, versuchte er sie zur Kooperation zu zwingen, indem er ihr das Kind aus dem Wagen nehmen wollte, doch misslang auch dies. Außerdem wurden Anwohner auf den Lärm und Baums Hilferufe aufmerksam und kamen ihr zu Hilfe. Ihren Aussagen nach flüchtete der Täter ins Dickicht und pfiff dabei mehrmals. Das Pfeifen wurde von einem weiteren Amerikaner, vermutlich Pvt. Priece, der als Komplize agierend Schmiere stand, erwidert. Der fliehende Komplize konnte von den herbeieilenden Anwohnern eingeholt und überwältigt werden. Er wurde dem DCI übergeben. Im weiteren Verlauf wurde auch der vermeintliche Täter ausfindig gemacht. Bei einer Gegenüberstellung konnte Fräulein Baum die Täter jedoch nicht zweifelsfrei identifizieren, sodass diese von allen Vorwürfen freigesprochen wurden. Von der Stadt Koblenz erhielt Baum, aufgrund der aus der Tat resultierten dreimonatigen Arbeitsunfähigkeit, einen Betrag über 236,25 RM und als Ersatz für beschädigte Kleidung den Ersatzbetrag über 770 RM.[Anm. 40]

4.2.3 Strafbare Handlungen gegen den Staat

Amtsdelikte



Postkarte der Festung Ehrenbreitstein[Bild: Stadtarchiv Koblenz, FA 1 Nr. 4]

Die unter rechtswidriger Ausnutzung der durch das eigene Amt verliehenen Machtposition begangenen Amtsdelikte äußerten sich, bezogen auf die amerikanischen Besatzer, vor allem in Requisitionsfällen, wie sie oben schon unter Betrug und Diebstahl aufgeführt sind. Folglich wurden Güter, Hausrat und Wohnraum requiriert, obwohl dies eigentlich nicht unmittelbar erforderlich oder durch offizielle Requisitionsscheine gedeckt war. Eine Unterteilung in einzelne Delikte wie in die obigen Kategorien ist für die präzisere Einordnung von Einzelfällen sinnvoll, da aus der Quellenlage kaum geklärt werden kann, ob oder wann genau auch ein Amtsdelikt für einen Betrugsfall oder Diebstahl vorliegt, oder ob die Fälle außerhalb dieses Amts- bzw. Korruptionskontextes begangen wurden.

Der einzige Fall eines Amtsmissbrauchs zur Erlangung von Gütern ist der unter Diebstahl und Hehlerei bereits genannte Fall des Kohlenrequirierens und -verkaufens. Doch können hierbei mangels Quellenbelegen keine Angaben zu den Verantwortlichen und den hintergründigen Prozessen im Requisitionsamt gemacht werden, sodass der Fall unter der Kategorie Diebstahl und Hehlerei aufgeführt wurde. Es lässt sich folgern, dass Betrügereien und Diebstähle mehrfach auch Amtsmissbräuche zu deren Durchführung waren, doch fehlen dazu konkrete Belege.

Der Landfriedensbruch bezeichnet gemeinhin den strafbaren Zusammenschluss mehrerer Personen, deren Ziel es war, sich Zugang zu fremdem Grund zu verschaffen und dort Gewaltakte gegen Personen oder deren Eigentum zu begehen, d. h. letztlich die öffentliche Ordnung zu stören.[Anm. 41] Unter diesem Punkt wird die in den Quellen einzig nachvollziehbare amerikanische strafbare Handlung aufgeführt, was dem Delikt des Landfriedensbruchs entspricht. Es handelt sich hierbei um von amerikanischen Armeeangehörigen gegen den deutschen Staat, insbesondere im Sinne des betreffenden

Flur- bzw. Grundstückseigentümers, gerichtete strafbare Handlungen. Vorgesehene Strafbemessungen für derartige Delikte haben sich nicht erhalten.

Konkret nachvollziehbare Fälle zum Landfriedensbruch sind in den Fallakten nicht aufzufinden, doch wird in anderen Quellen von Verfahren berichtet, die gegen einige USSoldaten angestoßen wurden: Der Streitpunkt war dabei stets das eigenmächtige bzw. unerlaubte Jagen von Wild im Stadtwald südlich von Koblenz. Ähnlich den in der gesamten Zone auftretenden Wilderei[Anm. 42] kam es demnach auch im Koblenzer Wald wiederholt dazu. Amerikanische Soldaten begaben sich zumeist mit ihren eigenen Handfeuerwaffen und ohne grundlegende Jagdkenntnisse rechtswidrig und in fahrlässiger Weise auf die Jagd. Bis ins Jahr 1921 schützen zuerst die Militärbehörden und zuletzt die IRKO die Machenschaften dieser Armeeangehörigen. Offiziell wurde dies mit Sport- und Erholungszwecken begründet. Durch diese "unwaidmännische Ausführung der Jagd"[Anm. 43] kam es nicht nur zu einem unkontrollierten Schwund des Wildbestands, sondern auch immer wieder zu brenzligen Situationen, in denen deutsche Waldarbeiter oder Spaziergänger vor die Läufe der amerikanischen Jagdgesellschaften gerieten. Bei einer dieser Zusammenstöße fand demnach auch der Hund eines Deutschen durch eine amerikanische Kugel den Tod. Nach zunehmendem Druck von deutschen Behörden und des Koblenzer OB Russell wurden Verordnungen zur Verminderung solcher Schäden erlassen. Ob es in den Jahren 1922 bis 1923 ebenfalls derartige Probleme gab, ist in den Quellen nicht überliefert.[Anm. 44]

Anmerkungen:

- 1. Siehe Anhang: Anlage 4.
- 2. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 5.
- 3. Vgl. Ebenda, S. 110-113.
- 4. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 202f.
- 5. Vgl. Ebenda, S. 202.
- 6. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4736, S. 9.
- 7. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5534, S. 83.
- 8. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 86.
- 9. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 95.
- 10. Vgl. Ebenda, S. 173f.
- 11. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5541, S. 2.
- 12. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4563; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 173f.
- 13. Vgl. FRANK, 1919, §§ 303-305, S. 584-590, hier S. 584, 587, 589.
- 14. Vgl. VOGELS, 1925, VO 49 Einquartierung und Unterbringung, S. 166-174, VO 59 Beitreibungen (Requisitionen), S. 180-196.
- 15. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4574, S. 87: Coblenzer Zeitung vom 19.01.1921; SA, KO, Best. 623, Nr. 5220, S. 60-62; SA, KO, Best. 623, Nr. 5537, S. 34, 49-56; SA, KO, Best. 623, Nr. 5540, S. 23; SA, KO, Best. 623, Nr. 5543, S. 34; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 100-102.
- 16. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 26, 157; WENZ, 1929, S. 29.
- 17. Vgl. FRANK, 1919, § 114, S. 231-233, hier S. 231, § 241, S. 411-412, hier S. 411.
- 18. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4563, S. 48-50, 158-161.
- 19. SA, KO, Best. 623, Nr. 4640, S. 5.
- 20. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4640, S. 4f., 55; Anhand dieses Falls lässt sich auch der Verfall der deutschen Währung eindrücklich nachvollziehen. Schmitts Behandlungskosten beliefen sich auf 90.734.000 RM. Ein von der Stadt Koblenz eingerichteter Dollar-Fond zur Begleichung von Personenschäden zahlte dafür Anfang 1923 den Betrag von 1 Dollar im Wert von insgesamt 365.000.000 RM an Schmitt und die behandelnde Einrichtung aus. Sie verlangte die Rücküberweisung des überzähligen Betrags von 274.266.000 RM in Mark an die Stadtkasse; Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4640, S. 72.
- 21. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 170-174.
- 22. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 27.
- 23. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5537, S. 6f., 12.
- 24. Siehe auch Kapitel 3.4.2, S. 89f., 113f.; Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5161, S. 49f.
- 25. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5220, S. 7-23.

- 26. Siehe Anhang: Anlage 1 und 2, S. 133f.; Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4738, S. 15.
- 27. Diese sind heute Mordlust, Befriedigung des Geschlechtstriebes, Habgier und sonstige niedere Beweggründe, wie z.B. Rache; Vgl. WEIGEND, THOMAS (Hrsg.): Strafgesetzbuch mit Einführungsgesetz, Völkerstrafgesetzbuch, Wehrstrafgesetz, Wirtschaftsstrafgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Versammlungsgesetz, Auszügen aus dem Jugendgerichtsgesetz und dem Ordnungswidrigkeitengesetz sowie anderen Vorschriften des Nebenstrafrechts. München (51. Aufl.), 2013, § 211, S. 115.
- 28. Vgl. FRANK, 1919, §§ 211-216, S. 371-376, hier S. 371-374.
- 29. LIEPMANN, 1930, S. 33.
- 30. Vgl. Ebenda.
- 31. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 32, 132, 143; SA, KO, Best. 623, Nr. 5104, S. 14, 18, 19, 29, 34.
- 32. Siehe Anhang: Anlage 2, S. 134; Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 32-34, 132, 143; SA, KO, Best. 623, Nr. 5104, S. 14, 18, 19, 29f., 34.
- 33. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4563.
- 34. Siehe Fußnote Nr. 180, S. 50.
- 35. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5543, S. 17f.
- 36. Vgl. LHA, KO, Best. 403 Nr. 14726, S. 398f.
- 37. Vgl. Ebenda, S. 390f.
- 38. Strafrechtlich fällt die Vergewaltigung zwar unter die Sittlichkeitsdelikte und wird dementsprechend in dieser Kategorie aufgeführt. Die Vergewaltigung hebt sich jedoch durch die Verweigerung des Opfers zu sexuellen Handlungen von den übrigen Sittlichkeitsdelikten ab und wird daher in der dritten Tabelle daher als einzelner Punkt aufgeführt; Siehe Kapitel 3., S. 62.
- 39. Vgl. FRANK, 1919, §§ 176-178, S. 317-321, hier S. 317f., 320f.
- 40. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5536, S. 6f.
- 41. Vgl. LIEPMANN, 1930, S. 22.
- 42. Vgl. FRANK, 1919, § 292, S. 562-566, hier S. 562f., 566.
- 43. SA, KO, Best. 623, Nr. 4574, S. 87: Coblenzer Zeitung vom 19.01.1921.
- 44. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4574, S. 87: Coblenzer Zeitung vom 19.01.1921; SA, KO, Best. 623, Nr. 5534, S. 158; SA, KO, Best. 623, Nr. 6286, S. 1-24; VOGELS, 1925, Anweisung 15 Jagdrecht, S. 366, Anweisung 22 Jagdrecht (Neuregelung), 376-384.

4.3 Präzisierung der Delikte



Amerikanische Postkarte mit Koblenzer Motiven[Bild: Stadtarchiv Koblenz, FA 1 Nr. 2]

Nach der vorangegangenen Darlegung der während der Besatzungszeit in Koblenz begangenen Straftaten zwischen Deutschen und Amerikanern wird in diesem Kapitel eine weiterführende Einordnung der aufgetretenen Delikte nach Personengruppe, Ort, Zeitpunkt und delikteigenem Charakter vorgenommen, sodass die in den Quellen beschriebenen Delikte für die Koblenzer Besatzung in ihrer Summe lokalisiert und typisiert werden können. Eine solch Einordnung soll letztlich Aufschluss darüber geben, welche Delikte typisch für die Koblenzer Besatzung waren und worin die Ursachen der aufgetretenen Delinquenz begründet liegen. Um dies herauszufinden werden folgende Fragen an jede nachgewiesene Deliktart gestellt:

- 1. Durch welche Tatbestände äußerte sich das Delikt?
- 2. Welche Personengruppen begingen vorrangig dieses Delikt?
- 3. Wo trat das Delikt primär auf?
- 4. Wann trat das Delikt vorrangig auf?
- 5. Warum trat das Delikt auf?

Der anschließende Versuch zur Beantwortung dieser Fragen werden, nach den bereits unter 3.1 und 3.2 gemachten Kategorisierung, nicht in aufzählender Weise, sondern im Textfluss vorgenommen.

4.3.1 Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

Betrugsdelikte

Betrugsdelikte äußerten sich auf deutscher Seite zumeist in Preistreiberei bzw. Wucher und Maß- und Gewichtsfälschungen bei feilgebotenen Waren, insbesondere bei knappen Lebensmitteln. Zu den Tätern zählten berufsbedingt Gastwirte und Restaurantbetreiber, Fleischer und Händler aus allen Bereichen. Durch eben diese Berufsgruppen traten die Betrügereien entsprechend in Gastwirtschaften, Fleischereien und anderen Geschäften auf. Den Fallakten nach trat das Delikt während der gesamten

Besatzungszeit auf und die Deliktrate war in der Regel in den Wintermonaten zwischen Oktober und März höher als im Sommer. Die vorhandenen Verstoßlisten bestätigen diesen Trend.[Anm. 1] Zwar geben die wenigen Verstoßlisten mit dem Sammeleintrag "Overcharging"[Anm. 2] und die Fallakten nur einen kleinen Einblick, doch lässt sich eine tendenzielle Häufung dieser Betrugsdelikte für die Wintermonate, d. h. eine Zeit der allgemeinen Knappheit an Gütern feststellen.

Die Regel, dass die Kaufkraft und Nachfrage den Preis knapper Waren bestimmen, kommt hier insofern zur Anwendung als dass finanzstärkeren amerikanischen Kunden entsprechend höhere Preise abverlangt wurden als deutschen.

Auf amerikanischer Seite trat der Betrugsfall vorrangig bei Requisitionen bzw. Beschlagnahmungen auf, indem vorgegeben wurde, in offizieller Mission Güter, Hausrat oder Wohnraum einzuziehen. Den Quellen nach zu urteilen setzte sich die Täterschaft aus Vertretern aller Armeeklassen zusammen: Von den Mannschaften über Unteroffiziere hin zu entscheidungsträchtigen Positionen in den Requisitionsämtern. Die Betrügereien fanden sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum statt, d. h. überall dort wo Wertgegenstände vorhanden waren. Solche Betrugsdelikte traten vermehrt zu Anfang der Besatzung bis etwa 1920/1921 auf. Genauere Zeiträume lassen sich nicht ausmachen.[Anm. 3] Die Hochphase derartiger Betrügereien lässt sich mit der vorherrschenden Unsicherheit und Machtlosigkeit der deutschen Bevölkerung und Behörden bei gleichzeitig herrschender Dominanz der Besatzer über alle Lebensbereiche erklären. Mit dem Schluss des deutschamerikanischen Friedens von 1921 und der Wiedererlangung von Rechten und Befugnissen auf die deutsche Obrigkeit tauchten Betrugsfälle weniger häufig auf.

Diebstahl und Hehlerei

Die Deutschen begingen an der amerikanischen Besatzungsarmee Diebstähle oftmals aufgrund des eigenen Mangels an Gütern. Gestohlen wurden vornehmlich Alltags- und Gebrauchsgegenstände, Lebensmittel und Geld. Die Delinquenten lassen sich anhand der Akten in den Reihen der armen oder inflationsbedingt verarmten Bevölkerung ausmachen. Diebstähle wurden meistens in den amerikanischen Depots oder bei den Soldaten selbst begangen. Während der gesamten Besatzungszeit trat das Delikt auf. Im Verlauf eines Jahres schwankt die Zahl der Taten unregelmäßig, doch lassen sich Unterschiede im Diebesgut ausmachen: Während in den Sommermonaten eher Gebrauchsgegenstände wie Wäsche aller Art oder auch Geld gestohlen wurde, beschränken sich die nachweisbaren Fälle im Winter auf lebensnotwendige Güter wie Nahrungsmittel oder Heizmaterial. [Anm. 4] Zu den genaueren Umständen deutscher Diebstähle geben die Fallakten wenig Auskunft: Die Fälle von Geldentwendung bleiben gänzlich unbegründet; es hat allerdings den Anschein als würden äußere Faktoren, wie etwa die Trunkenheit des Opfers, eine begünstigende Rolle gespielt haben. Bei Diebstählen von Lebensmitteln und lebensnotwendigen Gütern war für die Täter in der Regel eigene Not der ausschlaggebende Faktor zur Begehung der Tat. Es ist daher nachvollziehbar, dass solche Diebstähle in Zeiten allgemeinen

Mangels, wie im ressourcenarmen Winter und im ersten Jahr der Besatzung vielfach auftraten. Schließlich darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Bevölkerung in den Besatzungszonen bis zum Friedensschluss von Versailles weitgehend selbst versorgen musste und sich die kriegsgeschädigte Wirtschaft in den Folgejahren, aufgrund zunehmender Inflation, nur schwerfällig erholte, sodass der Diebstahl bei den gut ausgestatteten Amerikanern zur verlockenden bzw. notwendigen Alternative für verzweifelte Bürger wurde.

Amerikanische Diebe bedienten sich zumeist an allen Arten von Wertgegenständen und Hausrat, oft nur um es als Souvenir mit in die Heimat zu nehmen. Geld oder Alkohol wurde ebenfalls gestohlen. Dies lässt sich allerdings noch seltener nachweisen. Nimmt man rechtswidrige Requisitionen und Industriespionage der Militärbehörden hinzu, kommen noch Heizmaterial, Wohnraum und technisches Fachwissen (durch Industriespionage) auf die Liste gestohlener Elemente. In den vorliegenden Quellen lassen sich einzelne Delinquenten nur schwer ausmachen. Es bilden sich jedoch drei typische Tätergruppen heraus, nämlich amerikanische Quartiernehmer, die es vor allem auf die in ihrem deutschen Quartier vorhandenen Gegenstände abgesehen hatten, weiterhin das Requisitionsamt sowie die übrigen örtlichen Militärbehörden, die angeblich öffentliche Güter unrechtmäßig beschlagnahmten und Spione in deutsche Betriebe entsandten. Zur zeitlichen Einteilung von erstgenannten Diebstahldelikten kann aufgrund fehlender Informationen keine Angabe gemacht werden. Requisitionen und Spionage traten hingegen zu Beginn der Besatzung vermehrt auf, mit dem Frieden von 1921 nahm deren Anzahl stark ab.[Anm. 5] Ähnlich den zuvor beschriebenen Betrugsdelikten lässt sich bei amerikanischen Diebstählen feststellen, wie das eigene Überlegenheitsempfinden über die besetzte Bevölkerung derlei Taten begünstigte, da zunächst keine oder kaum Konsequenzen zu erwarten waren. Da nach dem Friedensschluss die Besetzten nun wieder als gleichberechtigte Akteure angesehen werden sollten, nahmen zumindest von behördlicher Seite die als Diebstähle zu betrachtenden Handlungen ab. Einzeltäter wurden von der allmählich strikter agierenden Strafverfolgung womöglich ebenfalls abgeschreckt, doch gibt es hierzu keine aussagekräftigen Belege.

Raub

Raubdelikte, ausgehend von deutschen Tätern, kamen selten vor. Die wenigen bekannt gewordenen Fälle beschreiben den Raub einzig als sich eher gelegenheitsbedingt ergebende Nachtat zu anderen Delikten wie Schmuggel und Körperverletzung. Demnach setzen sich die Räuber aus zwei Personengruppen zusammen: Schmuggler, d. h. meist professionelle Kriminelle und schnell zu Gewalt bereiten Personen. Raubdelikte traten aufgrund der zuvor begangenen Straftaten zwar im öffentlichen Raum auf, infolge der eigentlich angestrebten bzw. begangenen Taten, waren es aber gleichzeitig abgelegene Tatorte ohne die Gefahr der Entdeckung durch Dritte. Angaben über zeitliche Tendenzen und Deliktzahlen können mangels Quellenbelegen nicht gemacht werden.[Anm. 6]

Raub an Koblenzer Bürgern durch US-Armeeangehörige lassen sich in Einzelfällen anhand der

Fallakten nicht nachweisen. Die übrigen Quellen berichten vielfach von Raub an Deutschen, wobei dies oftmals auch infolge verübter Körperverletzung auftrat. Im Gegensatz zur restlichen Zone, wo sich gezielte Raubüberfälle belegen lassen, taucht in den Akten zum Raum Koblenz kein solcher Fall auf. Die Delinquenten waren den Berichten zufolge unter den Mannschaftsgraden zu suchen. Offiziere und Unteroffiziere kommen seltener in Betracht. Örtliche Angaben zu diesen Raubdelikten lassen sich nicht mit Sicherheit machen; der von deutscher Seite aus angeprangerten Vielzahl nach zu urteilen, war das Delikt nicht ortsgebunden, sondern konnte überall auftreten. Prädestinierter Zeitpunkt war angeblich der Monatsbeginn, da die Bürger gerade ihren Lohn ausbezahlt bekommen hatten und entsprechend größere Beute zu erwarten war.[Anm. 7]

Sachbeschädigung

Die Sachbeschädigung zählte augenscheinlich nur als zu ahnendes Delikt, wenn sie von deutscher Seite verursacht wurde und die Vorsätzlichkeit nachweisbar war. Innerhalb der untersuchten Quellen lassen sich nur sehr wenige Sachbeschädigungen amerikanischer Sachen durch Deutsche feststellen. Ein hemmender Faktor könnte die Furcht vor folgenden Repressalien durch die Besatzer gewesen sein, doch lassen sich hierbei keine nachweisbaren Gründe für das Ausbleiben von deutsch verursachten Sachbeschädigungen ausmachen.[Anm. 8]

Amerikanisch verursachte Sachbeschädigungen galten in den Augen der Besatzungsbehörden und der IRKO nicht als Straftat, sondern wurden als Kollateralschäden angesehen. [Anm. 9] Es lassen sich keine strafrechtlichen Verfolgungen solcher Fälle in den untersuchten Akten nachweisen. Unklar ist, ob in die eigenen Aktenkorpora zu Requisitionen und Sachschäden derartige Fälle eingegangen sind. Sachschäden entstanden sowohl absichtlich als auch unabsichtlich, doch deutet ein Fehlen von Sanktionen im Fall von vorsätzlich begangenen Beschädigungen darauf hin, dass folglich generell unachtsamer mit deutschen Sachen umgegangen wurde, was wiederum die Zahl der Sachschäden in die Höhe trieb.

Schleichhandel und Schmuggel

Diese Delikte manifestierten sich seitens deutscher Täter durch den Handel bzw. Schmuggel mit Lebensmitteln sowie Alkohol und Kokain, was durch entsprechende Verordnungen untersagt worden war. So war es beispielsweise nicht nur verboten an Amerikaner hochprozentigen Alkohol und Rauschgift zu verkaufen, sondern auch bestimmte Lebensmittel wie Fleisch, sofern dafür keine formelle Erlaubnis in Form von Lebensmittelkarten vorlag. Geschmuggelt wurden allerlei Arten von Gütern, vornehmlich Lebensmittel für die deutschen Einwohner der bis zum Friedensschluss noch vom Reich aus abgeriegelten Besatzungszone. Die Delinquenten bestanden naheliegenderweise aus Bauern, Fleischern, Händlern und Wirten. Der Schmuggel wurde in kleinem Maße von Einzeltätern aber auch von organisierten Banden tonnen- bzw. waggonweise über den Koblenzer Bahnhof betrieben. Der Schleichhandel wurde entsprechend in Fleischereien, Gasthäusern, Geschäften und

Restaurants aber auch im geheimen, privaten Raum abgewickelt. Schmuggelware schlug man über den Koblenzer Bahnhof mittels präparierter Personenzüger oder ganzer Waggons aus, nach Belgien, Frankreich, Luxemburg oder anderen Zonen. Der rechtswidrige Alkoholschmuggel und -verkauf bestand über die gesamte Besatzungszeit. Beim Verkauf von Kokain beschränken sich die Angaben in den Quellen nur auf die Jahre 1920 bis 1921. Lebensmittelhandel und -schmuggel wurde, wie auch die in diesem Zusammenhang begangenen Diebstähle, vorrangig in den Jahren bis 1921 und dort meist in den Wintermonaten betrieben. [Anm. 10] Ähnlich den Fällen von Diebstahl schweigen die Akten meist zu den Hintergründen von Schleichhandel und Schmuggel in Einzelfällen. Grob angedeutet werden die Mangelwirtschaft und die Finanzkraft der Besatzungstruppen als ausschlaggebende Faktoren für das Entwickeln solcher schwarzmarktähnlichen Strukturen. Inwieweit die Beteiligten freiwillig agierten oder zu den Geschäften gezwungen wurden, lässt sich nicht nachvollziehen.



Feuerwerk über der Festung Ehrenbreitstein, Juli 1922[Bild: Stadtarchiv Koblenz, FA 4,5 Nr. 2]

Zur amerikanischen Teilhabe an Schleichhandel- und Schmuggeldelikten geben die Quellen kaum Auskünfte. Eine Beteiligung lässt sich nur insofern feststellen, als dass es bei aktenkundigen deutschen Fällen einige Nennungen von amerikanischen Abnehmern bzw. Auftraggebern gab, allerdings ohne konkretere Hinweise. Es gibt Berichte über Alkoholschmuggel mit amerikanischen LKW, doch sind diese Nennungen nicht zuverlässig nachvollziehbar.[Anm. 11] Fest steht, dass es bei den deutschen Fällen von rechtwidrigem Verkauf hochprozentigen Alkohols natürlich nur amerikanische Käufer gegeben haben kann, denn nur ihnen war der Konsum untersagt. Gleiches gilt für die Fälle von rechtswidrigem Lebensmittelverkauf, da nur den Besatzungsangehörigen untersagt war bei der Bevölkerung ohnehin knappe Lebensmittel zu kaufen. Sie hatten sich normalerweise aus Armeebeständen zu versorgen.[Anm. 12]

Unerlaubter Besitz

Das Delikt des unerlaubten Besitzes von Gegenständen trat laut der Quellen einzig auf deutscher Seite auf. Amerikanische Fälle sind nicht überliefert. Vorrangig wurde der Besitz von US-Armeeeigentum verfolgt, aber auch unerlaubter Waffenbesitz kam vor. Zwar liegt die Annahme nahe, dass Amerikaner ebenfalls mit für sie verbotenem Schnaps erwischt worden sein müssten, doch fehlen dazu eindeutige Belege. Bei deutschen Delinquenten kann der Besitz von Waffen in der Regel als vorsätzlich gewertet

werden, denn die verbietenden Verordnungen diesbezüglich waren weithin bekannt. Anzeigen solcher Fälle kamen meist aus dem unmittelbaren Umfeld des Täters, wie etwa des Ehepartners. Gründe lagen in der Angst vor Verurteilungen wegen Mittäterschaft begründet. Kritischer müssen die übrigen Fälle bewertet werden, in denen es sich um unerlaubten Besitz von ursprünglich amerikanischem Armeeeigentum handelte. Ein Großteil der angezeigten Fälle bezog sich auf Güter, die rechtmäßig an Deutsche verkauft wurden. Nicht mehr benötigtes Material und auch Lebensmittel wurden über Auktionen günstig an Interessierte versteigert. Die mangelleidenden Deutschen bildeten den größten Kundenstamm. Problematisch für die Besitzer solcher Güter wurde es, wenn derartiges nicht direkt erworben und mit amerikanischer Quittung belegbar war, sondern aus zweiter Hand ohne entsprechenden Beleg gekauft wurde. Verständlicherweise wurde bei solchen Fällen der Verdacht des Diebstahls laut.[Anm. 13]

4.3.2 Strafbare Handlungen gegen die Person

Beleidigung und Bedrohung

Die deutschen Beleidigungsdelikte, die formell zwar als verübte Respektlosigkeit gegenüber der Besatzungsmacht angesehen und entsprechend abgeurteilt wurden, grenzen sich in der Untersuchung jedoch durch ihren direkten, personengebundenen Tatbestand ab. In den übrigen Quellen ist vielfach von solchen deutsch-amerikanischen Konfrontationen zu lesen, doch geben die Fallakten selbst nur Aufschluss über wenige belastbare Delikte. Beleidigungen gegen Amerikaner wurden von Angehörigen aller Bevölkerungsschichten ausgesprochen. Wie die meisten dieser direkten Konfrontationen, fanden auch sie eher im öffentlichen Raum statt und dies vermehrt in den Sommermonaten. [Anm. 14] Gründe hierfür lagen angeblich oft in den Umständen vor Ort, d. h. in der alles überschattenden Besatzung und den zumeist schlechten Lebensbedingungen der Delinquenten.

Die ausgesprochenen Beleidigungen gipfelten bei steigendem emotionalen Eifer schnell in Bedrohungen des Gegenübers, doch sind solche Spitzen für deutsche Fälle nicht konkret nachzuweisen.

Bei den Amerikanern hingegen gibt es keine belastbaren Hinweise auf Beleidigungsdelikte, vielmehr treten Bedrohungen deutscher Bürger in den Vordergrund. Ursächlich dafür könnte die im amerikanischen Rechtsverständnis wesentlich schwächere Gewichtung von Delikten gegen die persönliche Ehre im Vergleich zum deutschen Verständnis sein. Bedrohungen wurden nachweislich sowohl von einfachen Mannschaften als auch von Offizieren ausgesprochen. Örtliche Tendenzen solcher Delikte lassen sich nicht feststellen. Auffällig ist aber, dass Bedrohungen scheinbar weniger aus vorangegangenen Streits resultierten, sondern meistens zur unmittelbaren Erlangung von Gefälligkeiten angewandt wurden und somit dem Raubdelikt nahe kommen.[Anm. 15] Bedingt durch die überlegene Machtposition der Besatzer ist es nachvollziehbar, dass diese ihre Stellung wiederum zum Eigennutz und zur Ausübung ihrer Dominanz über die Bevölkerung ausnutzten.

Körperverletzung

Zu deutschen Körperverletzungsdelikten, die sich gegen Amerikaner richteten, lassen sich keine allgemeingültigen Angaben machen. Dazu sind die in den Quellen nachweisbaren Fälle zu wenige. Diese Fälle veranschaulichen allerdings die Tendenz, dass Deutsche die Besatzungsangehörigen nicht mit der vorsätzlichen Verletzungsabsicht angriffen, sondern dies eher im Affekt bei Streitigkeiten geschah. Die nachweislichen Delinquenten waren Einzeltäter, die in der Öffentlichkeit mit Amerikanern in Konflikt gerieten. [Anm. 16] Auffällig ist, dass die aktenkundigen Fälle sämtlich in den Sommermonaten auftraten. Ob die Delikte während der gesamten Besatzungszeit vorkamen, lässt sich ebenfalls nicht sicher sagen. [Anm. 17] Es hat den Anschein als traten durch von Deutschen begangene Körperverletzungen einerseits als Affekthandlungen auf, andererseits ist es merkwürdig, dass diese einzig in den Sommer fielen. Annehmbar wäre daher, dass die Delikte vorrangig im Sommer auftraten, da sich das gesellschaftliche Leben nicht wie im Winter drinnen im kleinen Kreis, sondern draußen abspielte, wo sich zwischenmenschlicher Kontakt und somit auch Konflikte wesentlich schneller manifestieren konnten.

Körperverletzungsdelikte, die von Amerikanern herbeigeführt worden waren, entstanden oftmals aus ebenso ausufernden Streits mit deutschen Einwohnern. Gleichsam artikulierten sie sich in vorsätzlichen Übergriffen auf Einzelpersonen, bei denen die Verletzung des Opfers das Hauptziel des oder der Täter war. Zu den Körperverletzungsdelikten gehören aber auch fahrlässige, z. B. durch Autounfälle entstandene. Bei all diesen Möglichkeiten spielte der Einfluss von Alkohol beim Täter oftmals eine entscheidende Rolle. Die Delinquenten kamen vornehmlich aus den Rängen der amerikanischen Mannschaften. Bei den Autounfällen waren aber auch Unteroffiziere mehrfach die Verursacher. Im Gegensatz zur deutschen Seite ereigneten sich diese amerikanischen Delikte ganzjährig; den Polizeimeldungen der Jahre 1920 und 1921 nach beinahe täglich. Sie traten ebenfalls im öffentlichen Raum mit oftmals vielen umstehenden Zeugen auf. [Anm. 18] Auf die Tatsache, dass der übermäßige Konsum von Alkohol bei den amerikanischen Besatzungstruppen Hemmungen abbaute und die Bereitschaft steigerte, Straftaten zu begehen, wurde schon hinreichend verwiesen. Die Ursachen der gewalttätigen Übergriffe lagen womöglich aber auch in den noch nachwirkenden Kriegserlebnissen der Soldaten und ihrer gleichzeitigen umfassenden Dominanz über die deutsche Bevölkerung. Wenn nun dieses leise brodelnde Gemisch aus starkem Alkohol, unverdauten Kriegstraumata und sozialer Dominanz der Amerikaner über im Gegenzug ebenso traumatisierte, verunsicherte, durch Verlust und Mangel geschwächte sowie sich aber in die Opferrolle fügende Deutsche traf, scheint es nicht verwunderlich, dass es mehrfach zur Eskalation und somit zu Ausbrüchen von Gewalt kam.

Mord und Totschlag

Für die deutsche Seite können für die Koblenzer Besatzungszeit keine Mord- oder Totschlagdelikte an Amerikanern festgestellt werden; weder in den Fallakten noch in sonstigen Quellen.

Den Amerikanern hingegen wurden mehrfach Morde und andere Tötungen unterstellt, was sich anhand der Fallakten in einigen Fällen belegen lässt. Die meisten Fälle waren nach Ansicht aller herangezogenen Quellen zumeist Totschläge, die im Affekt geschahen oder schlichtweg als Unfälle angesehen werden können. Morde traten nur wenige auf. Insgesamt kann auch bei diesen beiden Delikten festgestellt werden, dass viele im Zusammenhang mit übermäßigem Alkoholkonsum seitens der amerikanischen Soldaten begangen wurden. Über die Täter selbst ließ sich nur wenig herausfinden. Es hat den Anschein als beschränkte sich ein Großteil der Delinquenten auf Angehörige der Mannschaftsgrade. Ähnlich den übrigen Straftaten gegen die Person, traten Mord und Totschlag meist im öffentlichen Raum, aus eskalierenden Konfrontationen resultierend, auf.[Anm. 19]

Sittlichkeitsdelikte



Abschied von amerikanischen Truppen am Bahnhof Lützel, Januar 1923[Bild: Stadtarchiv Koblenz, FA 4,45 Nr. 82]

Die Kategorie der Sittlichkeitsdelikte teilt sich in zwei jeweils äußerst einseitigen Unterkategorien der (gewerbsmäßigen) Unzuchtdelikte durch Deutsche und Vergewaltigungsdelikte durch Amerikaner. Wie bereits mehrfach erwähnt, kam es zwischen den amerikanischen Doughboys und deutschen Fräuleins zu sexuellen Beziehungen aller Art, die im öffentlichen Diskurs beiderseits sehr kritisch behandelt wurden.

Das Delikt der gewerbsmäßigen Unzucht, auf US-Verstoßlisten schlicht als "Vagrancy and Prostitution" bezeichnet, wurde hauptsächlich von ärmeren und/oder alleinstehenden deutschen Frauen begangen. Ob auch die entsprechenden Sexualpartner angeklagt und bestraft wurden, kann aufgrund fehlender Quellen nicht beantwortet werden. Vornehmlich traten diese Delikte nach Absprache in Privatwohnungen oder eher spontan in Vegnügungsetablissements, allen voran den Tanzlokalen[Anm. 20], auf. Die Delikte ereigneten sich täglich und in unverminderter Weise während der gesamten Besatzungszeit. Für den Raum Koblenz sind keine exakten Zahlen überliefert, ein Bericht über die gesamte Zone spricht von 240 verurteilten Huren bei acht bis zehn Fällen pro Tag für den Monat Dezember 1920.[Anm. 21]

Die Grenzen zwischen ehrlicher Liebesbeziehung und gewerbsmäßiger Unzucht, d. h. Prostitution bzw. sexuelle Handlungen gegen Entgelt, waren fließend. Die schlechten wirtschaftlichen und gesellschaftlich

unsicheren Verhältnisse während der Nachkriegszeit förderten ein Ansteigen der Sittlichkeitsdelikte nicht nur in Koblenz und der amerikanischen Zone, sondern auch in den anderen Zonen und im Reich. Zusätzlich entpuppte sich das Vorhandensein zahlreicher Besatzungstruppen als weiterer, solche Delikte befördernder, Faktor. Die finanzstarken und zu solchen Handlungen willigen Soldaten sorgten dafür, dass sich bald nach ihrem Einzug ein reger Markt dafür entwickelte und sogar auswärtige Frauen zum Anbieten derartiger Dienste anzog.[Anm. 22]

In den Quellen taucht für Sittlichkeitsdelikte auf amerikanischer Seite nur das Vergewaltigungsdelikt auf. Ob und inwieweit dies von den Militärbehörden geahndet wurde, konnte nicht ermittelt werden. Im einzig nachvollziehbaren Fall dazu wurden die Verdächtigen nicht weiter strafrechtlich verfolgt. In den übrigen Quellen werden häufig derlei Delikte beanstandet, jedoch kaum belegt, sodass eine zuverlässige Einordnung und Lokalisierung schwierig ist. Die Täter erzwangen vornehmlich mittels Gewaltanwendung den Vollzug der sexuellen Handlungen und zum Täterspektrum zählten hauptsächlich die niederen Ränge der Armeeangehörigen. [Anm. 23] Mehr Auskünfte geben die Quellen nicht. Es bleibt unklar, ob Derartiges eher im öffentlichen Raum oder eher im privaten Bereich, eventuell auch als Auswuchs fehlgeleiteter Liebesbeziehungen oder gewerblichen Treibens, geschah.

4.3.3 Strafbare Handlungen gegen die Besatzungs- oder Staatsgewalt

Amtsdelikte

Amtsdelikte traten auf deutscher Seite kaum nachweisbar auf. Es gab nur einen nachweislichen Fall von tatsächlichem Amtsmissbrauch in Koblenz.[Anm. 24]

Amerikanische Amtsdelikte äußerten sich in der Regel in unrechtmäßigen Übertretungen von amtlichen Befugnissen, insbesondere bei den US-Polizeibehörden. Weiterhin traten Amtsdelikte im Sinne des Amtsmissbrauchs im Zusammenhang mit rechtswidrigen Requisitionen auf. Demnach waren die Delinquenten ausschließlich Teil des Behördenapparates der amerikanischen Besatzungsmacht, d. h. Requisitions- und Polizeibeamte aber auch Spitzel bzw. verdeckte Ermittler. In deren Räumlichkeiten selbst sind angeblich keine entsprechenden Delikte vorgekommen. Die ihr Amt missbrauchenden oder ihre Befugnisse überschreitenden Beamten waren bei Ausübung der Tat demnach stets eigenmächtig unterwegs.[Anm. 25] Es scheint die generelle Neigung, besonders während der ersten Hälfte der Besatzungszeit, gegeben zu haben nicht strikt nach amtlichen Vorgaben, sondern nach Gutdünken oder auch Eigeninteressen zu verfahren. Infolgedessen wurden Dinge requiriert, die eigentlich gar nicht für die Truppen benötigt wurden, Personen verhaftet, obwohl kein ausreichender Grund vorlag oder es wurden von den berüchtigten Spitzeln eigentlich unbescholtene Bürger zum Begehen von Straftaten verleitet oder sogar gezwungen. Genauere Gründe für die Übertretungen konnten nicht bestimmt werden. Vermutlich trug die durchdringende Dominanz der Besatzer auch in behördlichen Bereichen dazu bei, dass von deutscher Seite zunächst keine Gegenkontrolle erfolgen konnte und sich so die Grundlagen dafür bildeten, dass einzelne US-Beamte unbehelligt in unnötig harter und willkürlicher

Weise ihre Auffassung einer strikten Besatzung durchsetzen oder sich schlichtweg an den wehrlosen Besetzten bereichern konnten.

Auflehnung, Ungehorsam und Angriff auf die öffentliche Ordnung

Aktionen, die gegen die Besatzungsmacht gerichtet waren, äußerten sich vorrangig in vorsätzlichem Ungehorsam gegenüber amerikanischen Anordnungen und Befehlen sowie direkter Respektlosigkeit gegenüber Angehörigen der Besatzungstruppen. Die Bildung von Streiks[Anm. 26] war ebenfalls strikt verboten, trat den Quellen zufolge aber auch nur einmal auf. Dass die rechtlichen Bedingungen zum Erfüllen einzelner Delikte von Ungehorsam oder Respektlosigkeit alles andere als klar umrissen waren, zeigt sich in den teils willkürlich erscheinenden Anzeigen:

In Koblenz traten die Delikte vorrangig in Form der Verweigerung direkter Anweisungen sowie der Vernachlässigung der Grußpflicht gegenüber Offizieren und der amerikanischen Flagge auf. Auch Delikte wie das Singen vaterländischer Lieder oder Anbringen der deutschen Reichsflagge sind überliefert, wenn auch nicht näher dokumentiert.

Faktisch konnte jeder Deutsche innerhalb der Besatzungszone von Amerikanern wegen solchen Fehlverhaltens angezeigt werden, sobald er das Missfallen eines Besatzungsangehörigen erregt hatte, auch wenn gar kein Verstoß vorlag. Vornehmlich traten diese Verstöße im öffentlichen Raum, d. h. auf der Straße, in Geschäften und Gastwirtschaften zutage; also überall dort, wo die Bevölkerung schnell mit den Besatzern in Kontakt bzw. in Konflikt geraten konnte. Die Quellen geben Aufschluss über die inoffizielle Praxis der Amerikaner, dass in derartigen Fällen das Prinzip galt, im Zweifel eher gegen den Angeklagten zu urteilen und diesen in die Beweispflicht seiner Unschuld zu nehmen. Diese einseitigen Verfahren und die drakonischen Strafen sollten eine abschreckende Wirkung haben und somit die Autorität der Besatzungsmacht wahren. Die Delikte traten mit dem weiteren Fortgang der Besatzung zwar auch weiterhin auf, doch kam es seltener zu Verurteilungen.[Anm. 27] Vermutlich trugen der Friedensschluss zwischen Deutschland und den USA und die damit einhergehende Konsolidierung deutschen Einflusses in der Zone sowie die Einrichtung des Gnadenhofs dazu bei, dass derartige Delikte differenzierter verhandelt und seltener verurteilt wurden.

Die einzigen amerikanischen Delikte, die in ähnlicher Weise gegen die Autorität der Obrigkeit gerichtet waren, finden sich in den Jagddelikten im Koblenzer Stadtwald. Obwohl diesem Thema eine große Aufmerksamkeit der regierenden deutschen Kreise geschenkt wurde, geben die Akten doch kaum Informationen zu den verantwortlichen Delinquenten. Fest steht, dass vornehmlich sonntags amerikanische Jagdgesellschaften mit ihrem leichten Kriegsgerät in den Stadtwald eindrangen, das Feuer auf jedwedes Wild eröffneten und das Betreten des gesamten Areals dadurch lebensgefährlich wurde. Derartige Fälle sollen bis ins Jahr 1922 vorgekommen sein. Neben den aufgetretenen Alkoholund Gewaltdelikten, können die Jagddelikte als Ausdruck der vorherrschenden Situation von

umfassender Überlegenheit und folglich Draufgängertum der Besatzer bei gleichzeitiger Langeweile im Besatzungsalltag zu verstehen sein.[Anm. 28]

Anmerkungen:

- 1. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 32-34; 126, 132, 144; SA, KO, Best. 623, Nr. 5104, S. 14, 18f., 29f., 34; SA, KO, Best. 623, Nr. 5534, S. 69, 75.
- 2. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 32-34; 126, 132, 144; SA, KO, Best. 623, Nr. 5104, S. 14, 18f., 29f., 34.
- 3. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4560, S. 19f., 164f.; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 110f., 113f, 171-174; SA, KO, Best. 623, Nr. 5786, S. 5.
- 4. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4576, S. 21, 33, 67f.; SA, KO, Best. 623, Nr. 4577, S. 4f., 7; SA, KO, Best. 623, Nr. 4578, S. 7; SA, KO, Best. 623, Nr. 4737, S. 8, 17; SA, KO, Best. 623, Nr. 4738, S. 3; SA, KO, Best. 623, Nr. 4739, S. 18, 32, 51; SA, KO, Best. 623, Nr. 5104, S. 32.
- 5. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4560, S. 164f.; SA, KO, Best. 623, Nr. 4736, S. 9; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 86f., 94, 106f.
- 6. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4576, S. 59; SA, KO, Best. 623, Nr. 4579, S. 25.
- 7. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5541, S. 2; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 173f.
- 8. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 32-34; SA, KO, Best. 623, Nr. 5104, S. 14, 18.
- 9. Vgl. VOGELS, 1925, VO 49 Einquartierung und Unterbringung, S. 166-174, VO 59 Beitreibungen (Requisitionen), S. 180-196
- Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4577, S. 19; SA, KO, Best. 623, Nr. 4578, S. 37; SA, KO, Best. 623, Nr. 4736, S. 3; SA, KO, Best. 623, Nr. 4737, S. 10; SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 26f., 133; SA, KO, Best. 623, Nr. 5534, S. 21, 34-37, 42, 58, 69, 79, 85, 109; SA, KO, Best. 623, Nr. 5543, S. 3.
- 11. Vgl. WENZ, 1929, S. 29.
- 12. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4560, S. 147; SA, KO, Best. 623, Nr. 5534, S. 30; SA, KO, Best. 623, Nr. 5786, S. 167.
- 13. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4576, S. 73f.; SA, KO, Best. 623, Nr. 4578, S. 43; SA, KO, Best. 623, Nr. 4737, S. 17; SA, KO, Best. 623, Nr. 4738, S. 16; SA, KO, Best. 623, Nr. 4739, S. 10.
- 14. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4579, S. 41-43; SA, KO, Best. 623, Nr. 4738, S. 18; SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 32, 132, 143; SA, KO, Best. 623, Nr. 5104, S. 14, 18, 19, 29, 34.
- 15. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4640, S. 4; SA, KO, Best. 623, Nr. 4579, S. 41; SA, KO, Best. 623, Nr. 4738, S. 18; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 32, 170-174.
- 16. Die einzige Ausnahme dazu bildet der bereits beschriebene Fall ist der der Herren Allmacher, Helgerl, Rein und Zoche; Siehe Kapitel 3.1.2, S. 76; SA, KO, Best. 623, Nr. 4576, S. 59.
- 17. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4578, S. 24; SA, KO, Best. 623, Nr. 4579, S. 6; SA, KO, Best. 623, Nr. 4737, S. 4; SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 32f.
- 18. Vgl. LHA, KO, Best. 403 Nr. 14726, S. 398f.; SA, KO, Best. 623, Nr. 4563; SA, KO, Best. 623, Nr. 5220, S. 7; SA, KO, Best. 623, Nr. 5537, S. 6, 12; SA, KO, Best. 623, Nr. 5541, S. 2; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, 173f.
- 19. Vgl. LHA, KO, Best. 403 Nr. 14726, S. 388f.; SA, KO, Best. 623, Nr. 5540, S. 18; SA, KO, Best. 623, Nr. 5543, S. 3; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 31-33, 171-174.
- 20. Eine amerikanische Denkschrift zu den Koblenzer "Dance-halls" gibt an, wie US-Soldaten dort für etwa 50-80 RM pro Nacht "Tanzlehrerinnen" mieteten. Dass die Soldaten mit den Damen wahrscheinlich mehr taten als nur zu tanzen, beweisen die vielen Geschlechtskrankheiten, die im dortigen Umfeld grassierten; Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 19.
- 21. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4574, S. 44: Koblenzer Zeitung vom 07.10.1921, S. 160: Vossische Zeitung vom 04.09.1921; SA, KO, Best. 623, Nr. 4576, S. 59; SA, KO, Best. 623, Nr. 4738, S. 15; SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 19.
- 22. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4574, S. 160: Vossische Zeitung vom 04.09.1921; SA, KO, Best. 623, Nr. 4576, S. 59; SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 150f.
- 23. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 16f.; SA, KO, Best. 623, Nr. 5536, S. 6; SA, KO, Best. 623, Nr. 5537, S. 6; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 32f.
- 24. Siehe Kapitel 3.1.3, S. 79f.; SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 23.
- 25. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 63-68, 151, 161; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 45, 99, 102, 106114.
- 26. Siehe Kapitel 3.1.3, S. 80.
- 27. Vgl. LHA, KO, Best. 403 Nr. 14725, S. 61, 93, 126; SA, KO, Best. 623, Nr. 4736, S. 28; SA, KO, Best. 623, Nr. 5534, S. 50; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 46f.
- 28. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4574, S. 91: Kölnische Zeitung vom 19.01.1921; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 66; SA, KO, Best. 623, Nr. 6286, S. 1-24.

4.4 Auswirkungen und Folgen



Amerikanische Besatzungssoldaten verlassen Koblenz, Januar 1923[Bild: Stadtarchiv Koblenz, FA 1 Nr. 1]

In der vorliegenden Arbeit wurde die während der Besatzungszeit in Koblenz stattgefundene Delinquenz zwischen Besatzern und Besetzten untersucht und dabei nach den rechtlichen Rahmen, den Delikten und Tatbeständen sowie den Ursachen geforscht. Allerdings ist es mit der Untersuchung der Taten und ihren Verurteilungen nicht vollends getan. Vielmehr zog jeder Fall nach dessen Verfolgung noch weitere Kreise, die zum Teil immense Auswirkungen auf das weitere Leben der Täter und der Geschädigten hatten. Auch wirkte sich der Umgang mit der jeweiligen Delinquenz auf den Besatzungsalltag aus. Wie wichtig es für die Untersuchung insgesamt war, sich diesen Auswirkungen zu widmen, zeigen die Schadensakten, in denen die Fälle der Opfer von Straftaten dokumentiert wurden. Die meisten der dort aufgeführten Fälle tauchen in den übrigen Akten nicht auf, sodass im Umkehrschluss nur diese Schadensakten Auskunft über die vorangegangenen Straftaten und deren Hintergründe geben konnten.

An dieser Stelle wird nun nach den Auswirkungen und Folgen der Delinquenz gefragt.

Bedauerlicherweise geben die eingesehenen Quellen insgesamt nur wenig Aufschluss über das Schicksal von Opfern und Tätern. Zu den amerikanischen Beteiligten schweigen sich die vorliegenden Überlieferungen fast gänzlich aus. Wie schon mehrfach erwähnt, wurden die meisten Quellen, die Informationen über die gegenüber stehende amerikanische Seite beinhalten, in die USA verbracht und somit dem Zugriff des Verfassers entzogen. Die deutschen Fälle sind jedoch im Hinblick auf die nachfolgenden Geschehnisse in einigen Fällen dermaßen detailliert dokumentiert worden, dass es achtlos gewesen wäre, sie unbehandelt zu lassen. Trotz dieser Umstände und der damit einhergehenden ungleichen Gewichtung zwischen Deutschen und Amerikanern sollen in diesem Kapitel unter exemplarischer Hinzunahme gut dokumentierter Einzelfälle die Folgen der Koblenzer Delinquenz mit dem Fokus auf deutsche Delinquenten und Geschädigte kurz dargelegt werden.

4.4.1 Gesamtheitliche Auswirkungen

Die wohl offensichtlichste und zugleich gewichtigste Folge von wiederholt auftretenden Schädigungen durch Besatzungsangehörige war das drängende Verlangen der geschädigten Deutschen auf

1 yon 6

Schadensersatz von Sachschäden. Während der Jahre 1918 bis 1919 wurden an Opfer von Requisitionslasten und Sachschäden Schadenersatz vonseiten der Besatzer bezahlt, doch unterlagen diese keiner formellen Regelung und Schadenersatzansprüche entbehrten sie jeder Möglichkeit des Einklagens. Bis ins Frühjahr 1920 gab es angeblich nur in der britischen Zone deutsche Feststellungsausschüsse, die die entstandenen Schäden erfassten. In den anderen Zonen waren solche Ausschüsse verboten; die Feststellung von Schäden und Ersatzansprüchen oblag einzig der Willkür der Besatzer.[Anm. 1]

Im Zuge des Friedensprozesses erlangten deutsche Behörden im besetzten Gebiet langsam ihre Befugnisse zurück. Folglich wurden im März 1920 vom Deutschen Reich Gesetze erlassen, die Schadenersatzzahlungen von Sachschäden durch Behörden der verursachenden Besatzungsmacht vorsahen. Deren Umsetzung traf auf hartnäckigen Widerstand der Besatzungsbehörden, sodass viele der Geschädigten ihre Ansprüche in einem langwierigen Verfahren über den Reichskommissar für die besetzten Gebiete geltend machen mussten. Mit dem förmlichen Anerkennen dieser Entschädigungsgesetze im Mai 1920 durch die Besatzungsmächte besserte sich auch deren Zahlungsbereitschaft bei der Vergütung von Requisitions- bzw. Sachschäden.[Anm. 2]

"Nicht geregelt durch die Reichsgesetze […] werden die Vergütungen für Personenschäden, d, h [sic!] Beschädigungen an Leib und Leben deutscher Zivilpersonen, insbesondere Autounfälle, Überfälle, körperliche Unfälle aller Art. Die Vergütung dieser Personenschäden ist eines der betrübendsten Kapitel auf dem Tätigkeitsgebiet des Reichskommissars."[Anm. 3]

Aus den Quellen wird erkennbar, dass sich die USA scheuten, eine rechtskräftige Entscheidung über die Vergütung von Personenschäden, verursacht durch ihre Soldaten, zu treffen. Die vielfach gezahlten Entschädigungen waren im Einzelfall nur der Großzügigkeit der Besatzungsbehörden zu verdanken. Allzu oft scheiterten jedoch die Bemühungen von Opfern überhaupt Entschädigungen zu erhalten und je nach Schwere des erlittenen Schadens wurde das Ausbleiben von Zahlungen häufig existenzbedrohlich.[Anm. 4]

Im Reich diskutierte man schon seit dem Ende des Krieges über ein sogenanntes *Personenschädengesetz* zur finanziellen Unterstützung kriegs- und besatzungsgeschädigter Bürger durch Finanzmittel des Deutschen Reiches.

"Der Vertreter des Reichsministeriums des Innern erklärte, daß [sic!] der Gesetzentwurf mit allen Mitteln gefördert würde, da es das Reich als eine Ehrenpflicht ansähe, den Personen und den Angehörigen von Personen ausreichende Hilfe zu sichern, die infolge der Besatzung Schaden an Leib und Gesundheit genommen hätten."[Anm. 5]

Dieses sogenannte Gesetz über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden wurde

erst am 15. Juli 1922 erlassen, also zu einem Zeitpunkt als die drückendsten Belastungen der Koblenzer Besatzung schon vorüber waren. Zuvor schoben sich amerikanische und deutsche Behörden in der Zone im Entschädigungsfall gegenseitig die Verantwortung zu bzw. taten sich schwer mit der Auszahlung von Schadenersatz. Sie verwiesen stets auf das bald in Kraft tretende Personenschädengesetz und der damit einhergehenden Übernahme aller Kosten durch das Reich.[Anm. 6]

4.4.2 Opferschicksale

Oftmals hatten Opfer über Jahre hinweg nicht nur mit den körperlichen Folgen zu kämpfen, sondern auch mit der Durchsetzung ihrer Schadenersatzansprüche. Ein Beispiel hierfür wäre der Fall des Dolmetschers Schmitt[Anm. 7], der sich durch ständige Bedrohungen seitens seines amerikanischen Dienstherren ein Nervenleiden zuzog und dauerhaft arbeitsunfähig wurde. Da sowohl die amerikanischen wie auch die deutschen Behörden sein Ansinnen mit der Begründung, er habe sich der Schwierigkeiten seines Dienstes bewusst sein müssen, abgewiesen hatten, erklärte sich schließlich sein ehemaliger Arbeitgeber, die Stadt Koblenz, bereit ausgefallene Gehälter und Behandlungskosten zu übernehmen.[Anm. 8]

Eine Vielzahl von aktenkundigen Fällen zeugt von den existentiellen Schwierigkeiten, mit denen Geschädigte und deren Angehörige zu kämpfen hatten. An dieser Stelle sollen aus den Akten zwei Fälle herausgegriffen werden:

Der Autounfall eines Amerikaners mit den Gebrüdern Steinebach[Anm. 9] im Jahr 1921 resultierte in schweren körperlichen Schädigungen des einen und dem Tod des anderen Bruders. Beide waren unabkömmliche Metzgergesellen in der väterlichen Fleischerei, die jetzt notgedrungen vom selbst kaum mehr arbeitsfähigen Steinebach Senior geführt werden musste. Während die eingeforderten Sachschäden über einen zerstörten Handkarren und Kleidung sowie die Krankenhaus- und Bestattungskosten von amerikanischer Seite erstattet wurden, fand eine Begleichung der tatsächlichen Personenschäden nicht statt. Über die Jahre 1921 bis 1926 erstrecken sich die Fallakten, in denen die Familie um weitere Zahlungen und eine Versehrtenrente für den überlebenden Bruder bei deutschen Ämtern kämpfte. Die spärlichen deutschen Zahlungen waren jedoch inflationsbedingt kaum mehr als ein Tropfen auf den heißen Stein. Aus den Dokumenten wird deutlich erkennbar, wie das eigentlich gut laufende Geschäft der Familie durch diesen Unfall bald ruiniert war und die Steinebachs unausweichlich in die Armut abrutschten.[Anm. 10]



Amerikanische Postkarte aus Koblenz[Bild: Stadtarchiv Koblenz, FA 1 Nr. 7]

Gleiches gilt für den Fall des Herrn Brack[Anm. 11], der von betrunkenen Soldaten im Jahr 1920 so schwer misshandelt wurde, dass er eine traumatische Epilepsie entwickelte und seiner Arbeit als Schiffer nicht mehr nachgehen konnte. Die Amerikaner weigerten sich aus unbekannten Gründen die beanspruchte Entschädigung von insgesamt 7.279,98 RM zu zahlen, sodass die Stadt Koblenz folglich die entstandenen Krankenhauskosten über 504 RM sowie eine kleine monatliche Rente über 661 RM zahlte. Dies konnte jedoch auch Bracks Abgleiten in Armut und Verwahrlosung nicht verhindern. Anhand dieses Falls lässt sich hervorragend die horrende Geldentwertung seit 1922 nachvollziehen, da im wöchentlichen Abstand die auszuzahlenden Rentenbeträge neu berechnet werden mussten. Ständig wurden Teuerungszuschläge von mehreren hunderttausend Prozent hinzugerechnet, sodass sich seine Rente in der letzten Feststellung vom Dezember 1923 auf 67.147.000.000.000 RM belief. Die Inflation bedeutete sowohl einen bürokratischen Mehraufwand für die Stadtverwaltung, als auch ein beständiges Absenken des dem Geschädigten eigentlich zugestanden Ersatzwertes.[Anm. 12]

Die aktenkundigen Fälle in den Schadensakten sind größtenteils gut dokumentiert und alle Beschreibungen decken sich letztlich mit den hier exemplarisch angeführten Problemen. Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass amerikanische Behörden zwar Sachschäden vergüteten, Personenschäden jedoch in der Regel abwiesen. Die Gründe dafür bleiben zumeist unklar. Womöglich war das wiederholte Ankündigen des Personenschädengesetzes von Seiten des Deutschen Reiches über Jahre hinweg auch ein gewichtiger Faktor, der dazu beitrug, dass amerikanische Stellen ihre eigentliche Verantwortung auf das Reich abwälzten und keinen eigenen Handlungsbedarf sahen.

4.4.3 Täterschicksale

Zu den Schicksalen deutscher Delinquenten können leider keine umfassenden Ergebnisse präsentiert

werden, da die entsprechenden Fallakten insgesamt lückenhaft sind und nur selten Auskunft über weitere Geschehnisse nach der Verurteilung geben. Über die Haftbedingungen ist ebenso wenig überliefert wie zum gesellschaftlichen Umgang mit entlassenen Straftätern und ihrem folgenden sozialen Status innerhalb der Koblenzer Gemeinschaft. Einzig zur Preistreiberei und zum Handel mit verbotenem Alkohol, d. h. zu Straftaten, die über den Umweg der amerikanischen Beteiligten letztlich auch deutsche Bürger wieder schädigen könnten, scheinen die wenigen Quellenverweise Einigkeit in Form von genereller gesellschaftlicher Ablehnung solcher Delikte und ihrer Täter zu zeigen.[Anm. 13]

Die wenigen Beschreibungen jener Täterschicksale haben sich nur deshalb erhalten, weil ihre Akten im Zuge von Begnadigungsverfahren fortgeführt wurden. Die dort angeführten Begründungen für eine Begnadigung geben wiederum Aufschluss über das weitere Leben des Delinquenten.

Wiederholt finden sich Bitten um eine Begnadigung oder wenigstens eine Verkürzung der Haftstrafen. Ursächlich ist in diesen Fällen meistens die familiäre Not der Angehörigen, die sich noch weiter verschärfen würde, wenn der Verurteilte in Haft ginge. Demnach waren die Delinquenten, insbesondere bei den Diebstahldelikten, gleichzeitig die einzigen Ernährer ihrer Familien.[Anm. 14]

Eine andere mehrfach angeführte Begründung für Begnadigungsgesuche war die Furcht vor dem Verlust des privaten Eigentums im Fall einer Haftstrafe. So hatte z. B. das Wirts-Ehepaar Ruhrig im Mai 1922 innerhalb der Sperrzeiten Alkohol an US-Soldaten ausgeschenkt und beide wurden zu Gefängnisstrafen von 1-2 Monaten verurteilt. Ihr Vorschlag an den Gnadenhof war, dass beide ihre Haftstrafen zwar voll verbüßen, jedoch nacheinander antreten sollten, damit ihre Gastwirtschaft nicht unbesetzt zurückbliebe. Der Ausgang des Falls ist unbekannt.[Anm. 15]

Herr Welker hatte ebenfalls Angst um sein Hab und Gut, denn er war nach einem Streit von seiner "süchtig[en] und böse[n]"[Anm. 16] Frau, die außerdem mit einem Bendorfer Herrn "ehrkränkenden Verkehr"[Anm. 17] pflegte, wegen unerlaubten Waffenbesitzes angezeigt worden und wurde folglich zu zwei Monaten Haft verurteilt. Aufgrund seines sofortigen Geständnisses und der berechtigten Vermutung, dass seine Frau während Welkers Haftzeit seinen gesamten Besitz veräußern und sich mit ihrer Affäre davonstehlen könnte, wurde Welkers Strafe auf einen Monat abgesenkt.[Anm. 18]

Eine weitere Folge der aufgetretenen Delinquenz und ihrer Verfolgung war die Einrichtung eines Gnadengerichtshofs, im Jahr 1921. Seit dem Beginn der Besatzung hatte es immer wieder Klagen über die harte, ungerechte und ungerechtfertigte Behandlung deutscher Straftäter vor amerikanischen Militärgerichten gegeben.[Anm. 19] Zudem war Col. Stones Büro im OCA die einzige Anlaufstelle der gesamten Zone für das Einlegen von Berufung oder Revision und es agierte dahingehend nicht besonders milde. Dem energischen Drängen der Deutschen auf die Einrichtung eines gesonderten Gnadengerichts wurde letztlich entsprochen.[Anm. 20] Unklar ist, wer letztlich den Befehl zu dessen Gründung gab. Zudem bleibt offen, ob der zunehmende deutsche Druck oder eine zu hohe

Beanspruchung des Büros von Col. Stone den Ausschlag zur Gründung des Gnadenhofs gegeben haben. Festzuhalten ist jedoch, dass die amerikanische Rechtsprechung nicht nur von den Delinquenten, sondern insgesamt von der deutschen Seite als ungerecht empfunden wurde, woraus wiederum Entrüstung, Misstrauen und Feindseligkeit gegenüber der Besatzungsmacht erwuchsen. Dass solche Unzufriedenheit bei weiterer Vernachlässigung und gleichzeitig stetigem Truppenabzug, d. h. einer Verringerung der militärischen Präsenz, in offenen Aufruhr umschlagen konnte, dürfte auch den amerikanischen Entscheidungsträgern bekannt gewesen sein. Die Einrichtung des Gnadenhofs war demnach die logische Folge all dieser Umstände.

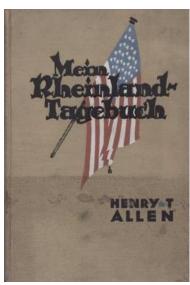
Anmerkungen:

- 1. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 99f.
- 2. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4574, S. 41: Koblenzer Zeitung vom 23.09.1920; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 99f.
- 3. SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 101.
- 4. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4574, S. 87: Coblenzer Zeitung vom 19.01.1921; SA, KO, Best. 623, Nr. 5220, S. 60-62; SA, KO, Best. 623, Nr. 5537, S. 34, 49-56; SA, KO, Best. 623, Nr. 5540, S. 23; SA, KO, Best. 623, Nr. 5543, S. 34; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 100-102.
- 5. SA, KO, Best. 623, Nr. 4574, S. 87: Coblenzer Zeitung vom 19.01.1921.
- 6. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5161, S. 2; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 101f.
- 7. Siehe Kapitel 4.2.2.
- 8. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4640, S. 29-73.
- 9. Siehe Kapitel 3.2.2, S. 90.
- 10. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5220, S. 7-66.
- 11. Siehe Kapitel 4.2.2.
- 12. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5537, S. 6-34, 74-110.
- 13. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 27; SA, KO, Best. 623, Nr. 5534, S. 81; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 173.
- 14. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4576, S. 67f.; SA, KO, Best. 623, Nr. 4578, S. 43; SA, KO, Best. 623, Nr. 4579, S. 51.
- 15. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4578, S. 51.
- 16. SA, KO, Best. 623, Nr. 4739, S. 11.
- 17. Ebenda, S. 11.
- 18. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 4739, S. 10f.
- 19. Vgl. HENNING, 1996, S.77-79; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 36. Vgl. SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 6; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 37.
- 20. Vgl. HENNING, 1996, S.77-79; SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 36.

5. Fazit

"Als <u>Fürst</u> Hatzfeld[t] sich heute früh von mir verabschiedete, drückte er die Hoffnung aus, daß [sic!] unser Bestreben nach Menschlichkeit und der hohe Rechtlichkeitssinn [...] noch nicht erschöpft sei. [...] Er fügte hinzu, daß [sic!] wir als Feinde gekommen wären und als Freunde schieden – was ein seltener Fall in der Geschichte wäre."[Aum. 1]

- Maj. Gen. Henry T. Allen, Oberbefehlshaber der AFG im Januar 1923



[Bild: Henry, Allen Tureman: Mein Rheinland-Tagebuch, Berlin 1923, Dilibri 2009, http://nbnresolving.de /urn:nbn:de:0128-1-11238.]

Wohlwollend und die vorangegangenen Besatzungsjahre beinahe schon verklärend schließt Gen. Allen sein Rheinland-Tagebuch ab. Diese Jahre, vom Einmarsch der Amerikaner am 12. Dezember 1918 bis zu ihrem endgültigen Abzug am 24. Januar 1923, waren für die Beteiligten vor Ort keinesfalls einfach, doch nachdem das anfängliche Misstrauen und die indoktrinierte Verachtung allmählich abgebaut waren, offenbarte sich die Möglichkeit einer mehr oder weniger friedlichen Koexistenz zwischen Deutschen und Amerikanern.

Es war nicht Ziel dieser Arbeit, den Koblenzer Besatzungsalltag in all seinen Facetten nachzuvollziehen oder die insgesamt eher positiv verlaufende Wandlung der gegenseitigen Beziehungen zwischen Deutschen und Amerikanern darzulegen. Vielmehr wurde der Fokus durch die empirische Untersuchung aufgetretener Delinquenz zwischen Besatzern und Besetzten auf eben die Punkte innerhalb des Besatzungsalltags gelegt, bei denen es zu Konfrontationen im Sinne von rechtswidrigen Handlungen zwischen beiden Lagern kam. In dieser Untersuchung wurden sowohl die Fragen nach dem räumlichen und zeitlichen Auftreten von Besatzungsdelinquenz gestellt als auch nach den kausalen

5. Fazit - regionalgeschichte.net

Umständen geforscht.

Die Besetzung der Stadt Koblenz und die Abriegelung der sie umgebenden Besatzungszone führten zur Entstehung eines eigenen Mikrokosmos, in dem sich Besatzer wie Besetzte täglich ganz eigenen Herausforderungen stellen mussten. Während die Koblenzer Bürger ihren Alltag im Zeichen des ständigen Mangels materieller Güter bei gleichzeitiger Fügung in ein neues, fremdes Ordnungssystem einer zunächst feindlich gesinnten Macht bestreiten mussten, galt es für die amerikanischen Besatzer nicht nur dieses System in einer ihnen ebenso abschätzigen Umgebung zu etablieren und aufrecht zu erhalten, sondern sich ebenfalls in möglichst gewalt- und störungsfreier Weise in ein lange bestehendes gesellschaftliches und soziales Umfeld einzufügen. Dass gerade dieser Mikrokosmos das Aufkommen von Delinquenz in verschiedenen Punkten begünstigte, hat die vorliegende Untersuchung gezeigt. Inwieweit gleichsam andere Arten von Delinquenz in ihrem Aufkommen durch die Wirkungskräfte der Besatzung gehemmt wurden, lässt sich hingegen nicht beantworten.

Die eingeleitete Abschottung vom Deutschen Reich und anderen Versorgungskanälen ließen die Deutschen innerhalb der Besatzungszone zum Teil existentiellen Mangel leiden. Vermögensdelikte wie Diebstahl oder Schmuggel und das Aufkommen eines Schwarzmarktes wurden durch eben diese Abschottungspolitik begünstigt. Oftmals blieb den deutschen Tätern keine andere Wahl als ihre eigene Not und die ihrer Familie durch solche Handlungen zu lindern. Doch gab es auch professionelle Banden, die glänzende Geschäft mit verzweifelten Kunden machten. Amerikanische Täter erlangten dadurch hingegen ihnen sonst nicht zur Verfügung stehende Waren wie etwa hochprozentigen Alkohol. Ebenfalls dem Konstrukt der Besatzung geschuldet waren die vielen amerikanischen Betrugs- und Diebstahldelikte, die ihren Ausdruck z. B. in unrechtmäßigen Requisitionen bei deutschen Bürgern fanden und erst durch die erdrückende Dominanz der Besatzer über die Besetzten ermöglicht wurde.

Zwar nicht unmittelbar besatzungsbedingt, aber dennoch räumlich begünstigt, waren amerikanische Delikte, die zweifelsfrei auf zu hohen Alkoholgenuss zurückzuführen sind. Dazu gehören insbesondere strafbare Handlungen gegen die Person, wie z. B. die Körperverletzungen. Aufgrund der in den USA vielerorts geltenden Prohibition, waren die Doughboys im Gebrauch von Alkohol oftmals unerfahren. Sie taten allerdings Dienst in einer Gegend, in der dessen Genuss seit Jahrhunderten zelebriert wurde und in der Alkohol eines der wenigen Güter darstellte, die vor Ort in erheblichen Mengen vorhanden waren. Demnach begünstigte die Besatzung entsprechend dieser Umstände ein erhöhtes Aufkommen derartiger Delikte. Der von dem ersten Zitat ausgehende persönliche Frust über das eigene Verbleiben in der Besatzungsarmee statt der ersehnten Heimkehr in die USA spielte ebenfalls eine Rolle. Weiterhin sorgte das Wissen um die eigene, scheinbar unanfechtbare Machtstellung für herrisches Verhalten der Amerikaner gegenüber der Bevölkerung, was sich häufig in Delikten wie Beleidigungen, Bedrohungen und Körperverletzungen widerspiegelte. Auf deutscher Seite wiederum hemmte vermutlich das strikte Gebaren der Besatzungsmacht ein Auftreten von gegen die Person gerichteten Delikten.

Die eigens eingerichteten Militärbehörden zur Verbrechensbekämpfung und Strafverfolgung übernahmen bis etwa zur Mitte des Jahres 1921 weite Aufgabenfelder der Koblenzer Polizei. Der im obigen Zitat genannte "hohe Rechtlichkeitssinn" der Amerikaner war keineswegs flächendeckend ausgeprägt. Schon kleine Zuwiderhandlungen kamen umgehend zur Anzeige und die von juristisch unausgebildeten Richtern geführten Militärgerichte übten mit ihrer Praxis der schnellen Verurteilung und harten Strafen einen nicht zu unterschätzenden, abschreckenden Einfluss auf die deutsche Bevölkerung aus.

Leider konnte mangels Quellenangaben nicht erforscht werden, wie die Militärbehörden amerikanische Delinquenten behandelten.

Ein Meilenstein in den deutsch-amerikanischen Beziehungen, wie auch in der gerechteren Behandlung von Delinquenten, war die Einrichtung des Gnadengerichtshofs im Frühjahr 1921. Damit war für Verurteilte die Möglichkeit eine Begnadigung zu erwirken wesentlich vereinfacht worden und das Gericht wurde zu einer unverzichtbaren, regulierenden Instanz im Justizsystem der Koblenzer Besatzungsbehörden. Folglich änderte sich auch die deutsche Wahrnehmung von der vormals willkürlichen hin zur gerecht wirkenden amerikanischen Justiz.



Amerikanische Weihnachtspostkarte[Bild: Stadtarchiv Koblenz, FA 1 Nr. 1]

Letztlich ist feststellbar, dass Delinquenz zwischen Deutschen und Amerikanern während der Besatzung häufig auftrat. Vermögensdelikte ereigneten sich beiderseits wesentlich häufiger als Delikte gegen die Person. Allerdings nahmen die amerikanischen Straftaten im Vergleich zu den deutschen wesentlich mehr Raum ein, wie sich anhand der tausenden Seiten Aktenmaterial zu deutschen Personen- und Sachschäden zeigt.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass zwar die prekären Lebensumstände der deutschen Bevölkerung

dazu führten, dass eine Vielzahl kleinerer Vermögensdelikte von ihr begangen wurde. Trotz des stetigen Abzugs amerikanischer Soldaten ab dem Sommer des Jahres 1919 blieb die Zahl zur Anzeige gebrachter deutscher Fälle mit anschließender Verurteilung bis zum Ende der Besatzung in etwa gleichbleibend hoch. Es wäre annehmbar gewesen, dass mit schwindender amerikanischer Präsenz auch ihre Autorität verringert wurde und Deutsche daher eher zu Straftaten gegen Besatzungsangehörige verleitet worden wären, doch war dies nicht der Fall.

Dennoch bereitete die Besatzung mit ihren alle Lebensbereiche durchdringenden Konsequenzen die Grundlage für den überwiegenden Teil aufgetretener amerikanischer Delinquenz. Deutsche und Amerikaner begegneten sich keineswegs auf Augenhöhe. Die militärische Übermacht der amerikanischen Besatzer und deutsche Angst vor Repressalien sowie ihre Furcht vor einer Übernahme der Zone durch die noch schlimmer erscheinenden Franzosen schufen einen Raum, in dem es für viele der niederen US-Soldaten den Anschein hatte, sie könnten mittels Faustrecht über alle Stränge schlagen. Ob sich diese Einstellung im Laufe der Besatzungszeit grundlegend änderte, darf bezweifelt werden.

Das Fehlen von Aktenmaterial zur Spätzeit der Besatzung ab etwa 1922 deutet jedoch darauf hin, dass amerikanische Straftaten mit steigender Besatzungsdauer und fortlaufendem Truppenabzug insgesamt seltener auftraten.

Die vorliegende Arbeit soll einen kleinen Beitrag zur umfassenden Erforschung der bisher kaum beachteten Geschichte der amerikanischen Rheinlandbesatzung leisten. Die vorgenommene Erforschung der besatzungsbedingten Delinquenz für den Raum Koblenz kann nur als erster Ansatz einer größeren Untersuchung zum Auftreten von Kriminalität und dem Umgang mit ihr in der gesamten Besatzungszone und weiterführend in allen übrigen Zonen verstanden werden. Wäre dies erst grundlegend erforscht, könnten Schlüsse und Vergleiche zu diesem soziologisch-gesellschaftlichen Phänomen während der gesamten Besatzungszeit gezogen und diese wiederum mit anderen Besatzungen in aller Welt verglichen werden. Außerdem würde eine umfassende Erforschung des Auftretens von Delinquenz und dem gesellschaftlichen wie politischen Umgang mit ihr während der Rheinlandbesatzung dazu beitragen das gängige Verständnis der Besatzungszeit wesentlich zu sensibilisieren, da die daraus erwachsenden Gegebenheiten den Alltag in den besetzten Gebieten nachhaltig und in vielerlei Weise prägten.

Anmerkungen:

1. ALLEN, 1923, S. 378; Bei dem genannten Hatzfeldt handelte es sich um *Fürst* Hermann von HatzfeldtWildenburg, der vom 14. Oktober 1921 bis zum 17. April 1923 das Amt des deutschen Reichskommissars für die besetzten Gebiete bekleidete; Vgl. Vogels, 1925, S. 25.

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

6.1 Archivquellen

Landeshauptarchiv Koblenz

LHA, KO, Best. 403 Nr. 14725, 14726 – Verhältnis der Besatzung zur Bevölkerung und zu den Behörden.

Stadtarchiv Koblenz

SA, KO, Best. 623, Nr. 4560 – Akten betreffend Amerikanische Besatzung.

SA, KO, Best. 623, Nr. 4563 – Polizeimeldungen.

SA, KO, Best. 623, Nr. 4574 – "Stadt Coblenz Besatzungsamt. Presse-Heft II. Zeitungsausschnitte (Allgem.).

SA, KO, Best. 623, Nr. 4581 – Akten betreffend Frauenzimmer.

Gerichtsakten aus der Amerikanerzeit:

SA, KO, Best. 623, Nr. 4576 H

SA, KO, Best. 623, Nr. 4577 N-O

SA, KO, Best. 623, Nr. 4578 R

SA, KO, Best. 623, Nr. 4579 S

SA, KO, Best. 623, Nr. 4736 E-F

SA, KO, Best. 623, Nr. 4737 M

SA, KO, Best. 623, Nr. 4738 St-V

SA, KO, Best. 623, Nr. 4739 W-Z

SA, KO, Best. 623, Nr. 5103 – Besatzungsgerichte.

SA, KO, Best. 623, Nr. 5104 – Allgemeine Gerichtsakten. In: SA, KO, Best. 623, Nr. 5105 – Allgemeine Gerichtsakten.

Personenschäden aus der Amerikanerzeit:

SA, KO, Best. 623, Nr. 4640 Dollarfond

SA, KO, Best. 623, Nr. 5220 Steinebach Jakob, Franz & Adolf Altengraben

1 yon 7

SA, KO, Best. 623, Nr. 5536 Cornelia Baum

SA, KO, Best. 623, Nr. 5537 Jakob Brack

SA, KO, Best. 623, Nr. 5540 Wilhelm Schweikert

SA, KO, Best. 623, Nr. 5541 Michael Simon

SA, KO, Best. 623, Nr. 5543 Maria Weber

SA, KO, Best. 623, Nr. 5161 – Statistiken des Koblenzer Besatzungsamts, Schadenersatzabteilung SA, KO, Best. 623, Nr. 5534 – Besatzung (Polizei-Akten).

SA, KO, Best. 623, Nr. 5775 – Geheimakten des Besatzungsamtes.

SA, KO, Best. 623, Nr. 5786 – Allgemeine & besondere Akten betreffend: Die amerikanische Besatzung.

SA, KO, Best. 623, Nr. 6286 – Das unberechtigte Jagen durch die amerikanischen Besatzungstruppen im Stadtwalde.

6.2 Gedruckte Quellen und zeitnah erschienene Literatur

Adams, James G.: Review of the American Forces in Germany. Koblenz 1921.

Allen, Henry T.: Mein Rheinland Tagebuch. Berlin (2. Aufl.), 1923.

American Battle Monuments Commission: American Armies and Battlefields in Europe. A History, Guide, and Reference Book. Washington D.C. 1938.

Bach, Christian A. [u. a.]: The Fourth Division. Its Services and Achievements in the World War. New York 1920.

Baldwin, Marian: Canteening Overseas 1917-1919. New York 1920.

Dickman, Joseph T.: The Great Crusade. A narrative of the World War. New York [u. a.] 1927.

English, George H. Jr.: History of the 89th Division, U.S.A. From its Organization in 1917, through its Operations in the World War, the Occupation of Germany and until Demobilization in 1919. Denver 1920.

Frank, Reinhardt (Hrsg.): Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetze. Tübingen (11.-14. Aufl.), 1919.

Hellwald, Friedrich von: Die Erde und ihre Völker. Ein geographisches Hausbuch. Stuttgart [u. a.] (4. Aufl.), 1897.

Hemenway, Frederic V.: History of the Third Division United States Army in the World War. For the

period December 1, 1917 to January 1, 1919. Andernach 1919.

Inman Greenman-Clawson, Nola S.: The WW I Diary of Edward Inman of MI. from 1929. In: Internetquelle: freepages.genealogy.rootsweb. ancestry.com/~inman/documents/ E-Inman_diary.htm (letzter Aufruf: 02.03.2018, 16:30 UTC).

Internationales Verkehrsbureau "MENTOR": Description of the American Bridge Head. Koblenz 1919.

Kentenich, Gottfried: Trier und das trierer Land in der Besatzungszeit 1919-1930. 12 Jahre unter der Geißel der Fremdherrschaft. Trier 1930.

Hunt, Irwin L. [u. a.]: American Military Government of occupied Germany 1918-1920. Report of the Officer in Charge of Civil Affairs, Third Army and American Forces in Germany. Washington D.C. 1943.

Steiner, Walter: Die Rheinlandkommission. In: Peters, Otto (Hrsg.): Kampf um den Rhein. Beiträge zur Geschichte des Rheinlandes und seiner Fremdherrschaft 1918-1930. Mainz (2. Aufl.), 1930, S. 90-92.

Wenz, Jakob: Elf Jahre in Fesseln! Die Leidensgeschichte der Koblenzer Bevölkerung während der Besatzungszeit. Koblenz 1929.

The Intelligence Section (The Enemy Order of Battle Subsection): Candid Comment on the American Soldier of 1917-1918 and Kindred Topics by the Germans. Soldiers, Priests, Women, Village Notables, Politicians and Statesmen. Chaumont 1919.

The Quartermaster Corps School: Monograph No. 9. Notes on Army, Corps and Division Quartermaster Activities in the American Expeditionary Forces – France. In: The Quartermaster Corps School (Hrsg.): Operations of the Quartermaster Corps U.S. Army during the World War. Philadelphia 1929.

The Second Division Association: Commendations of Second Division. American Expeditionary Forces. France 1917-1919 Germany. Köln 1919.

The society of The First Division: History of the First Division during the World War 1917-1919. Philadelphia 1922.

The Society of the Fifth Division: The official History of the Fifth Division U.S.A. During the Period of its Organization and of its Operation in the European World War, 1917-1919. Washington D.C. 1919.

Vogels, Werner: Die Verträge über Besetzung und Räumung des Rheinlandes und die Ordonnanzen der Interalliierten Rheinlandoberkommission in Coblenz. Berlin 1925.

Wythe, George: A History of the 90th Division. New York 1920.

6.3 Sekundärliteratur

Backer, John H.: Priming the German Economy. American Occupational Policies 1945-1948. Durham N.C. 1971.

Barnes, Alexander: In a Strange Land. The American Occupation of Germany 1918-1923. Atglen 2011.

Bariéty, Jacques: Frankreich und das deutsche Problem nach dem Ersten Weltkrieg. In: Schinzinger, Francesca [u. a.] (Hrsg.): Deutschland und der Westen im 19. und 20. Jahrhundert. Bd. 2. Stuttgart 1994, S. 121-136. BARNES, ALEXANDER: "Representative Of A Victorious People". The Doughboy Watch on the Rhine. In: Army History (2010), H. 3.

Boas, George: Human Relations in Military Government. In: The Public Opinion Quarterly 7 (1943), H. 4, S. 542-554.

Breuckman, Lucas: Yankees am Rhein. Die amerikanische Besatzungspolitik im Rheinland 1918-1923. Heidelberg 1997.

Center of Military History United States army: United States Army in the World War. 1917-1919. Reports of the Commander-in-Chief, Staff Sections and Services. Bd. 12. Washington D.C. 1991.

Center of Military History United States Army: United States Army in the World War. 1917-1919. Reports of the Commander-in-Chief, Staff Sections and Services. Bd. 13. Washington D.C. 1991.

Cornebise, Alfred E.: Der Rhein Entlang: The American Occupation Forces in Germany, 1918-1923. A Photo Essay. In: Military Affairs 46 (1982), H. 4, S. 183-189.

Cornebise, Alfred E.: The Amaroc News. The daily Newspaper of the American Forces in Germany, 1919-1923. Carbondale [u. a.] 1981.

Cornebise, Alfred E.: Thypus and Doughboys. The Amercian Polish Thypus Relief Expedition 1919-21. New York 1982.

Elbe, Joachim von: Unter Preußenadler und Sternenbanner. Ein Leben für Deutschland und Amerika. Bonn (2. Aufl.) 1996.

Fait, Barbara: Demokratische Erneuerung unter dem Sternenbanner. Amerikanische Kontrolle und Verfassungsgebung in Bayern 1946. Düsseldorf 1998.

Fraenkel, Ernst: Military Occupation and the Rule of Law. London [u. a.] 1944.

Golecki, Anton: Koblenz in der amerikanischen und französischen Besatzungszeit 1918-1930. In: Koops, Tilman [u. a.] (Hrsg.): Das Rheinland in zwei Nachkriegszeiten. 1919-1930 und 1945-1949. Koblenz 1995, S. 75-89.

Golecki, Anton: Vom Ersten Weltkrieg bis zum Ende der Weimarer Republik. In: Energieversorgung Mittelrhein GmbH (Hrsg.): Geschichte der Stadt Koblenz. Von der französischen Stadt bis zur Gegenwart. Bd. 2. Stuttgart 1993.

Gräwen, Helmut: Die Stadt Koblenz im Krisenjahr 1923. Koblenz 1979.

Hanlon, Michael E.: The Origin of Doughboy. In: Internetquelle: www.world war1.com/dbc/origindb.htm (letzter Aufruf: 15.05.2018, 11:27 UTC).

Heindl, Robert: Der Berufsverbrecher. Ein Beitrag zur Strafrechtsreform. Berlin (5. Aufl.) 1927.

Henning, Joachim: Dr. Ernst Biesten (1884-1953). Demokrat in vier Epochen. Frankfurt am Main 1996.

Kerner, Hans-Jürgen: Alkohol und Kriminalität. Zur Bedeutung von Alkoholkonsum bei einzelnen Straftaten und bei der Ausprägung krimineller Karrieren. In: Frank, Christel [u. a.] (Hrsg.): ForensiaJahrbuch. Kriminalprognose. Alkoholbeeinträchtigung – Rechtsfragen und Begutachtungsprobleme, Bd. 3. Berlin 1992, S. 107-124.

Kißener, Michael: Grundzüge der historischen Entwicklung. In: Kahlenberg, Friedrich P. [u. a.] (Hrsg.): Kreuz - Rad - Löwe. Rheinland-Pfalz, ein Land und seine Geschichte. Bd. 2. Mainz 2012. S. 57-150.

Klein, Thoralf: Die Hunnenrede (1900). In: Jürgen Zimmerer (Hrsg.): Kein Platz an der Sonne: Erinnerungsorte des deutschen Kolonialismus, Frankfurt am Main 2013, S. 164–176.

Koelges, Michael: Findbuch III: Akten und Amtsbücher 1814-1945, mit einzelnen Nachträgen bis 1973. In: Koelges, Michael [u. a.] (Hrsg.): Findbücher des Stadtarchivs Koblenz, Bd. 6. Koblenz 2011.

Köhler, Henning: Französische Besatzungspolitik 1918-1923. In: Hüttenberger, Peter [u.a.] (Hrsg.): Franzosen und Deutsche am Rhein. 1789-1918-1945. Essen 1989, S. 113-126.

Kuhlmann, Erika: Reconstructing Patriarchy after the Great War. Women, Gender, and Postwar Reconciliation between Nations. New York 2008.

Kuhlman, Erika: American Doughboys and German Fräuleins: Sexuality, Patriarchy and Privilege in the American-Occupied-Rhineland, 1918-23. In: The Journal of Military History 71 (2007), H. 4, S. 1077-1106.

Liepmann, Moritz: Krieg und Kriminalität in Deutschland. In: Shotwell, James T. [u. a.] (Hrsg.): Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Weltkrieges. Deutsche Serie. Stuttgart [u. a.] 1930.

Link, Werner: Die amerikanische Stabilisierungspolitik in Deutschland 1921-32. Düsseldorf 1970.

Nelson, Keith: Victors Divided. America and the Allies in Germany, 1918-1923. Berkeley [u. a.] 1975.

Pawley, Margaret: The Watch on the Rhine. The Military Occupation of the Rhineland 1918-1930. London [u. a.] 2007.

Reinhard, Wolfgang: Die Unterwerfung der Welt. Globalgeschichte der europäischen Expansion 14152015. München (3. Aufl.). 2016.

Rohwer, Jürgen: s. v. U-Boot-Krieg. In: Hirschfeld, Gerhard [u. a.] (Hrsg.): Enzyklopädie Erster Weltkrieg. Paderborn (2. Aufl.) 2014, S. 931-934.

Rödder, Andreas: Zwischen Besatzung und Besetzung: Möglichkeiten und Grenzen deutsch-französischer Verständigung zwischen den Weltkriegen: In: Felten, Franz J. (Hrsg.): Frankreich am Rhein - vom Mittelalter bis heute. Stuttgart 2009. S. 199-217.

Röttjer, Julia: Der Fall Rouzier. In: Stadt Germersheim (Hrsg.): Schriftenreihe zur Geschichte der Stadt Germersheim. Bd. 3. Germersheim 2009.

Schwabe, Klaus: Weltmacht und Weltordnung. Amerikanische Außenpolitik von 1898 bis zur Gegenwart. Eine Jahrhundertgeschichte. Paderborn 2011.

Scholze-Stubenrecht, Werner [u. a.] (Hrsg.): Duden. Deutsches Universalwörterbuch. Berlin [u. a.] (7. Aufl.), 2013.

Süß, Martin: Rheinhessen unter französischer Besatzung. Vom Waffenstillstand im November 1918 bis zum Ende der Separatistenunruhen im Februar 1924. In: Gerlich, Alois: Geschichtliche Landeskunde. Veröffentlichungen des Instituts für Geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz. Bd. 31. Stuttgart 1988.

Steegmans, Christoph: Die finanziellen Folgen der Rheinland- und Ruhrbesetzung 1918-1930. Stuttgart 1999.

Winkler, Heinrich A.: Der lange Weg nach Westen. Deutsche Geschichte I. Vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik. Bd. 1. München 2014.

Weidenkaff, Walter: s. v. Berufung, s. v. Delikt, s. v. Revision, s. v. Straftat, s. v. Tatbestand. In: Weber, Klaus [u. a.] (Hrsg.): Creifelds Rechtswörterbuch. München (14. Aufl.), 1997, S. 190, 284, 1058, 1207, 1238.

Weigend, Thomas (Hrsg.): Strafgesetzbuch mit Einführungsgesetz, Völkerstrafgesetzbuch, Wehrstrafgesetz, Wirtschaftsstrafgesetz, Betäubungsmittelgesetz, Versammlungsgesetz, Auszügen aus dem Jugendgerichtsgesetz und dem Ordnungswidrigkeitengesetz sowie anderen Vorschriften des Nebenstrafrechts. München (51. Aufl.), 2013.

Würz, Markus: "Kampfzeit unter französischen Bajonetten". Die NSDAP in Rheinhessen in der Weimarer

Republik. In: Felten, Franz J. (Hrsg.): Geschichtliche Landeskunde. Bd. 70. Mainz 2012.

Zibell, Stephanie [u. a.]: Der Freistaat Flaschenhals. Historisches und Histörchen aus der Zeit zwischen 1918 und 1923. Frankfurt am Main 2009.

Zogbaum, Heidi: Lausbubengeschichten aus der amerikanischen Rheinlandbesatzung. 1918-1923. In: Borck, Heinz-Günther [u. a.] (Hrsg.): Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte. Bd. 30. Koblenz 2004, S. 397-418.

Zorbach, Jörg: The Kaiserslautern Borderland. Reverberations of the American Leashold *Empire*. In: Bardeleben, Renate von [u. a.] (Hrsg.): Mainzer Studien zur Amerikanistik. Bd. 65. Mainz 2013.

7. Glossar

Berufung

• Berufung ist das Rechtsmittel, das grundsätzlich gegen die Urteile des ersten Rechtszuges gegeben ist [...]. Die B. eröffnet im Gegensatz zur Revision eine neue (zweite) Tatsacheninstanz.[Anm. 1]

Delikt

• (lat. delictum = Verfehlung) Ungesetzliche, strafbare Handlung, Straftat.; "[...] ist ein rechtwidriges, schuldhaftes Verhalten, das im Zivilrecht grundsätzlich mit Schadensersatzpflicht [...], im Strafrecht [...] mit Straffolge [...] verknüpft ist."[Anm. 2]

Delinquent

• Straftäter. Oft synonym verwendet zu: Gesetzesbrecher, Krimineller, Übeltäter, Verbrecher[Anm. 3]

Delinquenz

• (lat. delinquentia) Straffälligkeit.[Anm. 4]

Doughboy

• Doughboy (dt. = Teigjunge) war die Allgemeine Bezeichnung eines amerikanischen Infanteristen von der Mitte des 19. Jh. bis zum Ende des Ersten Weltkriegs. Die Herkunft des Begriffs kann nicht zweifelsfrei geklärt werden. Häufig wurde auf den mexikanisch-US-amerikanischen Krieg von 1846 bis 1848 verwiesen, indem die US-Infanterie bei langen Märschen durch trockenes Terrain oft über und über mit Staub bedeckt war, sodass die Soldatenerscheinung der eines ungebackenen Teiges glich.[Anm. 5]

Straftat

• "(strafbare Handlung) ist eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Handlung, an die das Gesetz[Anm. 6] eine Strafdrohung knüpft. [...] Die (strafbare) Handlung [...] kann in einem Tun oder Unterlassen bestehen. Sie ist tatbestandsmäßig, wenn sie mit den im Strafgesetz festgelegten Merkmalen [...] übereinstimmt. [...] Das schuldhafte Handeln des Täters als weitere Voraussetzung der Strafbarkeit bemißst [sic!] sich in den einzelnen Tatbeständen unterschiedlich; i.d.R. [sic!] ist Vorsatz erforderlich, in anderen Fällen genügt Fahrlässigkeit."[Anm. 7] Auf die Unterteilung in *Verbrechen* und *Vergehen* wird aufgrund der unter II. Untersuchungsgegenstand – Terminologie dargelegten Gründe verzichtet.

Tatbestand

• "[...] Im allgemeinen jur. Sprachgebrauch versteht man unter T. die einem Rechtsfall zugrundeliegenden Tatsachen."[Anm. 8] "Die Erfüllung des Tatbestandes indiziert zugleich die Rechtswidrigkeit, d.h. [sic!] aus der Verwirklichung der im Gesetz bezeichneten äußeren Tatumstände ist auf die Rechtswidrigkeit des Handelns zu schließen; diese ist in jedem Fall Voraussetzung der Strafbarkeit [...]."[Anm. 9]

Revision

• "Revision ist ein gegen Urteile zugelassenes Rechtsmittel, das nur auf eine *Rechtsverletzung* gestütztwerden kann. Im Gegensatz zur Berufung eröffnet die R. daher keine neue Tatsacheninstanz."[Anm. 10]

Anmerkungen:

- 1. WEIDENKAFF, WALTER: s. v. Berufung. In: Weber, Klaus [u. a.] (Hrsg.): Creifelds Rechtswörterbuch. München (14. Aufl.), 1997, S. 190.
- 2. WEIDENKAFF, WALTER: s. v. Delikt, S. 284.
- 3. Vgl. SCHOLZE-STUBENRECHT, WERNER [u.a.] (Hrsg.): Duden. Deutsches Universalwörterbuch. Berlin [u.a.] (7. Aufl.),

1 yon 2

7. Glossar - regionalgeschichte.net

2013, S. 65.

- 4. Vgl. SCHOLZE-STUBENRECHT, 2013, S. 13.
 5. Vgl. HANLON,MICHAEL E.: The Origins of Doughboy.
 6. Ebenso hatten die in dieser Arbeit angeführten Verordnungen der Besatzungsmacht Gesetzeskraft.
 7. WEIDENKAFF, WALTER: s. v. Straftat, S. 1207.
 8. WEIDENKAFF, 1997, s. v. Tatbestand, S. 1238.

- 9. WEIDENKAFF, 1997, s. v. Straftat, S. 1207.
- 10. WEIDENKAFF, WALTER: s. v. Revision, S. 1058.

8. Anhang

Anlage 1

Strafbemessungen Nr. 1. Verfassungsdatum unbekannt. Aus Aktenzusammenhang vermutlich im Sommer 1920 entstanden. Quelle: SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S.202.

Strafbemessungen

des amerikanischen Landstreichergerichts und obersten Feldgerichts.

(Vagrancy Courts and Superior Provost Courts) (Gefängnisstrafen und Geldstrafe)

[sic: Der vorliegende Text wurde exakt und inkl. Rechtsschreibfehlern aus den Quellen übernommen]

[...]

Jugendliche werden den deutschen Gerichten überwiesen.

Weibliche Landstreicher: 5-20 täglich (Höchstzahl an einem Tage 108)

Strafe: 2-6 Monate Gefängnis, mit Strafaufschub, falls bei der Betreffenden keine Krankheit festgestellt wird. Sofort zu verbüssende Gefängnisstrafe von 2-6 Monaten, falls die Betreffenden krank sind oder erschwerende Umstände vorliegen; hiervon müssen bei der ersten Vorführung 2 Monate, bei der zweiten 4 Monate, bei der dritten 6 Monate abgesessen werden. Mädchen, die nicht im amerikanischen Besatzungsgebiet herimisch [sic: heimisch] sind, werden nach Verbüssung der Strafe ausgewiesen. (Es handelt sich hier meistens um deutsche, französische, belgische,

polnische, etc. Frauenpersonen)

Männliche Landstreicher: Meistens Polen, Russen, Spartakisten usw.; diese werden ausgewiesen. Bei der zweiten Vorführung werden sie zu einer sofort zu verbüssenden Gefängnisstrafe von 2-6 Monaten verurteilt.

Anlage 2

Strafbemessungen Nr. 2. Verfassungsdatum unbekannt. Aus dem Aktenzusammenhang vermutlich im Sommer 1920 entstanden. Quelle: SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 202f.

1 yon 5

Oberstes Feldgericht.

(Superior Provost Court)

(Die Angeklagten haben das Recht, sich einen Verteidiger zu stellen und die Vernehmung von Zeugen zu beantragen.)

[sic: Der vorliegende Text wurde exakt und inkl. Rechtsschreibfehlern aus den Quellen übernommen. Die Abkürzung "n. v." steht für "nicht im Original vorhanden"]

	Gefängnisstrafe		Geldstrafe		
	minimum	maximum minimum maximum Per			Beides ?
Ungesetzlicher Kauf oder Verkauf von Waren	1 Mon.	6 Mon.	100 M	5.000 M	Ja
Verstoss gegen Luxussteuerges.	6 Tage	2 "	50 M	1.000 "	-
Diebstahl von am. Eigentum	1 Mon.	6 "	100 M	5.000 M	Ja
Beschädigung oder Vernichtung von am. Eigentum	6 Mon.	[n.v.]	100 M	5.000 M	_
Verkauf von verbotenen Getränken	20 Tage	3 Mon.	500 M	1.000 M	-
Unerlaubter Verkauf von unechtem Wein und Bier	10 Tage	2 Mon.	50 M	500 M	-
Übervorteilung beim Verkauf von Waren	10 "	2 "	50 M	500 M	-
Unerlaubter Besitz von Waffen	1 Mon.	6 Mon.	100 M	5.000 M	-
Verstoss gegen die Sanitätsvorschriften	10 Tage	2 "	50 M	500 M	-
Ausübung der gewerbsmässigen Unzucht durch Geschlechtskranke	2 Mon.	6 "	-	-	
Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit	10 Tage	2 "	50 M	500 M	-
Verstoss gegen die Verkehrsbestimmungen	10 "	2 "	50 M	500 M	-
Falsche Berichte an Beamten der Vereinigten Staaten	10 "	2 "	50 M	1.000 M	-
Vorsätzlicher Ungehorsam gegen Befehl einer Militärbehörde	2 Mon.	6 "	=	-	-
Nichtbefolgung solcher Befehle	20 Tage	3 "	100 M	1.000 M	-
Beleidigung der amerikanischen oder verbündeten Armeen	2 Mon.	6 Mon.	-	-	-
Respektloses Verhaten gegenüber Offizieren	15 Tage	4 "	100 M	1.000 M	-
Betrügerische Forderung gegen die Regierung der Vereinigten Staaten	1 Mon.	6 Mon.	100 M	5.000 M	_

Anlage 3

Gerichtsverfahren. Quelle: SA, KO, Best. 623, Nr. 5103, S. 46-48.

Gerichtsverfahren beim amerikanischen Profossengericht amerikanische Streitkräfte in Deutschland.

[sic: Der vorliegende Text wurde exakt und inkl. Rechtsschreibfehlern aus den Quellen übernommen]

- 1) Der Angeklagte wird in Kenntnis gesetzt von seinen Rechten in seiner eigenen Sprache, wie folgt:
 - er braucht sich nicht selbst zu belasten
 - er kann einen Rechtsanwalt nehmen, wenn er dies wünscht.
 - das Gericht wird alle Zeugen vorladen, deren er bedarf.
 - er kann eine Abschrift der Anklage haben
 - Fälle werden nur auf neue und wichtiges Beweismaterial hin wieder eröffnet.
- 2) Die Anklage wird dem Angeklagten in seiner eigenen Sprache vorgelesen.

- 3) Er wird gefragt, ob er einen Verteidiger haben, oder sich selbst verteidigen will. Der Fall wird um 24 Stunden verschoben zur Erlangung eines Verteidigers. Abschrift der Anklage wird geliefert, wenn gewünscht.
- 4) Der Angeklagte plädiert "schuldig" oder "nicht schuldig" zu der ihm vorgelesenen Anklage. Dies wird auf der Anklageschrift vermerkt.
- 5) Die Zeugen für die Strafverfolgung werden hereingerufen und leisten den Eid.
- 6) Der erste (Haupt) zeuge der Strafverfolgung macht seine Aussagen. Diese wird dem Angeklagten verdolmetscht.
 - gewöhnlich ist nur ein Zeuge im Raum während der Aussage.
 - Der den Fall leitende Polizeibeamte bleibt gewöhnlich im Raum.
 - Das Gericht ist offen. Einige interessierte Besucher können im Gerichtsraum untergebracht werden Verwandte, Freunde etc.ddes auf Ersuchen.
 - Besucher müssen sich ordentlich und still verhalten.
- 7) Der Angeklagte kann den Zeugen ins Kreuzverhör nehmen. Dies wird gewöhnlich durch den Richter getan. Zeugen sprechen nicht direkt mit dem Angeklagten. Dem Angeklagten wird reichlich Zeit gegeben seine Geschichte zu erzählen. Zu diesem Zeitpunkt stellt er nur Fragen an den Zeugen.
- 8) Andere Zeugen der Strafverfolgung sagen einzeln aus. Der Angeklagte kann jedem durch den Richter Fragen stellen.

ALSDANN

- 9) Der Hauptzeuge für die Verteidigung leistet den Eid.
- 10) Der Hauptzeuge der Verteidigung sagt aus.
- 11) Der Polizeibeamte oder der Richter können ein Kreuzverhör machen. Ein Zeuge kann ablehnen, Fragen zu beantworten, die ihn selbst belasten.
- 12) Andere Zeugen der Verteidigung werden einzeln hereingerufen. Gewöhnlich ist nur ein Zeuge gleichzeitig im Raum. Ein Zeuge kann befragt werden und kreuzverhört werden.
- 13) Jede Partei oder der Richter können Zeugen zur Wiederlegung ihrer Aussagen wieder hereinrufen. Diese sind dann, wenn zurückgerufen, dem Kreuzverhör unterworfen. Der Richter kann Fragen an zwei oder mehr Zeugen zusammenstellen, wenn notwendig.
- 14) Dokumente, eingebracht durch eine Seite werden der anderen Seite gezeigt.
- 15) Dem Angeklagten werden seine Rechte hinsichtlich seiner Aussagen in seiner eigenen Sprache

erklärt. Diese sind:

- Er kann wie eine Zeuge vereidigt werden, in welchem Fall er ins Kreuzverhör genommen werden kann.
- Er kann eine Erklärung nicht unter Eid abgeben hinsichtlich mildernder Umstände oder Begnadigung. c) Er kann beides wie oben tun, oder,
- sich nicht äussern.
- 16) Der Angeklagte oder sein Verteidiger können eine Schlusserklärung machen oder eine Zusammenfassung gegenüber dem Gerichtshof
- 17) Die Strafverfolgung kann dasselbe tun.
- 18) Der Richter wird Besucher auffordern sich zurückzuziehen am Schluss der Verhandlung, wenn er dies für wünschenswert hält.
- 19) Der Befund und das Urteil werden auf der Anklageschrift vermerkt oder an sie angehangen durch den Richter. Beides wird bei offenem Gericht bekannt gegeben werden. Beide werden dem Angeklagten in seiner eigenen Sprache bekannt gegeben werden.
- 20) Der Richter wird, oder wird nicht zu diesem Zeitpunkt seine Gründe für ein schweres oder mildes Urteil mitteilen, die Verordnungen die diese Strafe vorsehen, seine Ansichten über ein nachträgliches Gnadengesuch, eine Warnung an den Angeklagten hinsichtlich seines zukünftigen Betragens.
- 21) Der Gerichtshof wird sofort in Ruhe freigemacht werden für den nächsten Fall.

Bemerkungen

- 1) Weder die Polizei noch der Angeklagte sollten erwarten, dass sogenanntem "Hören und Sagen" Beweismaterial Wert beigemessen wird. Jeder Zeuge muss Tatsachen aus erster Hand berichten. Andere Zeugen müssen anwesend sein, um bezüglich ihrer eigenen Handlungen und Tatsachen auszusagen.
- 2) Verschiebungen werden bei vernünftigen Gründen gewährt. Verzögerungen, die eine Härte darstellen für die sich in Haft befindlichen Personen, werden nicht gewährt werden es sei denn aus dringenden militärischen Gründen.
- 3) Nach der Urteilsverkündung ist der Fall geschlossen. Der Angeklagte kann später ein schriftliches Gnadengesuch an das Civilangelegenheitsbüro senden, oder wenn gute Gründe vorliegen an eine höhere Behörde.
- 4) Gestohlene Waren, Likör, Waffen etc. sollen im Gerichtshof identifiziert werden.
- 5) Der Angeklagte kann sein Zeugen in der Ordnung wie er es wünscht hereinrufen und auch so seine

8. Anhang - regionalgeschichte.net

Aus- sagen machen.

- 22) Wenn notwendig, kann die Urteilsverkündung am nächsten Tage stattfinden.
 - Wenn ein medizinischer Bericht bezüglich Gesundheit oder Verantwortlichkeit wünschenswert ist,
 - wenn gesetzliche Behörden befragt werden müssen,
 - wenn der Richter weiteres Beweismaterial oder die Oertlichkeit zu besuchen wünscht.

April 1921

gez. P.M. GOODRICH
Richter.

Für die Richtigkeit der Übersetzung
[Unterschrift Martin Steins]
Martin Steins. Dolmetscher.

Anlage 4

Übersicht über Personenschäden verursacht durch Amerikaner innerhalb der Besatzungszone vom 01.12.1918 bis zum 10.01.1921. Quelle: SA, KO, Best. 623, Nr. 5775, S. 103f.

Gesamtübersicht

über die durch Angehörige der Besatzungstruppen herbeigeführten Personenschäden [sic: Die Aufstellungen zu den übrigen Besatzungsmächten wurde an dieser Stelle nicht übernommen.]

Tötung a) Schuss	Körperverletzung	Bemerkungen
25	a) Schuss	
b) Auto 55	b) Auto 150	
c)	c) Sittlichkeitsverbrechen	
Sonstige 13	3	
	d) Überfälle 15	
	e) Sonstige 181	
93	379	Die Amerikaner haben 18 Fälle an erkannt; in 4 anderen Fällen haben sie Anerkennungsschreiben ausgestellt, jedoch bis heute noch nicht den zuerkannten Betrag ausbezahlt. 3 weitere Fälle haben sie zum Teil anerkannt.

(Die Angeklagten haben das Recht, sich einen Verteidiger zu stellen und die Vernehmung von Zeugen zu beantragen.)